

**Vorbericht
zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach
für das Haushaltsjahr 2018**

Inhaltsverzeichnis

Vorbericht	1
zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach	1
für das Haushaltsjahr 2018	1
1. Allgemeines zum Vorbericht.....	2
2. Allgemeine Informationen zur NKF-Haushaltsplanung	2
2.1 Ziele und Leistungskennzahlen	2
2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich	2
2.3 Interne Leistungsverrechnungen	3
2.4 Aufbau des doppischen Haushaltsplanes	3
3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft	4
3.1 Entwicklung der Finanzlage.....	4
3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen.....	4
3.3 Erhebung einer Solidaritätsumlage	4
3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013	5
3.5 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009	6
3.6 Erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes	6
3.7 Nachfolgende Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes	7
3.8 Allgemeine Entwicklungen der Kommunalfinanzen	7
3.9 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2018-2021	8
3.10 Ergebnisse der November-Steuerschätzung	11
3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern	12
3.12 Gemeindefinanzierungsgesetz 2018	19
3.13 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018	21
3.14 Finanzierung der Integrationskosten	21
3.15 Einigung Bund-Länder-Finanzbeziehungen	22
3.16 Bundesgesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Landes NRW	24
3.17 Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 zum Kreishaushalt 2017/2018.....	25
3.18 Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes	25
3.19 Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage	26
3.20 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW	27
3.21 Bundeskinderschutzgesetz; Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.....	28
3.22 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)	28
3.23 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	29
3.24 Gute Schule 2020	29
3.25 Änderung Unterhaltsvorschussrecht	29
3.26 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber.....	30
4.1 Darstellung der maßgeblichen Haushaltspositionen	32
4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung.....	34
4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene	59
4.4 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2018-2021	62
5. Geplante große Investitionsmaßnahmen	63
6. Entwicklung der Schulden	66
6.a) Investitionskredite.....	66
6.b) Liquiditätskredite.....	66
7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)	67
8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan	69
9. Anlagen zum Vorbericht	70

- Statistische Angaben
- Strategische Ziele der Stadtentwicklung „Rheinbach 2030“
- Orientierungsdaten 2018 – 2021 und Planrichtwerte 2018-2021
- Bilanz zum 31.12.2016
- Die in der Vergangenheit hier als Anlage angefügte „Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals“ ist nun im „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“ im Kapitel „Entwicklung des Eigenkapitals“ dargestellt

1. Allgemeines zum Vorbericht

Nach § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist dem Haushaltsplan u. a. ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll nach § 7 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Die Vorschrift enthält keine allgemein gültige Aussage, welche Struktur der Überblick über die Eckpunkte haben sollte, also welche Schwerpunkte der Entwicklung besonders hervorgehoben werden sollten.

Außerdem entfallen Vorgaben zur Erläuterung der Haushaltspositionen.

Der vorliegende Vorbericht folgt der Gliederung des § 2 GemHVO, in der geregelt ist, welche Positionen der Ergebnisplan mindestens ausweisen muss.

Weitere Erläuterungen zu wesentlichen Sachverhalten, sowie zu den Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) finden sich darüber hinaus in den Teilplänen des Haushaltsplanes.

2. Allgemeine Informationen zur NKF-Haushaltsplanung

2.1 Ziele und Leistungskennzahlen

Der Rat der Stadt Rheinbach hat unter dem Oberbegriff „Strategische Ziele der Stadtentwicklung - Rheinbach 2030“ Leitlinien für zukünftiges stadtentwicklungs-politisches Handeln von Politik und Verwaltung beschlossen. Sie sind bei der Entwicklung von Konzepten sowie bei der Erarbeitung von formellen und informellen Planungen zu beachten. Der Katalog der strategischen Ziele ist diesem Vorbericht als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus berücksichtigen die den jeweiligen Produktgruppen zugeordneten Produktbeschreibungen zusätzliche Informationen zu den jeweiligen Zielsetzungen.

2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich

Das Konzept des Haushaltsausgleichs wird im NKF der Ausrichtung auf den Ressourcenverbrauch angepasst.

Entsprechend ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Diese Verpflichtung gilt nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO auch als erfüllt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Diese war mit einer letztmaligen Entnahme in 2010 aufgebraucht.

Wenn Mittel der Ausgleichsrücklage für den Ausgleich des Ergebnisplanes nicht mehr zur Verfügung stehen, greift § 76 GO. Danach hat die Stadt zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein **Haushaltssicherungskonzept** aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes wird auch auf den Leitfaden für die Kommunalaufsichtsbehörden zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.03.2009 (Teil 4 und 5 sind aufgehoben) verwiesen, dessen Teile 1 bis 3 vorläufig für die Genehmigungspraxis angewandt werden sollen bis aufgrund der Erfahrungen aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen eine Neufassung bereitgestellt werden kann.

2.3 Interne Leistungsverrechnungen

Nach § 17 GemHVO können in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst werden. Diese sind dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten ist im Entwurf des Haushaltsplanes für die Bereiche der

- kostenrechnenden Gebührenhaushalte
- Betriebshof
- Gebäudemanagement („bauliche Unterhaltung“ und „Bewirtschaftung“)
- Gebäude- und Haftpflichtversicherungen
- Gebäudereinigung

realisiert.

Zusätzlich ist für den Bereich „Asyl/Flüchtlinge“ ab dem 2015 eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung (auf Basis „Einzelkosten“) eingerichtet worden. Die Kostenrechnung im Bereich des Gebäudemanagements wird durch Einsatz von spezieller Software noch weiter verfeinert (Gebäudemanagement-Modul der „Infoma-Software“).

Das durchschnittliche jährliche Volumen an interner Leistungsverrechnung liegt im Jahr 2016 bei 9,5 Mio. €.

Eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung ist bei zusätzlichem Informationsbedarf in der Zukunft möglich.

2.4 Aufbau des doppischen Haushaltsplanes

Der doppische Haushaltsplan besteht nach § 1 GemHVO aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Die Teilpläne sind gem. § 4 GemHVO produktorientiert und bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Nach den amtlichen Mustern für das doppische Rechnungswesen besteht der Teilfinanzplan aus zwei Teilen.

Der Teil A (Zahlungsübersicht) enthält die investiven Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten (aggregierte Darstellung). Im Teil B werden einzelne Investitionsmaßnahmen abgebildet und diesen die investiven Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet.

Der Teilfinanzplan B wird weiter unterteilt in Investitionsmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze (20.000 €) und Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze.

Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze sind jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen (§ 4 Abs. 4 GemHVO).

Gemäß § 4 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben.

Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne auf der Ebene der „Kostenträger“ als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt. Weitere Information zu den einzelnen Produkten (z.B. Verantwortlichkeiten, Leistungsbeschreibungen, Auftragsgrundlagen, Ziele, Kennzahlen etc.) werden über die Anlage „Produktbeschreibungen“ zur Verfügung gestellt. Über die Anlage „Produktplan“ wird dargestellt, welche Leistungen zu einem Produkt gehören und in welche Produktgruppen- bzw. -bereichsebenen das Produkt einfließt.

Der vorliegende Haushalt gliedert sich in:

1	Gesamthaushalt	<i>Im HPL abgedruckt. Die Produktbereiche 07 „Gesundheitsdienste“ und 17 „Stiftungen“ werden z. Zt. nicht benötigt.</i>
15	Produktbereiche	<i>Im HPL abgedruckt.</i>
59	Produktgruppen	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>
113	Produkte	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>
227	Kostenträger	<i>Als Anlage dem HPL beigefügt</i>

3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft

3.1 Entwicklung der Finanzlage

Seit 2003 befand sich die Stadt Rheinbach im sogenannten Nothaushaltsrecht nach § 82 GO, da sie nicht mehr in der Lage war, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Ursächlich hierfür ist neben der Entwicklung des Finanzbedarfes der Infrastruktur zum Beispiel, dass die Entwicklung der Erträge nicht ausreicht, um die stärker steigenden Aufwendungen zu decken. Auch die Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen auf die Ebene der Städte und Gemeinden, ohne eine hinreichende Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel hat hierzu beigetragen. Steigende Steuererträge aufgrund der positiven Konjunkturentwicklung wurden und werden durch steigende Aufwendungen, insbesondere im Sozialbereich aufgezehrt. Ohne zusätzliche dauerhafte deutliche Verbesserungen bei den Erträgen und einer Reduzierung der Aufwendungen durch z. B. eine Absenkung der sogenannten Standards ist ein Haushaltsausgleich, zu dem die Stadt grundsätzlich gesetzlich verpflichtet ist, nicht zu erreichen.

3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen

Die kommunale Finanzierungslücke in Nordrhein Westfalen im Jahr 2011 betrug rd. 2,25 Mrd. €.

Eine Hilfestellung des Landes war daher dringend erforderlich und wurde auch als Signal an die Kreditwirtschaft dringend benötigt.

Das Stärkungspaktgesetz trat mit Wirkung vom 01.12.2011 in Kraft.

3.3 Erhebung einer Solidaritätsumlage

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 03.12.2013 hatte das Land Nordrhein-Westfalen die Solidaritätsumlage zur Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktes in Höhe von insgesamt 90.789.000 € eingeführt, die im Wege „interkommunaler Solidarität“ von abundanten Städten und Gemeinden bis 2020 durch eine gesonderte Umlage erbracht werden musste.

Weitere 115 Mio. € wurden durch einen Vorwegabzug im Gemeindefinanzierungsgesetz durch die schlüsselzuweisungsberechtigten Städte und Gemeinden aufgebracht. Die Festlegung des Umlagesatzes erfolgte als Prozentsatz der überschießenden Steuerkraft nachhaltig abundanter Städte und Gemeinden, d.h. solcher Kommunen die zweimal in den vier vorangegangenen Jahren abundant waren. Für die Stadt Rheinbach war dieser Zeitpunkt 2016 erreicht.

Die Höhe der Umlage konnte nicht verlässlich prognostiziert werden, da die Entwicklung bedeutender Berechnungsfaktoren unklar war. 2016 betrug die Umlagezahlung 152 T€. Im Haushaltsplan für 2017 wurde ein Planansatz von rd. 110 T€ auf der Grundlage der Berechnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales veranschlagt.

Die Landesregierung hat nun in 2018 im Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vorgelegt, durch den die Solidaritätsumlage des Stärkungspaktes ab 2018 abgeschafft und der jährliche Abzug von Mitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes (Vorwegabzug) zwecks Finanzierung des Stärkungspaktes kontinuierlich verringert wird.

3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013

Wegen der gravierenden Folgen eines Verbleibs im Nothaushaltsrecht wird das HSK von 2013 jährlich fortgeschrieben, das aktuell den Zeitraum bis 2021 umfasst. In ihm sind die Maßnahmen aufgeführt, die nach dem Planungsstand einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2021 aufzeigen.

Das erste genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzept wurde vom Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 22.04.2013 beschlossen.

Mit der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 wurde die Genehmigungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht erreicht und die Handlungsfähigkeit der Stadt sichergestellt.

In der Verfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) vom 28.06.2013 wurde es ausdrücklich begrüßt, dass es gelungen ist, ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und die Stadt somit nach 10 Jahren die vorläufige Haushaltsführung verlassen kann. Gleichzeitig wurde die vom Rat der Stadt Rheinbach beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2023 gem. § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit folgenden Auflagen verbunden:

- *Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.*
- *Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.*
- *Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwen-*

dig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit geringerem Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.

- Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszusendung oder den sonstigen Zuschuss vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Dass die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus.
- Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits an finanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen.
- Die noch ausstehende Anzeige der gemeindlichen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 - 2011 muss bis spätestens 31.12.2013 erfolgen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ist bis zum 31.12.2013 festzustellen und danach unverzüglich anzuzeigen. Über den Umsetzungsstand ist quartalsweise - beginnend mit dem 15.07.2013 - zu berichten.

Anmerkung: Mit Verfügung vom 23.07.2013 führt der Rhein – Sieg – Kreis (Kommunalaufsicht, AZ 15-083-00) aus, dass „die Bezirksregierung im Wege der Duldung die Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse inkl. des Haushaltsjahres 2012 bis spätestens 01.10.2014 akzeptiert.

- Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.11.2013 zu berichten.

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt. Das Haushaltssicherungskonzept ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Es ist jährlich fortzuschreiben.

Der in 2021 dargestellte Haushaltsausgleich darf nicht in ein späteres Jahr verschoben werden. Daher muss die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen fortlaufend beobachtet und das Haushaltssicherungskonzept ggf. durch geeignete Maßnahmen angepasst werden. Die Konsolidierung ist stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, erreichte Verbesserungen sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzeptfortschreibungen jeweils detailliert darzustellen.

Weiter weist die Kommunalaufsicht darauf hin, dass das Entstehen einer Nettoneuverschuldung im genehmigten Haushaltssicherungskonzept vermieden werden sollte.

3.5 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009

Die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 wurden in der Sitzung des Rates am 30.06.2014 vorgelegt. Für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 wurden die erforderlichen Entlastungsbeschlüsse durch den Rat gefasst. Der Entlastungsbeschluss für 2016 erfolgte in der Sitzung des Rates am 05.03.2018.

3.6 Erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Mit der Verfügung vom 29.07.2014 zur Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2014 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 (in der Fassung der 1. Fortschreibung) teilt die Kreiskommunalaufsicht folgende Bewertung mit:

„Unter Berücksichtigung der für den HSK-Zeitraum beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich ab 2021 strukturell ausgeglichene Haushalte. Damit erfüllt die vorgelegte HSK-Fortschreibung die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW und ist bezogen auf das Erreichen des Haushaltsausgleichs grundsätzlich genehmigungsfähig.
Allerdings wird es der Stadt nicht gelingen, bis zum 01.10.2014 die ausstehenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2012 vom Rat feststellen zu lassen.“

Eine Genehmigung der HSK-Fortschreibung konnte daher nicht erteilt werden.

Gleichzeitig wurde aber die dann erforderliche Kreditgenehmigung zur Ausführung des Haushaltsplanes 2014 zur Verfügung gestellt.

3.7 Nachfolgende Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Haushaltssatzungen 2015, 2016 und 2017 mit den weiteren Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes wurden jeweils durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

3.8 Allgemeine Entwicklungen der Kommunalfinanzen

Zur Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum GFG 2018 (Schnellbrief Nr. 291/2017 vom 27.11.2017) vorgetragen. Aus dieser Stellungnahme wird folgender Auszug wiedergegeben:

„Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen – auch mittelfristig betrachtet – Besorgnis erregend.

So hat die neuste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen gezeigt, dass nur 41 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen: Dies bedeutet, dass nur rund 11 Prozent der Mitgliedskommunen den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW hinzuweisen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen seit Jahren explosionsartig und beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2016 auf gut 19,4 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von fast acht Prozent innerhalb nur eines Jahres. Für die Zukunft sind insbesondere angesichts der jüngst verabschiedeten Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber (Unterhaltungsvorschussgesetz, Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze usw.) weiter deutliche Steigerungsraten anzunehmen. Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft konfrontiert. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich aktuell bereits in NRW-Kommunen befinden, und einen möglichen Familiennachzug drohen die entsprechenden Finanzierungslasten zum Sprengsatz für die kommunalen Haushalte zu werden.

In diesem Zusammenhang ist auch dem Eindruck entgegenzutreten, die von den Kreisen zu tragenden Kosten der Unterkunft von Flüchtlingen nach dem SGB II würden vollständig durch den Bund übernommen (vgl. etwa die Ausführungen unter 2.3.9, 3. der Begründung des Gesetzentwurfs, S. 44 der Drs. 17/802). Die einschlägige Bundestatistik weist bereits für das laufende Jahr eine deutliche Überschreitung der bisherigen Kostenprognose aus. Aufgrund der in § 46 Abs. 10 Satz 8 und 9 SGB II i. V. m. § 1 Satz 3 FAG geregelten Kürzungsautomatik wird eine ergänzende Finanzierung durch die Kreisumlage wahrscheinlich. Hinzu tritt, dass eine Anschlussregelung für die Jahre 2019 ff. bislang fehlt.

Auch unter Zugrundelegung beschlossener und in Aussicht gestellter Entlastungen können die zur Verfügung stehenden Erträge den finanziellen Belastungsaufwuchs keinesfalls abdecken.

Die strukturelle Unterfinanzierung bleibt bestehen. Dies bestätigt nicht zuletzt auch das bereits erwähnte sofi-Gutachten (dort S. 28). Danach konnten die bisherigen Bundeshilfen den Anstieg der kommunalen Sozialausgaben lediglich dämpfen, bewirkten jedoch keinen Rückgang auf das Niveau früherer Jahre. Dies gelte umso mehr, als sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch Sozialleistungen nicht allein auf die Transferausgaben beschränke, sondern zudem mit zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Sozialverwaltung verbunden sei, für die es jedoch keine Bundeshilfen gebe. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen.

Daher muss endlich auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nachkommen und den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 2,7 Mrd. Euro. In dieser Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert, liegt eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen.“

Mit Schnellbrief vom 17.07.2017 Nr. 173/2017 stellte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Prognose der kommunalen Spitzenverbände zu den bundesweiten Kommunalfinzen bis 2020 zur Verfügung. Im Schnellbrief führt dieser zu den Ergebnissen wie folgt aus:

„Aus nordrhein-westfälischer Sicht ist dabei zu unterstreichen, dass es sich um eine bundesweite Betrachtung handelt, die für den Finanzdiskurs grundsätzlich zwar von großer Wichtigkeit ist, für die Finanzsituation der NRW-Kommunen jedoch nur begrenzt aussagekräftig sein kann.

Auch vor diesem Hintergrund empfehlen wir für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung eine Anknüpfung - zunächst - an den Planungsrichtwerten der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW (vgl. Schnellbrief Nr. 167 vom 12. Juli 2017) und – nach seinem Erscheinen - am Orientierungsdaten-Erlass des nordrhein-westfälischen Kommunalministeriums, dessen Veröffentlichung sich wegen der Regierungsbildung in diesem Jahr wie berichtet allerdings verzögert.“

3.9 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2018-2021

Die **Orientierungsdaten 2018 - 2021** für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2017) sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Sie sind grundsätzlich die entscheidende Prognosegrundlage der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Anteile an den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuer.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2017 an den Einnahmen aus-

gerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzählungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen sich bei der Aufstellung des Haushaltes 2018 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2021 an den im Orientierungsdatenerlass aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen (Haushaltsicherungskonzept-/ und Haushaltsanierungsplankommunen) dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat.

Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern. Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltsanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen. Die Orientierungsdaten enthalten folgende Prognosen für die Entwicklung wesentlicher Einzahlungen/Erträge und Aufwendungen sowie die Umlagegrundlagen für die Jahre 2018 bis 2021:

Absolut	Orientierungsdaten			
2017	2018	2019	2020	2021
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	25.264	+3,8	+3,1	+4,1	+3,7
davon:					

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.197	+4,7	+5,8	+5,7	+5,7
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹	1.448	+24,0	-2,4	+2,5	+2,3
Gewerbsteuer ² (brutto)	11.916	+1,6	+2,4	+4,0	+3,0
Grundsteuer A und B	3.689	+1,5	+1,5	+1,4	+1,4

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	789	+2,5	+3,7	+3,0	+3,5
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)³	10.609	+10,0	+2,1	+6,4	+8,0
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	9.036	+9,8	+2,1	+6,4	+8,0

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Sozialtransferaufwendungen	+2,0	+2,0	+2,0	+2,0

1

In den Werten ist die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz), um 2,76 Mrd. Euro 2018 und um je 2,4 Mrd. Euro jährlich ab 2019 (gemäß des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen) enthalten.

2

Durch die Umsetzung des BFH-Urteils zur sog. Schachtelprivilegierung im gewerbesteuerlichen Organkreis wird für die Jahre 2018 und 2019 mit einer geringfügig reduzierten Wachstumsdynamik des Gewerbesteueraufkommens gerechnet.

3

Hier ist auch der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil der 5 Mrd. Euro des Bundes, der nach dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden soll (bundesweit 1 Mrd. Euro), enthalten. Auf NRW entfallen ca. 217 Mio. Euro jährlich. Durch die Erhöhung der Schlüsselmasse um ca. 217 Mio. Euro ergibt sich für die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 eine Zunahme um 8,8 Prozent im Vergleich zum Jahr 2017.

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen finden sich im Orientierungsdatenerlass.

Die durch die Landtagswahl verzögerte Bereitstellung der Orientierungsdaten hat in 2018 dazu geführt, dass vorab im Juli 2017 sogenannte „Planungsrichtwerte“ veröffentlicht wurden, die in der hier vorliegenden Planung berücksichtigt sind (nachfolgend auszugswise aufgeführt):

Absolut	Planungsrichtwerte			
2017	2018	2019	2020	2021
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.253	+4,4	+5,5	+5,8	+5,8
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹	1.448	+23,6	-2,6	+2,4	+2,5

Gewerbsteuer ² (brutto)	k.A.	+2,7	+4,9	+3,0	+2,9
---------------------------------------	------	------	------	------	------

Ein Vergleich der Wirkung der beiden Planungsrichtwerte führt zu einer um rund 0,3 Mio. verschlechterten Haushaltsprognose in 2021 bei Anwendung der Steigerungsraten des Orientierungsdatenerlasses. Die Weiterverwendung der Steigerungen der „Planungsrichtwerte“ ist dadurch begründet, dass die geminderten Wachstumsprognosen vor allem im Bereich der Gewerbesteuererträge gelten und hier

- die örtliche Entwicklung in Rheinbach erkennbar über dem Landestrend liegt und
- die Minderung auf einen Einmaleffekt durch Steueränderungen zurückgeführt werden (im Bereich der „Schachtelprivilegierung im gewerbesteuerlichen Organkreis“) und hier für den örtlichen Steuerschuldnerkreis keine wesentlichen Minderungen erwartet werden.

3.10 Ergebnisse der November-Steuerschätzung

Im Schnellbrief Nr. 275/2017 vom 10.11.2017 berichtet der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse u. a. wie folgt:

„Auch künftig wird ein positives und robustes Steuerwachstum erwartet. In diesem Jahr werden sich die Steuereinnahmen insgesamt voraussichtlich auf 734,2 Mrd. Euro belaufen (+4,0 % in Relation zum Ist 2016), 2018 wird mit einer Steigerung in Höhe von 4,1 Prozent auf 764,3 Mrd. Euro gerechnet. Im Vergleich zur Steuerschätzung vom Mai 2017 können Bund, Länder und Kommunen bis zum Jahr 2021 insgesamt mit zusätzlichen Mehreinnahmen in Höhe von 26,3 Mrd. Euro rechnen.

Die **Städte und Gemeinden** können in diesem Jahr **insgesamt** ein Steueraufkommen in Höhe von 105,4 Mrd. Euro (+6,7 %) erwarten. Im kommenden Jahr wird mit 109,5 Mrd. Euro (+3,9 %) gerechnet. Auch für 2019 (113,2 Mrd. €), 2020 (121,6 Mrd. €), 2021 (126,5 Mrd. €) und 2022 (131,3 Mrd. €) wird von steigenden gemeindliche Steuereinnahmen ausgegangen. Die gemeindlichen Steuerzuwächse fallen im Vergleich zu den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung um 13,8 Mrd. Euro höher aus. Der starke Anstieg ist im Wesentlichen auf die erstmalige Berücksichtigung des Auslaufens der erhöhten Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2020 zurückzuführen.

Das **Gewerbesteueraufkommen** (netto) wird in diesem Jahr bei 44,5 Mrd. Euro liegen (+5,9 %). Auch in den kommenden Jahren ist mit einem stabilen Wachstum des Gewerbesteueraufkommens zu rechnen. Für das Jahr 2020 wird ein Sprung, auch im Vergleich zur Mai-Schätzung, auf 52 Mrd. Euro erwartet. Hintergrund ist, dass mit der November-Steuerschätzung erstmals die erhöhten Gewerbesteuerumlagen zur Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der deutschen Einheit (Solidarpakt-Umlage, Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit) der geltenden Gesetzeslage entsprechend zum Jahr 2020 entfallen. In Bezug auf die erhöhte Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit sei darauf hingewiesen, dass nach derzeitiger Datenlage eigentlich davon auszugehen ist, dass hier bereits im Jahr 2019 keine weiteren Umlagezahlungen mehr notwendig sein werden. Angemerkt sei ebenfalls, dass die Schätzung des Gewerbesteueraufkommens unter dem Einfluss von Steuerrechtsänderungen bzw. Folgen der Rechtsprechung (Steko / § 40 KAGG) stehen, die lokal höchst unterschiedlich wirken bzw. wirken werden. Zum wiederholten Male wurden die Annahmen zum zeitlichen Verlauf der fiskalischen Folgen geändert.

Bei der **Grundsteuer B** geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für dieses Jahr von einer Steigerung um 3,4 Prozent auf rund 13,7 Mrd. Euro aus. Das Aufkommen aus der Grundsteuer A steigt prozentual mit 3,5 Prozent ebenfalls stark auf nun 408 Mio. Euro an.“

Über eine Veröffentlichung regionalisierter Daten wollte der Städte- und Gemeindebund umgehend informieren.

Mit dem Schnellbrief Nr. 287/2017 vom 17. November 2017 wurde der aktuelle Kenntnisstand zur Regionalisierung der November-Steuerschätzung für NRW mitgeteilt. Danach hat das Ministerium der Finanzen NRW auf Nachfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW mitgeteilt, dass die mit dem o. g. Orientierungsdatenerlass für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer mitgeteilten Werte im Wesentlichen – d. h. vorbehaltlich eines verbleibenden Unschärfebereichs – auch diejenigen entsprechen, die sich auf Grund der Regionalisierung der November-Steuerschätzung ergeben haben.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW, den Orientierungsdatenerlass auch insoweit den Planungen zugrunde zu legen. Anlässlich eines Gesprächstermins unseres Verbandes mit dem Finanzminister am 27.11.2017 werden wir die zuletzt nur unzureichend erfolgte Weitergabe der regionalisierten Daten an die Kommunen erneut thematisieren.

3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für die Jahre 2017 bis 2020 werden lt. „Planungsrichtwerte“ Zuwächse der „Gesamtmasse“ des in NRW kommunal zu verteilenden Anteils an der Einkommensteuer von 4,4 bis 5,8 Prozent p. a. erwartet.

Die exakte Berechnung des Anteils, den jede Kommune aus der „Gesamtmasse“ erhält, erfolgt, indem die „Gesamtmasse“ mit der sogenannten „Schlüsselzahl“ multipliziert wird. In der „Schlüsselzahl“ spiegelt sich die Einkommenssteuerkraft jeder Kommune wider (allerdings in gedeckelter Form bei Spitzeneinkommen). In der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen „Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020“ wurde die „Schlüsselzahl“ Rheinbachs auf 0,0018673 festgesetzt (für den Zeitraum davor lag die „Schlüsselzahl“ bei 0,0018344).

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2018	2019	2020	2021
16.088.903 €	16.973.793 €	17.958.273 €	18.999.853 €

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Berechnung des „Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer“ verläuft prinzipiell so wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“. Eine zu verteilende „Gesamtmasse“ wird mit einer gemeindeschaffen „Schlüsselzahl“ multipliziert. Allerdings ist die „Gesamtmasse“ seit 2015 deutlich aufgestockt worden und zwar mit dem „Gesetz zur weiteren Entlastung der Kommunen“ (Wirkungszeitraum 2015-2017) und dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und

Kommunen“ (Wirkungszeitraum ab 2018, siehe „3.13 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018“). In Zahlen ausgedrückt bedeutet diese Aufstockung ein geplantes Mehrertragsvolumen für beispielsweise 2018 von rund 481 T€.

Als Grundlage der Ansatzkalkulation dienen auch hier die „Planungsrichtwerte“. Wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“ wird auch beim „Anteil an der Umsatzsteuer“ die Schlüsselzahl des Zeitraums 2015 bis 2017 für die Ansatzberechnung ab 2018 unverändert übernommen.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2018	2019	2020	2021
1.684.117 €	1.640.330 €	1.679.698 €	1.721.690 €

Gewerbsteuer

Für die Jahre 2017 bis 2020 bewegen sich die in den „Planungsrichtwerten“ prognostizierten Zuwachsraten zwischen +2,7 und + 4,9 Prozent p. a.

Bei Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten prognostizierten Steigerungsraten der Gewerbesteuer sind jedoch zwei Aspekte zu berücksichtigen:

Zum einen sind erhebliche Abweichungen zwischen örtlicher und landesweiter Gewerbesteuerentwicklung möglich. In diesem Fall wäre die Anwendung der Orientierungsdaten, der Planungsrichtwerte oder der November-Steuerschätzung für die örtliche Planung nicht zu empfehlen.

Zum anderen stellen die Orientierungsdaten, Planungsrichtwerte ebenso wie die November-Steuerschätzung grundsätzlich nur auf eine Ursache der Gewerbesteuerentwicklung ab, nämlich der konjunkturabhängigen Entwicklung der Unternehmensgewinne (=„Verbreiterung der Basis“). Der zweite Hebel, über Hebesatzänderung Gewerbesteuerermehreinnahmen zu erzielen, kann in den Orientierungsdaten nicht belastbar prognostiziert werden, da die zukünftigen individuellen Hebesatzentwicklungen aller nordrhein-westfälischen Kommunen im Zeitraum 2018 bis 2021 nicht solide abschätzbar sind.

Als erstes ist also zu prüfen, ob die örtliche Entwicklung der Gewerbesteuer einen ähnlichen Verlauf aufweist wie die landesweite Entwicklung. Vergleicht man diese landesweite Entwicklung mit dem vorläufigen Jahresergebnissen 2009 – 2016 der städtischen Gewerbesteuererträge, so sind durchaus Unterschiede in den Verläufen festzustellen. Dass die Landeszahlen auf „Zahlungsebene“ und die städtischen Daten auf „Ergebnisebene“ dimensioniert sind, hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Vergleichsergebnis.

Jahr	GewSt-Erträge Stadt (in T€)	GewSt-Einzahlung landesweit (in Mio. €)
	Erträge Stadt	Erträge landesweit
2003	4.964	6.074
2004	6.322	7.002
2005	6.459	7.981
2006	6.996	9.866
2007	6.837	10.131
2008	6.936	10.009
2009	6.551	8.023
2010	11.190	8.958

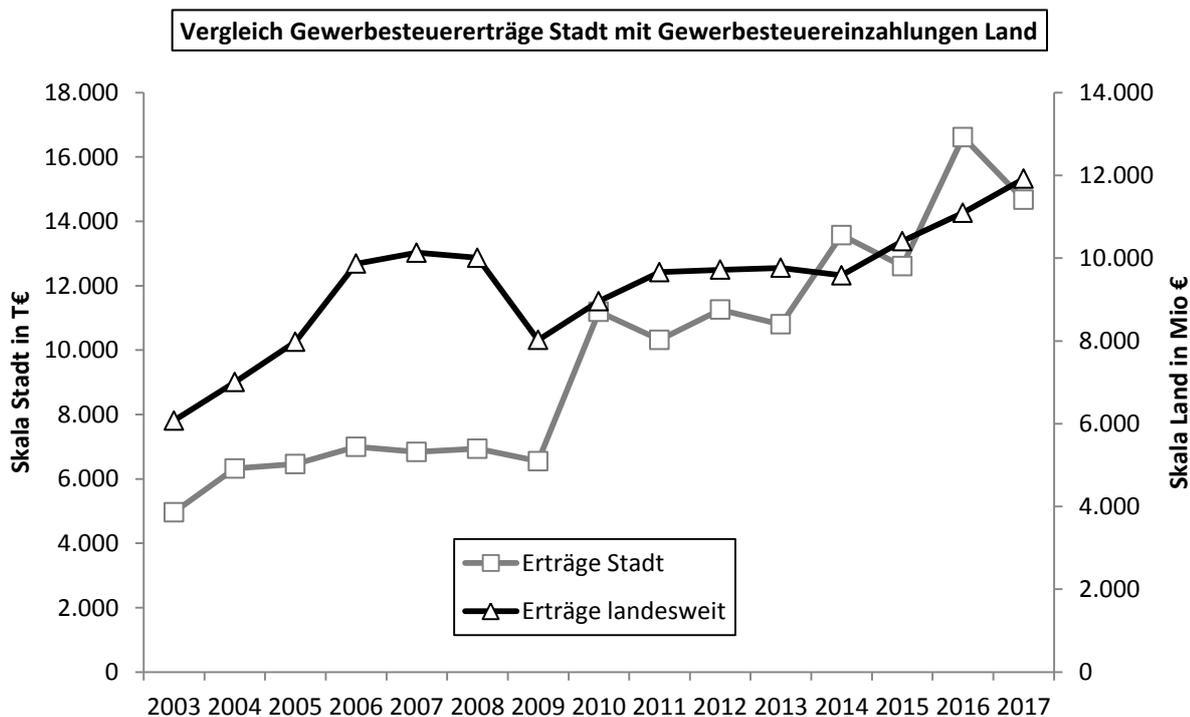
2011	10.319	9.661
2012	11.254	9.721
2013	10.802	9.765
2014	13.573	9.583
2015	12.609	10.411
2016	16.617	11.095
2017	*)14.673	11.916

*) Das städtische Ergebnis 2017 hat vorläufigen Charakter und entspricht dem Stand 22.02.18

Zu den abweichenden Verläufen wird seitens des Landes in den Orientierungsdaten auch Stellung genommen:

„Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für die Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.“

Die Analyse soll durch die nachfolgende Grafik unterstützt werden:



Beide Verläufe haben grundsätzlich eine ähnliche Form. In beiden Kurven gibt es eine Steigerung von 2003 bis zum Zeitraum 2006-2008 und in 2009 den niedrigsten Stand (Phase 1). Danach setzt grundsätzlich eine starke Ergebnisverbesserung ein (Phase 2). Auffällig ist, dass in Phase 1 (bis 2009) die jährliche Veränderung der städtischen Kurve weniger stark ausfällt im Vergleich zum Land und – im Gegensatz dazu – in Phase 2 (ab 2009) die städtischen Gewerbesteuererträge erheblich größere Schwankungen verzeichnen als die Einzahlungen aus Gewerbesteuer im Landesdurchschnitt. Trotz des Rhythmus der zweijährig eintretenden Ergebnisverschlechterung kann die Stadt gegenüber der stetiger verlaufenden Gewerbesteuerzahlung auf Landesebene auf eine tendenziell bessere Entwicklung im Gesamtzeitraum verweisen.

Als Zwischenergebnis ist deshalb festzuhalten, dass eine grundsätzliche Anwendung der Landesprognosen für die städtische Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Zeitraum 2016-2019 auch unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips eine solide Abschätzung ermöglicht.

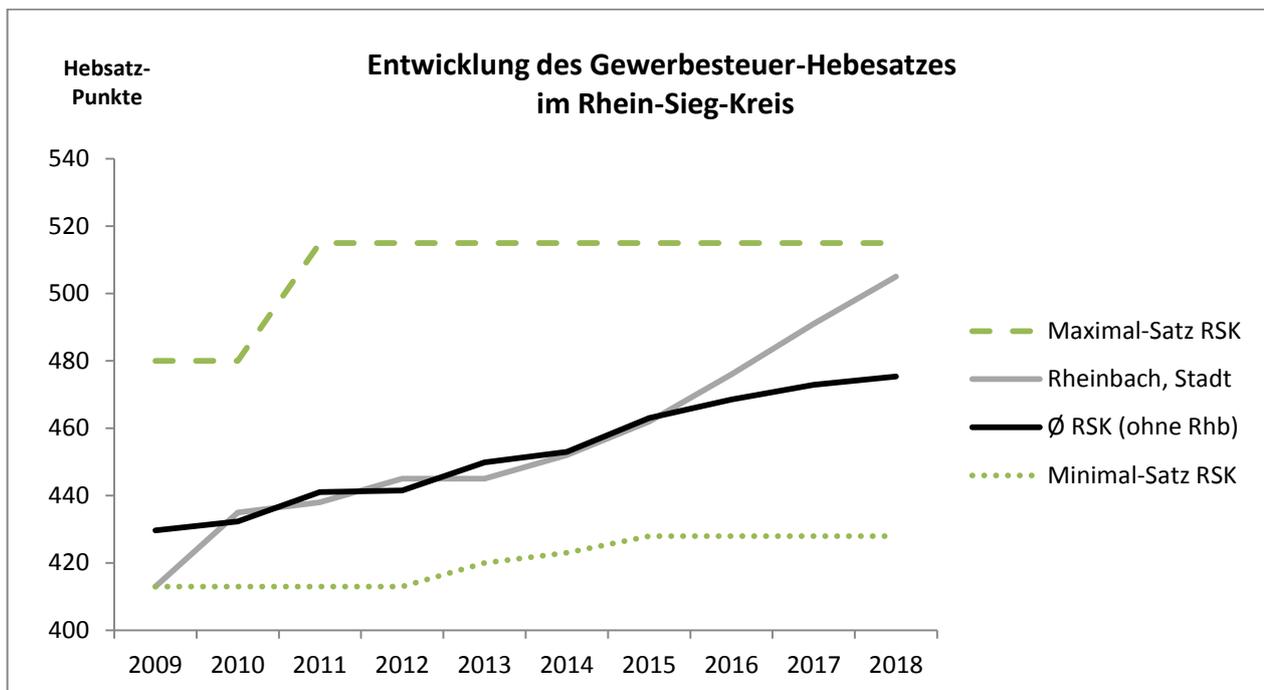
Um den negativen Effekt der schwankungsintensiven Entwicklung 2011 – 2017 auf die Prognose 2018 zu reduzieren, wird die Steigerungsrate der Orientierungsdaten jedoch nicht – wie üblich – auf die Gewerbesteuererträge 2017 bezogen sondern auf den Jahresdurchschnitt der Gewerbesteuererträge 2016/2017.

Um es ganz exakt auszudrücken wird bei dieser Durchschnittsbildung als Basis nicht das „Anordnungsvolumen Gewerbesteuererträge“ gewählt sondern das zugrundeliegende Volumen an „Gewerbesteuermessbeträgen“, um das natürliche Wachstum durch „Verbreiterung der Gewerbesteuerbasis“ (=höhere Unternehmensgewinne) von „Mehrerträgen durch Hebesatzerhöhungen“ unterscheiden zu können.

Abschließend wird nun der Effekt aus „Hebesatzänderungen“ berücksichtigt, indem auf das so ermittelte Volumen an Gewerbesteuermessbeträgen der jährlich geltende Hebesatz angewandt wird.

Eine Ertragsverbesserung über Hebesatzerhöhungen zu bewirken, hat den Vorteil dass sie auch bei unverändertem Messbetrag Wirkung zeigt und sofort Mehrerträge generiert. Im Gegensatz dazu führt eine „Verbreiterung der Basis“ durch Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nicht sofort zu erhöhten Steuererträgen (in der Gründungsphase eines Gewerbebetriebs werden in der Regel keine großen Gewinne realisiert). Allerdings hat die Höhe des Hebesatzes auch eine gewisse wettbewerbspolitische Bedeutung. Übermäßig hohe Hebesätze verschlechtern die Chance, dass Neuansiedlungen im Gemeindegebiet realisiert werden können. Natürlich ist zu berücksichtigen, dass die Gewerbesteuerhebesatzhöhe nicht das dominierende Entscheidungskriterium für Unternehmensgründer ist, schließlich wird sie nur auf das Unternehmensplus bezogen (nämlich den Gewinn bzw. den daraus abgeleiteten Gewerbeertrag) und führt in schlechter Unternehmenslage nicht zu Belastungen. Außerdem existieren neben anderen harte Standortfaktoren, die mindestens ebenso große Bedeutung haben wie „Infrastruktur, Arbeitskräftepotential, Absatzmarkt, Ressourcenverfügbarkeit“ auch noch eine Vielzahl von weichen Standortfaktoren (z.B. Bildungs-/Kultur-/Freizeitangebot). Trotzdem sollte aus wettbewerbspolitischen Gründen vermieden werden, einen übermäßig hohen Gewerbesteuer-Hebesatz zu wählen.

Eine umfassende aktuelle Untersuchung des Rhein-Sieg-Kreises (kurz: RSK) für 2018 zeigt, dass der Hebesatz der Stadt Rheinbach (= 505) im oberen Bereich der anderen kreisangehörigen Kommunen liegt (Durchschnittswert RSK ohne Rheinbach= 475, min-Wert 428, max-Wert 515).



Letztlich kann keine der RSK-Kommunen mit dem günstigen Hebesatz der nahe gelegenen rheinland-pfälzischen Kommune Graftschaft (330 für 2017) konkurrieren.

Eine erhebliche ungünstige wettbewerbspolitische Positionierung bezüglich der Hebesatzplanung ist für Rheinbach deshalb nicht zu diagnostizieren. Die Planung der Hebesatzgestaltung entspricht der Entwicklung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts.

	2018	2019	2020	2021
Hebesatz HSK 18	505 ^{*)}	519	525	531

^{*) bereits am 13.04.2017 beschlossen}

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2018	2019	2020	2021
16.344.843 €	17.621.068 €	18.359.523 €	19.107.857 €

Um auch in zukünftigen Jahren das Potential der Steuergenerierung aus Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nutzen zu können, ist im Haushaltsplan 2018 ein bedeutendes Ausgabevolumen zur Schaffung des neuen **Gewerbegebietes „Wolbersacker“** berücksichtigt. Insgesamt 16,7 Mio. € sind im Planungszeitraum 2018-2021 berücksichtigt. Dieses Ausgabevolumen teilt sich auf in „investive“ und „konsumtive“ Auszahlungen und ist in den nachfolgenden Tabellen nach Vorgang unterschieden:

Gewerbegebiet, geplante Investitionsauszahlungen						
Vorgang	INV-Nr.	2018	2019	2020	2021	
Ankauf Straßenland	INV18-0008	880.000				
Schaffung „Grünausgleich“, externe Dienstleistung, investiver Anteil, auf städt. Flächen	INV18-0015	220.913				
Schaffung „Grünausgleich“, externe Dienstleistung, investiver Anteil, auf gepachteten Flächen	INV18-0016	15.540				
Schaffung Straßen-/Wegegrün	INV18-0017			400.000	332.760	
Städt. Kanalisation	INV17-0003	3.000.000	1.500.000	605.100		
Finanzbeteiligung Retentionsbecken Erftverband	INV17-0003			2.897.044		

Straßenbau	INV18-0004	1.150.000	500.000	200.000	1.000.000
Straßenbegleitgrün	INV18-0006	0	0	288.000	0
Straßenbeleuchtung	INV18-0005	100.000	120.000	0	0

Gewerbegebiet, geplante konsumtive Auszahlungen					
Vorgang	2018	2019	2020	2021	
Ausgleich WFEG der vorbezahlten Planungsleistungen (z.B. Lärmgutachten)	600.000				
Aufwand archäologische Untersuchungen	895.000	250.000	200.000	0	
Schaffung „Grünausgleich“, konsumtiver Anteil für 30-jährige Pflege	1.567.982				

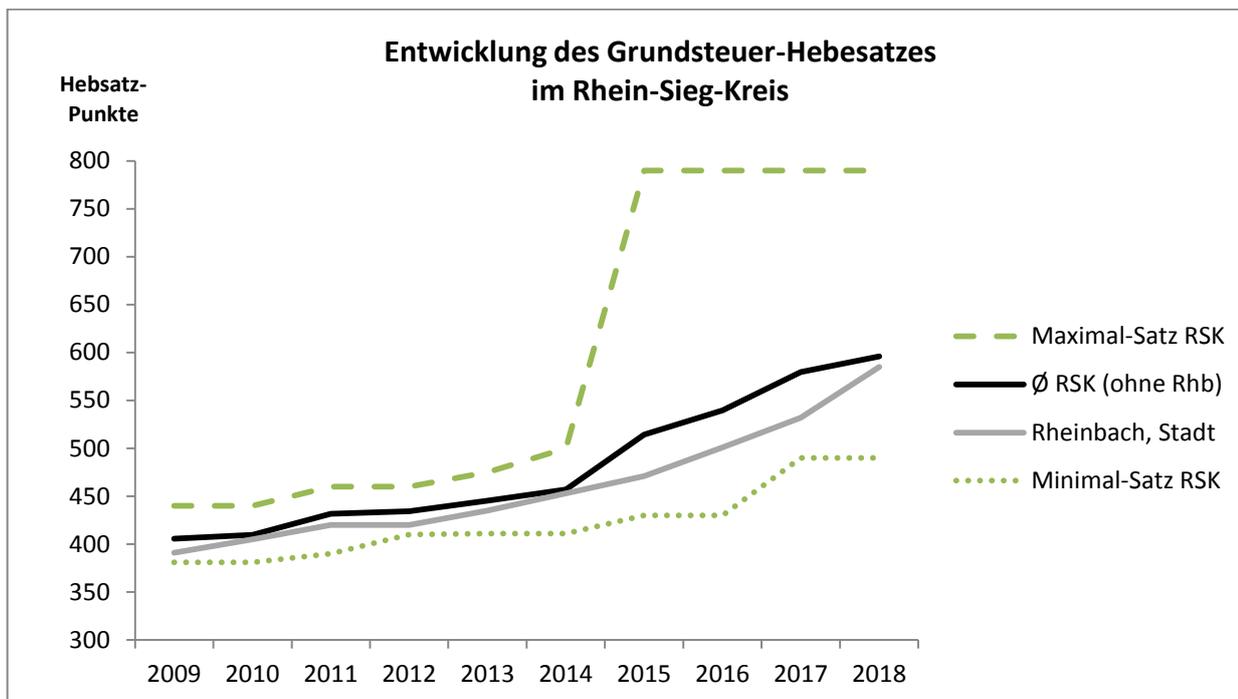
Zusätzlich ist im Haushaltsplan vorsorglich eine Kreditweiterleitung an die WFEG eingeplant, da der Stadt mit ihrem kommunalen Status deutlich günstigere Kreditangebote unterbreitet werden als der WFEG. Diese Kreditaufnahme/-weiterleitung ist jedoch nur vorsorglich eingeplant. Aus heutiger Sicht kann kein direkter Bedarf abgeleitet werden, da der geplante Zahlungszufluss durch Grundstücksverkäufe im Wirtschaftsplan der Gesellschaft ausreichend Liquidität erwirtschaftet, um handlungsfähig zu bleiben. Diese Option wird nur dann in Anspruch genommen, wenn der Zahlungszufluss durch Grundstücksverkäufe der Gesellschaft deutlich geringer ausfällt als geplant und Liquiditätsengpässe auslöst. In diesem Fall ist durch die vorsorgliche Einplanung des Vorgangs im städtischen Haushalt ein schnelles Reagieren möglich.

Grundsteuer B

Die Orientierungsdaten sind nicht geeignet für eine realistische Abschätzung der zukünftigen Erträge aus der Grundsteuer B. Dies liegt daran, dass die beiden Wachstumskomponenten dieser Steuerart, nämlich die

- Steigerung des Messbetrags („Verbreiterung der Basis“ z.B. durch Ausweis neuer Wohngebiete), und
- die Erhöhung des Hebesatzes

in den Orientierungsdaten nicht voneinander unterschieden werden. Da aber gerade die Grundsteuer B bezüglich der Hebesatzentwicklung sehr von den örtlichen Gegebenheiten abhängt (vor allem der Haushaltslage), ist eine Anwendung der Orientierungsdaten zur Prognose der zukünftigen Erträge der Grundsteuer B nicht zu empfehlen. Die Hebesatzentwicklung im RSK in den Jahren 2009 – 2018 wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ø RSK (ohne Rhb)	406	410	432	434	445	457	514	540	574	596
Minimal-Satz RSK	381	381	390	410	411	411	430	430	490	490
Maximal-Satz RSK	440	440	460	460	475	500	790	790	790	790
Rheinbach, Stadt	391	405	420	420	435	453	471	501	532	585

Trotz der Erhöhungen des Hebesatzes der Grundsteuer B der letzten Jahre befindet sich der Hebesatz der Stadt Rheinbach etwas unter dem Durchschnittshebesatz 2018 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises (kurz: RSK). Hieran ist zu erkennen, dass das Problem des Ausgleichs von Zusatzbelastungen flächendeckend im RSK zu Hebesatzsteigerungen der Grundsteuer B geführt hat.

Bei der Planung der Hebesatzgestaltung wurde gegenüber dem vorjährigen Haushalts-sicherungskonzepts im Zeitraum 2019 – 2021 eine zusätzliche jährliche Erhöhung von 3 Hebesatzpunkten berücksichtigt. Der zusätzliche Bedarf resultiert vor allem aus in 2018 beschlossenen Regelungen zur Geschwisterkindbefreiung bei Offenen Ganztags-schulen.

	2018	2019	2020	2021
Hebesatz HSK 18	585	641	697	753

*) bereits beschlossen in Ratssitzung 13.04.2017

Ob der obige langjährige Pfad der Hebesatzentwicklung wirklich eingehalten wird, oder ob ein veränderter Bedarf entsteht, ist von den künftigen Entwicklungen abhängig. So hat hier beispielsweise die zukünftige konjunkturelle Entwicklung einen erheblichen Einfluss, aber auch die Übertragung von neuen Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne ausreichende Finanzausstattung. Auch die weitere zukünftige Entwicklung der Finanzierung im Bereich „Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ kann wesentliche Änderungen bewirken.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2018	2019	2020	2021
------	------	------	------

6.276.871 €	6.942.683	7.620.510	8.310.521
-------------	-----------	-----------	-----------

3.12 Gemeindefinanzierungsgesetz 2018

Mit Schnellbrief Nr. 217/2017 vom 31.08.2017 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Eckpunkte für das **Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 (GFG 2018)** nach dem Beschluss der Landesregierung vom 29.08.2017.

Die Spitzenverbände wurden aufgefordert, bis zum 13. September 2017 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Zu den wesentlichen Inhalten teilt der Städte- und Gemeindebund NRW folgendes mit:

Während die verteilbare Verbundmasse gegenüber dem Vorjahr nochmals ansteigt, bleiben die wesentlichen Parameter für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen gegenüber den beiden Vorjahren abermals unverändert. Dies gilt sowohl für die Indikatoren auf der Bedarfsseite (Hauptansatz, Soziallastenansatz, Schüleransatz etc.) als auch auf der Steuerkraftseite für die fiktiven Hebesätze. Die Landesregierung möchte die in einem aktuellen Gutachten vorgelegten Änderungsvorschläge zunächst gründlich prüfen und dann ggf. im GFG 2019 umsetzen. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hält diese Verfahrensweise für sinnvoll.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ergeben sich kleine, aber durchaus sehr begrüßenswerte Änderungen bei den Investitionspauschalen. Zum einen würden die Sockelbeträge für alle Kommunen bei der Bildungspauschale und bei der Sportpauschale moderat angehoben. Zum anderen würde erfreulicherweise ein Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes aufgegriffen, die Investitionspauschalen für wechselseitig deckungsfähig zu erklären. Dies schaffe wesentlich mehr Flexibilität, Mittel dort einzusetzen, wo sie aktuell am dringendsten benötigt werden.

Aus dem vorliegenden Eckpunktepapier werden folgende Informationen zusammengestellt:

Originäre Finanzausgleichsmasse 2018

Im Steuerverbund 2018 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11.414.506.600 EUR zur Verfügung. Gegenüber dem Steuerverbund 2017 bedeutet dies eine Steigerung um 582.194.600 EUR (5,4%).

Ursache für die Steigerung sind die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern.

Vorwegabzüge/Voraberhöhung 2018

Im GFG 2018 ist entsprechend den Regelungen des GFG 2017 ein Vorwegabzug für Bibliothekstantiemen in Höhe von 5.286.000 EUR (Vorjahr 4.327.000 EUR) sowie in Höhe von 154.000.000 EUR (Vorjahr 185.000.000 EUR) für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen. Der Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz wird sukzessive, im GFG 2018 um 31.000.000 EUR auf 154.000.000 EUR, verringert und damit die Belastung der Kommunen schrittweise zurückgenommen. Die Reduktion des Vorwegabzugs wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds.

Neu im GFG 2018 ist eine Voraberhöhung in Höhe von 217.400.000 EUR, die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und

Kommunen vom 01. Dezember 2016 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2018 gewährt werden.

Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2018 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 472 620 600 EUR zur Verfügung. Gegenüber dem Steuerverbund 2017 bedeutet dies eine Steigerung um 829.635.600 EUR (7,8%).

Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018

Mit 9.866.751.100 EUR werden 86 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018 konsumtiv bereitgestellt.

Die allgemeine Investitionszuschuss wird um die Abfinanzierung des Konjunkturpakets II gekürzt. Mit 1.605.869.500 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich eine Investitionsquote von 14%.

Die Schulpauschale/Bildungszuschuss und die Sportzuschuss erhöhen sich im GFG 2018 aufgrund der Anhebung der Mindestbeträge für die Gemeinden und Kreise auf 609.377.800 EUR bzw. 53.367.900 EUR.

Für die Sonderbedarfszuweisungen werden 35.194.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2018

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2018 in Höhe von 9 728.138.100 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2017 um 692.348.000 EUR (7,66 %). Hiervon erhalten die Gemeinden 7.636.049.700 EUR, Veränderung zum Steuerverbund 2017 543.602.800 EUR/ 7,66 %.

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

Fiktive Hebesätze

Aufgrund der Weiterverwendung der durch Grunddaten zu erzielenden Werte und Regelungen werden im GFG 2018 unverändert die folgenden fiktiven Hebesätze zugrunde gelegt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	217
Grundsteuer B	429
Gewerbesteuer	417

Anmerkung: Die fiktiven Hebesätze gehören auch zu den Grundlagen für die Ermittlung der Kreisumlage.

Nach der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW erhält die Stadt Rheinbach nach 2015, 2016 und 2017 ohne allgemeine Schlüsselzuweisung (2014 Schlüsselzuweisung 849.581 €, 2013 Schlüsselzuweisung 472.341 €, 2012 Abmilderungshilfe 1.608.013 €, 2011 Schlüsselzuweisung 1.702.613 €, 2010: 4.916.332 €) in 2018 voraussichtlich eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 82.931 €.

Zu den Ursachen für diese Entwicklung gehören eine gestiegene Steuerkraft Rheinbachs (Grund- und Gewerbesteuerermehrerträge) und die wiederholten Eingriffe des Landes in die Berechnungsmethodik für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen.

Für die Finanzplanungsjahre nach 2018 wird weiterhin nicht mehr mit der Zahlung allgemeiner Schlüsselzuweisungen an die Stadt Rheinbach gerechnet.

3.13 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018

Auf einem Bund-Länder-Gipfel am 16.06.2016 hatte man sich auf den Transferweg der im Koalitionsvertrag zugesicherten jährlichen Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro **ab dem Jahr 2018** verständigt. Vier Milliarden sollten im Verhältnis drei zu zwei über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden (2,4 Milliarden) und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) (1,6 Milliarden) aufgeteilt. Eine Milliarde Euro soll über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellt werden. Die NRW-Landesregierung hatte bereits eine vollständige Weiterreichung der Mittel auf die kommunale Ebene beschlossen.

(Anmerkung: Die Landesregierung beabsichtigte, den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an den bundesweit 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden, zur Stärkung der Schlüsselmasse zu verwenden. Welche einzelgemeindlichen Entlastungsbeträge hieraus resultieren, wird erst mit Verabschiedung des GFG 2018 feststehen. Wie unter Ziffer 3.12 vorgetragen, erhält die Stadt Rheinbach 2018 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 82.931 €).

Am 24.11.2016 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen angenommen.

Die Stadt Rheinbach erhält 2018 einen um rd. 481.000 € erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

In diesem Zusammenhang wird auch auf „3.9 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2018-2021“ verwiesen.

3.14 Finanzierung der Integrationskosten

Im Rahmen des Bund-Länder-Gipfels am 7. Juli 2016 hatte man sich ebenfalls auf eine Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro jeweils für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Hier gab es zum Referentenentwurf keine Veränderungen mehr. Die 2 Milliarden fließen den Ländern bis 2018 über die entsprechenden Anteile an der Umsatzsteuer zu (Anteil Nordrhein-Westfalen: 434 Mio. €). Hinsichtlich dieser Integrationspauschale wies der Städte- und Gemeindebund NRW im Vorjahr auf eine aktuelle Regierungsvorlage hin, nach der das NRW-Finanzministerium den auf NRW entfallenden Anteil der Integrationspauschale offenbar in voller Höhe in den Landeshaushalt lenken will.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hielt es für angemessenen, wenn die Kommunen einen großen Teil der auf NRW entfallenden Bundesmittel der Integrationspauschale in Höhe von jährlich 434 Mio. € erhalten.

Soweit es hier bekannt ist, sah der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 eine Weiterleitung der auf NRW fallenden Bundesmittel aus der Integrationspauschale in Höhe von jährlich 434 Mio. € auch in 2018 nicht vor (siehe auch die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW vom 27.11.2017 zum Haushaltsgesetz 2018).

Mit Schnellbrief Nr. 3/2018 vom 09.01.2018 wurde über eine Pressemitteilung zum Haushaltsabschluss 2017 des Landes NRW des Finanzministers des Landes NRW unterrichtet. Danach hat dieser die teilweise Weitergabe der Investitionspauschale an die Kommunen den Regierungsfractionen vorgeschlagen.

Nach dem Beschluss der Regierungsfractionen ist eine Weitergabe der Integrationspauschale in Höhe von etwa 100 Mio. € an die Kommunen nun vorgesehen.

3.15 Einigung Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Mit Schnellbrief Nr. 144/2017 vom 02.06.2017 unterrichtet der Städte und Gemeindebund über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

Am 01.06.2017 hat der Bundestag die Reform beschlossen. Dabei war eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich, weil eine Reihe von 13 Grundgesetzartikeln geändert werden musste, um Handlungsmöglichkeiten des Bundes in verschiedenen Politikfeldern und damit verbunden auch die Möglichkeit von Mittelzuweisungen an die Länder zu eröffnen.

Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens

Neben den Finanzbeziehungen im engeren Sinne wurden die Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes gestärkt. Gestärkt wurde auch der Stabilitätsrat, der ab 2020 die Einhaltung der Schuldenbremse von Bund und Ländern überwachen wird. Darüber hinaus umfasst das gesamte Gesetzgebungspaket auch eine Änderung des Unterhaltungsvorschussgesetzes (Ausweitung des unbefristeten Anspruchs bis zum 18. Lebensjahr), eine neue Bundeskompetenz zur Regelung des E-Governments eingeführt (insb. Portalverbund), eine Verkehrsinfrastrukturgesellschaft gegründet und die grundgesetzlichen Voraussetzungen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Bildungsinfrastruktur durch den Bund geschaffen.

Bund-Länder-Finanzausgleich

Künftig wird es keinen direkten Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Ländern mehr geben, auch fällt der Umsatzsteuervorgewegungsausgleich weg. Eine Angleichung der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder soll ab dem Jahr 2020 zum einen horizontal über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung und zum anderen vertikal über Sonderbedarfsergänzungszuweisungen (SoBEZ) des Bundes erfolgen. In die horizontale Ausgleichsstufe speist der Bund rund vier Mrd. Euro durch die Abtretung von Umsatzsteuerpunkten im Wert von rund 1,4 Mrd. Euro (dynamisch) und einem zusätzlichen Festbetrag von 2,6 Mrd. Euro (statisch) ein. Während die SoBEZ für die neuen Länder mit dem Jahr 2019 enden, werden die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszutariieren (SoBEZ für Kosten der politischen Führung, SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit, Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafentlasten), fortgeführt. Künftig wird es zudem Ergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder geben, deren Gemeinden eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen. Der DStGB spricht sich hier nachdrücklich dafür aus, dass diese Bundesergänzungszuweisungen in den Ländern vollumfänglich den Gemeinden zu Gute kommen. Zur Sicherstellung der finanziellen Besserstellung aller Länder wurden ferner Bundesergänzungszuweisungen für die Forschungsförderung kreiert. Zusätzlich werden die Länder Saarland und Bremen jeweils Entschuldungshilfen in Höhe von jährlich 400 Millionen Euro erhalten. In der Gesamtheit resultieren aus dem beschlossenen Paket für die Länder **ab dem Jahr 2020 Mehreinnahmen in Höhe von rund 9,7 Milliarden Euro zu Lasten des Bundes.**

Einer im Schnellbrief enthaltenen Darstellung der Verteilung dieser Mittel auf die Länder mit Stand Mai-2016-Steuerschätzung ist zu entnehmen, dass sich für NRW ein Anteil von rd. 1,429 Mrd. € ergibt (80 € je Einwohner).

Förderung der Investitionen finanzschwacher Kommunen

Um die Unterstützung der Kommunen durch den Bund zu verstärken, wird ein neuer Artikel 104c im Grundgesetz eingeführt, der die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der Bildungsinfrastruktur schafft. Über das schon 2015 eingerichtete Sondervermögen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden für Investitionen finanzschwacher Kommunen hinaus hatte der Bund Mitte Februar 2017 in einem Nachtragshaushalt für 2016 weitere 3,5 Milliarden Euro bereitgestellt, die nach der Einführung des neuen Artikels 104c GG für die Schulinfrastruktur in den Gemeinden eingesetzt werden können.

Eine wesentliche Änderung bei der 2. Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsfonds betrifft die Auswahl finanzschwacher Kommunen. Hier wird der Bund den Ländern wohl Vorgaben zu den Kriterien (Auswahl von 2. Kriterien aus Kriterienkatalog) machen. Hinsichtlich der Verwaltungsvereinbarung zur Auswahl finanzschwacher Kommunen wird auf „3.16 Bundesgesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Landes NRW“ verwiesen.

Unterhaltsvorschuss

Beschlossen wurde auch eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes, wonach der Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt und entfristet wird. Die neuen Regelungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft (siehe „3.25 Änderung Unterhaltsvorschussrecht“).

Infrastrukturgesellschaft Verkehr

Maßgebliche Änderungen erfuhr das Gesetzespaket im Rahmen des Legislativverfahrens insbesondere in Bezug auf die noch zu gründende Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Bau, Betrieb, Finanzierung, Planung und Verwaltung der Autobahnen. Grundgesetzlich wird nun festgeschrieben, dass Dritte weder an den Autobahnen selbst noch an der Gesellschaft beziehungsweise an den Tochtergesellschaften Eigentum erwerben können. Ebenfalls grundgesetzlich werden öffentlich-private Partnerschaften hinsichtlich des Gesamtnetzes oder wesentlicher Teile davon in einzelnen Ländern ausgeschlossen.

E-Government

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen wurde zudem die Einrichtung eines bundesweiten Portalverbunds, wodurch alle Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern online angeboten werden sollen, beschlossen. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurde sich unter anderem hinsichtlich der Kommunikationsstandards darauf verständigt, dass diese ohne die Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden können. Der Regierungsentwurf sah hier explizit noch die Einbeziehung des Bundesrates vor. Weitere Änderungen betreffen das Nutzerkonto.

Weitere Regelungen

Das Gesetzespaket sieht weiter eine Stärkung der Kompetenzen des Bundes bei der Steuerverwaltung (insb. Informationstechnik) vor. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurde hier auch noch ein Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung, so genannte KONSENS-

Gesetz, eingefügt. Unter anderem werden hier die Grundsätze des Zusammenwirkens und die Organisationsstruktur des Gesamtvorhabens KONSENS festgelegt. Ferner werden auch die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs bei Mischfinanzierungen gestärkt und grundgesetzlich festgeschrieben.

Ebenfalls gestärkt wird die Stellung des Stabilitätsrates, der ab dem Jahr 2020 auch die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder überwachen wird.

Weiteres Verfahren

Nach dem Beschluss des Bundestages fand am 02.06.2017 die abschließende Beratung des Gesetzespaketes im Bundesrat statt. Der Bundesrat hat dem Gesetz ebenfalls zugestimmt.

3.16 Bundesgesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Landes NRW

Durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds – KinvF) erfolgte die Einrichtung eines vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Mrd. € ausgestatteten Sondervermögens im Jahr 2015, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von als Folge von Strukturschwäche finanzschwacher Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden. Der Bund hat das Sondervermögen in 2017 um weitere 3,5 Mrd. € aufgestockt. Die finale Version der nach § 16 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes erforderlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Länder über die Einzelheiten der Durchführung der Finanzhilfen sieht nach dem Schnellbrief Nr. 207/2017 in § 4 Abs. 3 Satz 2 VV eine Verteilung vor, wonach ein Anteil von bis zu 85 % der Kommunen Fördermittel erhalten können, wenn mindestens 70 % der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 % der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände verwendet werden. In den Flächenländern beziehen sich diese Anteile auf Gemeinden/Gemeindeverbände, die Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

In einem zweiten Schritt ist nunmehr – im Rahmen der o. g. Vorgaben – über den Verteilungsschlüssel für NRW zu entscheiden, also darüber, wie die Verteilung der Fördermittel innerhalb des Empfängerkreises erfolgt.

Nach dem Schnellbrief Nr. 269/2017 vom 06.11.2017 sieht der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW eine tendenziell zugunsten des kreisfreien Raums erfolgende Verteilung vor. Der Städte- und Gemeindebund hatte als Kompromiss eine Verteilung der Mittel den Verteilungsschlüssel des Programms „Gute Schule 2020“ vorgeschlagen.

Das Land hatte vor der Aufstockung mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) die Bereitstellung des nordrhein-westfälischen Anteils von 1,126 Mrd. € an die Städte und Gemeinden geregelt. Durch eine Änderung des KInvFG wurde die Frist bis 2020 verlängert. Der Anteil der Stadt Rheinbach betrug 100.915 € und war als Ansatz in 2017 berücksichtigt.

3.17 Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 zum Kreishaushalt 2017/2018

Lt. Beschluss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises zum Doppelhaushalt 2017/2018 vom 19.12.2016 wurden bisher folgende Hebesätze für die allgemeine Kreisumlage festgesetzt:

2016	2017	2018	2019	2020	2021
36,59 %	36,00 %	35,40 %	35,57 %	35,57 %	35,57 %

Nach der Verfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 09.11.2017 zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des **Nachtragshaushaltes 2018** gemäß § 55 Kreisordnung NRW wird der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage für das Jahr 2018 wie folgt geändert:

Umlagesätze in %	<u>2017</u>	<u>2018 -alt-</u>	<u>2018 -neu-</u>
Allgemeine Kreisumlage:	36,00	35,40	32,15

Als Ergebnis wurden für die Planung des Aufwands aus der Kreisumlage im städtischen Haushalt folgende Hebesätze zugrunde gelegt:

2018	2019	2020	2021
32,15%	35,57%	35,57%	35,57%

Da die sich günstig entwickelnden großen Steuereinnahmen des städtischen Haushalts die Bemessungsgrundlage der allgemeinen Kreisumlage darstellen, ist – selbst bei geplantem konstantem Hebesatz der Jahre 2019 bis 2021 – eine ständige Belastungssteigerung dieser Aufwandsposition im Planansatz berücksichtigt. Ursächlich für den höheren Finanzierungsbedarf des Kreises ist vor allem sein hohes Engagement im sozialen Leistungsfeld, für das deutlich steigende Belastungen diagnostiziert werden (die mehrjährige Entwicklung ist nachfolgend dargestellt unter „4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung“. bei Zeile 15 „Transferaufwand“)

3.18 Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes

Mit Urteil vom 08.05.2012 hat der Verfassungsgerichtshof den Verfassungsbeschwerden von 91 Städten und Gemeinden stattgegeben und bestätigt, dass das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 09.02.2010 die kommunale Finanzausstattungsgarantie verletzt, da die darin enthaltene Berechnungsweise zu überhöhten Werten führt.

Am 11.12.2013 legte die Bezirksregierung die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 vor. Hieraus erhielt die Stadt Rheinbach eine Erstattung von insgesamt 295.111 €.

Für die Abrechnung des Jahres 2012 wurde ein Betrag von 364.010 € erstattet.

Für die Abrechnung 2013 – die in 2015 abgewickelt wurde – ist ein Ertrag von 143.612 € erstattet worden. In 2016 wurden für 2014 284.874 € erstattet. In 2017 wurden für 2015 861.075 € erstattet.

Nach der Modellrechnung des Innenministeriums NRW zur Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit im Ausgleichsjahr 2016 ergibt sich für Rheinbach in 2018 ein vorläufiger Abrechnungsbetrag von 1.029.653 €.

Die Erstattungsbeträge werden bei der Verteilung der GFG-Mittel (Schlüsselzuweisungen) als Teil der Steuerkraft angerechnet. In gleicher Weise wird auch bei der Kreisumlage verfahren.

3.19 Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes berichtete mit Presseerklärung vom 07.09.2017 über die Absicht der NRW-Landesregierung, die Investitionsfördermittel für Krankenhäuser bereits im Jahr 2017 um 250 Mio. aufzustocken. Hiervon müssen die Kommunen nach den gesetzlichen Regelungen 40 % aufbringen.

Über den Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2017 informierte der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schnellbrief Nr. 235/2017 vom 14.09.2017.

Danach ist vorgesehen, den Krankenhäusern noch in 2017 250 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Der Gesamtanteil der Kommunen entspricht 100 Mio. €. Die Berechnung der Krankenhausinvestitionsumlage erfolgt nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune.

Die Geschäftsstelle hat im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, dass die geplante Kostenanhebung von 250 Mio. Euro zwar aus krankenhäusfachlicher Sicht nachvollziehbar ist, allerdings vollständig alleine vom Land aufgebracht werden muss.

Die sich aus dem Nachtragshaushalt ergebende zusätzliche Belastung der Kommunen von 100 Mio. Euro wurde abgelehnt.

Mit Schnellbrief Nr. 272/2017 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund NRW darüber, dass die Landesregierung im Beteiligungsverfahren zum Orientierungserlass die kommunalen Spitzenverbände über die **künftige Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage** wie folgt informiert hat:

- **2018:** Die für das kommende Jahr geplante Umlage kann bereits dem Entwurf des Landeshaushalts 2018, Kapitel 11 070 „Krankenhausförderung“, entnommen werden (auf der

Internetseite des Landtags abrufbar); der in 2018 gem. § 17 KHGG NRW zu leistende Mitfinanzierungsbeitrag der Gemeinden setzt sich dabei wie folgt zusammen:

- Beteiligung im Zuge der Sofortaufstockung der Krankenhausinvestitionsförderung im Rahmen des Nachtragshaushalts des Landes 2017 (vgl. Schnellbrief Nr. 238 vom 21. September 2017) in Höhe von **100 Millionen Euro**; vermittels des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 17. Oktober 2017 wurde in § 17 Satz 6 KHGG NRW geregelt, dass die auf Grund des Nachtragshaushaltsgesetz 2017 begründete For-

derung des Landes in Höhe von 100 Millionen Euro erst im Jahr 2018 entsteht (vgl. insoweit auch Schnellbrief Nr. 253 vom 11. Oktober 2017).

- Reguläre Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 17 KHGG NRW an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund) in Höhe von **232.413.300 Euro**; gegenüber dem regulären Ansatz in 2017 bedeutet dies eine Steigerung von knapp 20 Millionen Euro.

- 2019 bis 2021: In der mittelfristigen Finanzplanung des Landes sind für den Planungszeit-

raum Ansätze für die Beteiligung der Gemeinden/Gemeindeverbände in folgender Höhe vorgesehen:

- 2019: 290.266.600 Euro
- 2020: 306.000.000 Euro
- 2021: 306.000.000 Euro

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage für den Zeitraum 2015 bis 2021 dar.

Jahr	Datenbasis	Aufwand aus Krankenhausinvestitionsumlage
2015	Ergebnis	309.214 €
2016	Ergebnis	314.038 €
2017	vorl. Ergebnis	324.088 €
2018	Planansatz	511.607 €
2019	Planansatz	451.207 €
2020	Planansatz	480.421 €
2021	Planansatz	485.225 €

3.20 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung führte zu einer stetigen Erhöhung des Bedarfes nach Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege. Als Konsequenz daraus sind u.a. rechtliche Rahmenbedingungen mit Rechtsansprüchen der Eltern gegenüber dem Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstanden, die zu einem konstant steigenden finanziellen Aufwand geführt haben. Erschwerend kam hinzu, dass sich die pauschale Finanzierung der Tageseinrichtungen nicht der tatsächlichen Entwicklung der Kosten (insbesondere im Personalbereich) angepasst hat, sodass die Träger der Einrichtungen vermehrt auf finanzielle Zusatzleistungen der Kommunen angewiesen waren und sind. Das „Rettungspaket für Tageseinrichtungen“ des Landes, das zusätzliche „Einmalpauschalen“ für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 vorsieht, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es bleibt abzuwarten, ob die angekündigte, grundlegende Änderung des „Kinderbildungsgesetzes NRW“ für die Kommunen eine Entlastung oder eine Mehrbelastung durch höhere Standards mit sich bringen wird.

3.21 Bundeskinderschutzgesetz; Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Ende Dezember 2011 wurde das sog. Bundeskinderschutzgesetz beschlossen, das am 01.01.2012 in Kraft trat. Wie in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.04.2012 dargestellt, resultieren aus diesem Gesetz zahlreiche weitere Aufgaben für den örtlichen Träger der Jugendhilfe, also dem Jugendamt der Stadt Rheinbach. Eine dem Konnexitätsgebot entsprechende finanzielle Ausgleichsleistung erfolgt nur in sehr geringem Maße. So führt auch diese qualitative und quantitative Aufgabenvermehrung zu Mehrbelastungen, insbesondere im Bereich der Personalkosten.

Ebenfalls in 2011 wurde das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch den Bundestag beschlossen. Dies ist ursächlich für einen höheren Personalbedarf in diesem Bereich. Der Verfassungsgerichtshof NW hat im Dezember 2014 eine Konnexitätsrelevanz verneint, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass es eine Schutzlücke für Kommunen gibt, die nur der Landesverfassungsgesetzgeber schließen kann.

3.22 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)

Eine weitere, nachhaltige Belastung des städtischen Haushaltes wird sich durch die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ergeben. Die Regelungen zur „Inklusion“, also der umfassenden gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen, haben einerseits zur Schließung der Albert-Schweitzer-Schule geführt (für die in der Vergangenheit eine anteilige, schülerzahlabhängige Kostenerstattung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Kommunen Meckenheim, Wachtberg, Swisttal und Alfter erfolgte, die zukünftig ausbleibt). Andererseits müssen bestehende Regelschulen sowohl baulich als auch sachlich so ausgestattet werden, dass eine inklusive Beschulung möglich ist. Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ sieht Ausgleichszahlungen an Kommunen vor. So wird die Stadt Rheinbach ab 2017 einen pauschalen finanziellen Ausgleich (2017: 48.383 €) für Sachkosten, bauliche Maßnahmen und den Einsatz nicht-lehrenden Personals zur Unterstützung der Schulen erhalten.

Eine Überprüfung der Angemessenheit dieser finanziellen Ausgleichszahlungen wird regelmäßig stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest auf einen längeren Zeitraum betrachtet diese „Kostenerstattung“ nicht ausreichen wird. Unabhängig von der finanziellen Belastung ist außerdem nicht erkennbar, wie eine qualitativ angemessene Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern durch eine entsprechende quantitative und qualitative Lehrerausstattung sichergestellt wird.

Über die Belastung der Kommunen als Schulträger hinaus ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass vermehrt Leistungen im Rahmen der Jugend- und Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, um Betreuungs- und Förderdefizite in den Schulsystemen zu kompensieren. Auch diese Leistungen müssten von der kommunalen Familie finanziert werden.

Die Entwicklung im Schulbereich spiegelt sich auch bei den Tageseinrichtungen für Kinder wider: Der Landschaftsverband verringert die finanzielle Unterstützung der integrativen Einrichtungen. Insbesondere durch erhöhte Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz soll die Inklusion behinderter Kinder in Regeleinrichtungen gefördert werden. Nach einhelliger Meinung der Träger der Einrichtungen deckt die höhere Kindpauschale nicht die Kosten für den höheren laufenden Aufwand (insbesondere Personal) und erst recht nicht perspektivisch notwendige Umbaumaßnahmen. Ähnliche Auswirkungen hat die Inklusion auf den Bereich „Tagespflege“.

3.23 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (Bundesgesetz) ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten. Es soll in erster Linie die Jugendämter entlasten, die auf Grund ihrer Lage (grenznah oder an Verkehrsknotenpunkten) ein sehr hohes Aufkommen von sog. „Unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (UMAs) zu bewältigen haben. Eine gleichmäßige, bundesweite Verteilung erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, der sich nach den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl in den Ländern richtet.

Zur Konkretisierung des Bundesgesetzes ist das „Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ für das Land NW in Kraft getreten. Neben Verfahrensabläufen wird hier auch eine Regelung hinsichtlich der Verteilungsquoten getroffen: Die Aufnahmequote errechnet sich auf der Basis des Bevölkerungsanteils des Jugendamtsbezirks an der Gesamtbevölkerung in NRW. Nach derzeitigem Stand (Dez. 2017) bedeutet dies für Rheinbach die Aufnahme von ca. 19 UMAs.

Im Bereich des Jugendamtes hat dies finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ und auf die Personalausgaben. Der personelle Mehraufwand erstreckt sich auf den Vormundschaftsbereich, den „Allgemeinen sozialen Dienst“ und die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“. Die Kosten für die Hilfen im engeren Sinne sollen zu 100 % erstattet werden, das Verfahren ist jedoch derzeit von langen Bearbeitungszeiten geprägt. Hinsichtlich der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) erfolgt eine Erstattung von 3.100,00 €/Jahr/UMA. Die Angemessenheit des Betrages kann derzeit noch nicht abschließend eingeschätzt werden.

3.24 Gute Schule 2020

Das Projekt „Gute Schule 2020“ soll die Schulträger in die Lage versetzen, über das bestehende Maß hinaus die Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (u.a. Digitalisierung) voranzutreiben. Hierfür können Kredite bei der NRW Bank aufgenommen werden, die zinslos sind und deren Tilgungskosten das Land übernimmt. Insofern besteht für die Schulträger keine finanzielle Belastung. Für Rheinbach ist ein Kreditrahmen von 328.570 € jeweils für die Jahre 2017 bis 2020 –somit insgesamt 1.314.280 €– vorgesehen. Diese Möglichkeit der Finanzierung ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich zu begrüßen. Es ändert jedoch leider nicht die strukturelle Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen durch das Land. Erst eine nachhaltige, angemessene Finanzausstattung der Kommunen würde dauerhaft die Möglichkeiten der Kommunen verbessern.

Konkret eingesetzt werden die Mittel für folgende Projekte:

Projekt	2018	2019	2020
IT-Ausstattung (investiv)	109.200	38.570	0
Alarmierung (investiv)	0	140.000	0
Sanierung Toilettenanlagen (Aufwand)	547.940	150.000	328.570
Gesamtsumme über alle Projekte alle Jahre		1.314.280	

3.25 Änderung Unterhaltsvorschussrecht

Mit Wirkung vom 01.07.2017 wurde das Bundesrecht dahingehend geändert, dass die Altersgrenze für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen von 12 Jahren auf 18 Jahre ausgeweitet wird sowie die Begrenzung des Bezugszeitraumes von 72 Monaten entfällt. Im Oktober 2017 wurde das Landesrecht durch die Änderung des „Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ ebenfalls mit Wirkung vom 01.07.2017 angepasst. Hiernach beteiligt sich das Land an den Kosten der Unterhalts-

vorschussleistungen nunmehr mit 50% (vorher: 20%). Ob dieser grundsätzlich begrüßenswerte Schritt die finanzielle Mehrbelastung durch die Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen kompensieren kann, wird sich noch zeigen müssen.

3.26 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber

Nach dem Landesgesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 des FlüAG aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel zu 90 v. H.) und dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel zu 10 v. H.). Für die Aufnahme und Unterbringung sowie Versorgung der ausländischen Flüchtlinge stellt das Land den Gemeinden pauschalierte Landeszuweisungen zur Verfügung.

Die Entwicklung der jährlichen Neuzuweisungen in Rheinbach stellt sich derzeit wie folgt dar:

Jahr 2013:	45
Jahr 2014:	81
Jahr 2015:	440
Jahr 2016:	45
Jahr 2017:	59

Die Zahl der Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, entwickelte sich wie folgt:

Dezember 2013:	71
Dezember 2014:	137
Dezember 2015:	483
Dezember 2016:	345
Dezember 2017:	162

In dem Bericht des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 6. Oktober 2017 ist unter TOP 10 zu lesen, dass im Jahr 2017 bis dahin monatlich durchschnittlich ca. 2.800 asylsuchende Erstantragsteller die Einrichtungen in NRW erreichten. Der bundesweite Gesamtzugang zwischen Januar und August 2017 belief sich auf insgesamt 106.222. Weiter wird ausgeführt, dass die im Koalitionsvertrag erklärte Absicht, die Zuweisungen an die Kommunen auf ein Mindestmaß zu begrenzen, ein langfristiges Ziel der Landesregierung beschreiben würde, um zu einer weiteren Entlastung der Kommunen in NRW zu gelangen. Die konkrete Ausgestaltung dieses strategischen Ziels befinde sich noch in der regierungsinternen Abstimmung.

Zum Stichtag 31.08.2017 wurden im Jahr 2017 insgesamt 8.955 Anträge auf eine geförderte freiwillige Ausreise über das REAG/GARP-Programm bewilligt. Zudem wurden bis dahin 4.122 Personen aus NRW in ihre Heimatländer rückgeführt.

Anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 wurde für Jahresende 2017 eine Personenzahl von rund 400 untergebrachten Personen abgeschätzt. Unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklungen wird bis Ende 2018 ein Zuzug von rund 70 Perso-

nen unterstellt, so dass unter der Berücksichtigung von unterjährigen Veränderungen davon auszugehen ist, dass bis Jahresende 2018 insgesamt 459 Menschen unterzubringen sind. **Eine zuverlässige Planung ist mangels Vorhersehbarkeit nicht möglich.** Die **Finanzplanung bis 2021** unterstellt auf der Grundlage der bis heute vorliegenden Informationen (Flüchtlingsaufnahme, Familiennachzug, Wohnsitzauflage, Abschiebung) und Erfahrungen eine Zunahme der Unterbringungen auf 571 Personen.

Den Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge stehen Einnahmen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) gegenüber. Für den Personenkreis nach § 2 FlüAG erhält die Stadt Rheinbach pauschalierte Landeszuweisungen.

Am 28.12.2016 ist das 10. Änderungsgesetz zum FlüAG in Kraft getreten. Damit erfolgte eine Systemumstellung innerhalb des FlüAG. Die FlüAG-Pauschale von monatlich 855 Euro pro zugewiesener und anwesender FlüAG-Person wird nunmehr monatlich an die Gemeinden ausgezahlt. Hierfür müssen die Gemeinden die betreffenden Personen monatlich melden.

Dabei wurden in 2017 erstmals auch die Personengruppe der vollziehbar Ausreisepflichtigen bzw. Geduldeten für bis zu drei Monate nach Abschluss des Asylverfahrens berücksichtigt. Dies war auf Basis des bis einschließlich 2016 geltenden FlüAG rechtlich nicht möglich.

Dieses für die Gemeinden sehr aufwendige Meldeverfahren hat den Vorteil, personenscharf abrechnen zu können, führte aber zu Beginn wegen der sehr hohen Fehlerhäufigkeit zu einem hohen Arbeitsaufwand, da das elektronische System noch nicht in Gänze ausgereift war.

In der Vergangenheit reichten die festgelegten Flüchtlingspauschalen zur Deckung des Finanzbedarfes zur Versorgung und Unterbringung der Flüchtlinge bei Weitem nicht aus, obwohl das Land NRW im Jahr 2017 von Januar bis August einschließlich rd. 750 Mio. Euro an die Kommunen auszahlte. Die Kritik aus den Gemeinden zur nicht auskömmlichen Finanzierung erreichte zwischenzeitlich die Landesregierung.

Über das gesamte Jahr 2017 wird nun zur Überprüfung der Angemessenheit der FlüAG-Pauschale eine Istkosten-Erhebung unter wissenschaftlicher Begleitung durch die Universität Leipzig in 396 Kommunen durchgeführt. Mit konkreten Ergebnissen kann in der 2. Jahreshälfte 2018 gerechnet werden. Auf Grundlage der dann gewonnenen Erkenntnisse wird die Landesregierung die Regelungen des FlüAG anpassen.

Aus der an den Landtag NRW gerichteten Stellungnahme des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 20. November 2017 zum Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (GFG 2018) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/802) ergibt sich, dass die kommunale Haushaltssituation der Mitgliedskommunen trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen als Besorgnis erregend eingeschätzt wird. Darin heißt es weiter:

„In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW hinzuweisen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen seit Jahren explosionsartig und beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2016 auf gut 19,4 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von fast acht Prozent innerhalb nur eines Jahres. [...] Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft konfrontiert. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich aktuell bereits in NRW-Kommunen befinden, und einen möglichen Familiennachzug drohen die entsprechenden Finanzierungslasten zum Sprengsatz für die kommu-

nalen Haushalte zu werden. In diesem Zusammenhang ist auch dem Eindruck entgegenzutreten, die von den Kreisen zu tragenden Kosten der Unterkunft von Flüchtlingen nach dem SGB II würden vollständig durch den Bund übernommen (vgl. etwa die Ausführungen unter 2.3.9, 3. der Begründung des Gesetzentwurfs, S. 44 der Drs. 17/802). Die einschlägige Bundestatistik weist bereits für das laufende Jahr eine deutliche Überschreitung der bisherigen Kostenprognose aus.“

Den Kommunen entstehen steigende Kosten aus der Unterbringung und Versorgung rechtskräftig abgelehnter Asylsuchender, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren oder sich aus humanitären Gründen weiterhin in Deutschland aufhalten dürfen. Für diese Flüchtlinge bezahlt das Land die Pauschale lediglich für drei Monate nach rechtskräftiger Ablehnung. In NRW zählen zu diesem Personenkreis inzwischen mehr als 120.000 Personen. Die Kommunen haben keine Möglichkeit, die Ausreise der abgelehnten Asylsuchenden zu beschleunigen, tragen aber das finanzielle Risiko.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wann erste Ergebnisse der Untersuchung bekannt werden und zu welchen Schlussfolgerungen die Landesregierung dann kommen wird.

4. Informationen zum Ergebnisplan

Bis zu diesem Textpunkt sind allgemeine Erläuterungen zu den aktuellen Entwicklungen der Rahmenbedingungen der städtischen Haushaltswirtschaft gegeben worden. Nun erfolgt die Konkretisierung, nämlich zu welchen Ansatzbildungen die externen Einflüsse und die internen Gestaltungsmöglichkeiten im vorliegenden Haushaltsplan geführt haben.

Zuerst wird ein Überblick gegeben, welche maßgeblichen Haushaltspositionen im ersten Planungsjahr existieren.

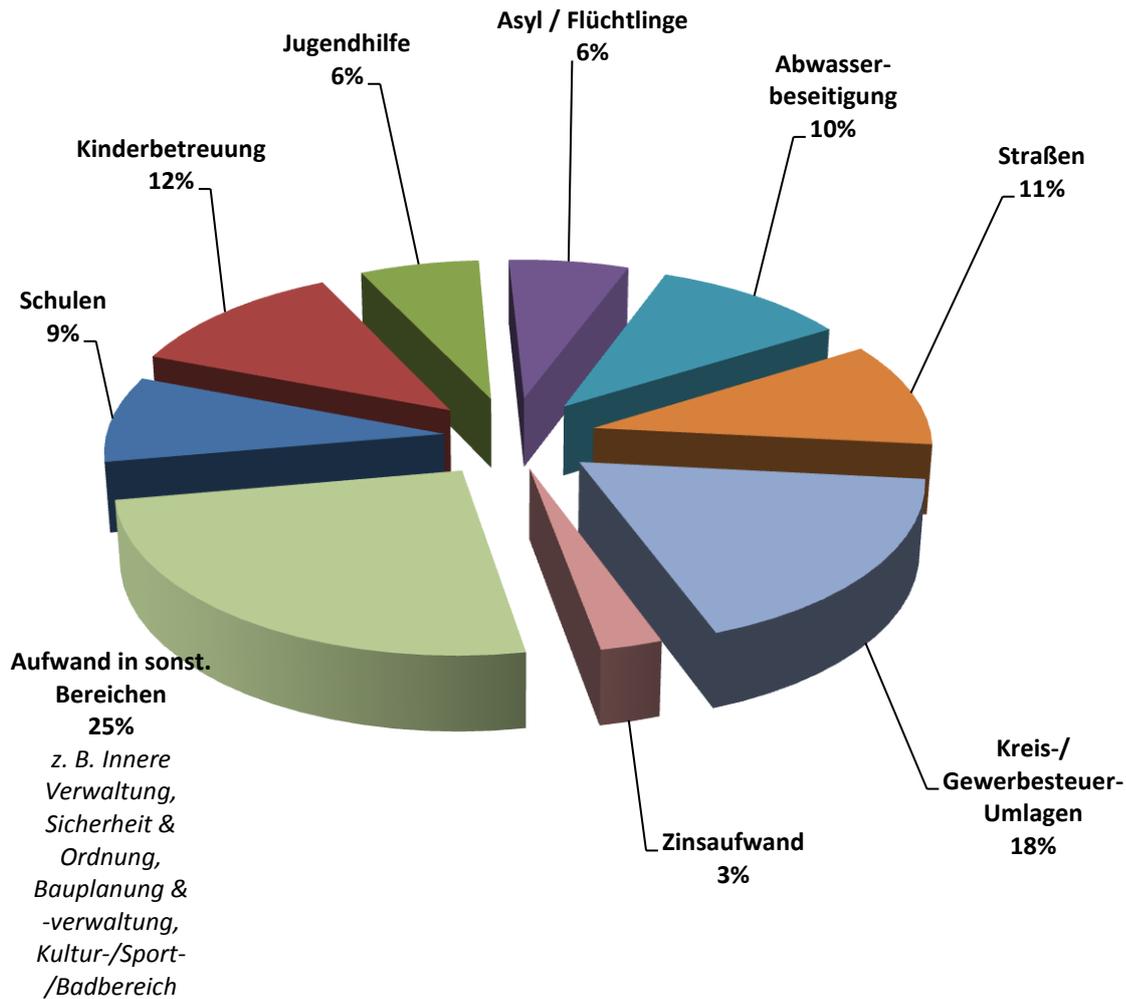
Danach erfolgt eine zeilenweise Untersuchung des Ergebnisplans. Da der Ergebnisplan nach Art des Ertrags bzw. Aufwands sortiert ist (z.B. Ergebniszeile 1 „Steuern...“, Ergebniszeile 2 „Zuwendungen...“), ist hieran nicht erkennbar, für welche konkrete Leistungserbringung der Ertrag bzw. Aufwand angefallen ist. Es fehlt also an einer outputorientierten Betrachtung.

Um diesem Informationsmanko zu entgegnen, erfolgt abschließend eine Darstellung der Entwicklung der Teilergebnisse (also der Summe von „Ertrag minus Aufwand“) auf Produktbereichsebene. Aus der Bezeichnung des Produktbereichs (z.B. Produktbereich 3 „Schulen“) lässt sich in der Regel direkt ein Leistungsbündel ableiten, das von der Stadt erbracht wird. Durch diese Betrachtungsart wird der Perspektive „Outputorientierung“ Rechnung getragen.

4.1 Darstellung der maßgeblichen Haushaltspositionen

Laut aktueller Planung ergibt sich für 2018 eine Unterdeckung von 7,1 Mio. €. Ursache hierfür ist, dass der Gesamtaufwand mit 75,9 Mio. € die Gesamterträge mit 68,8 Mio. € übersteigt.

Folgende **große Aufwandsvorgänge** sind im Haushaltsplan 2018 berücksichtigt:

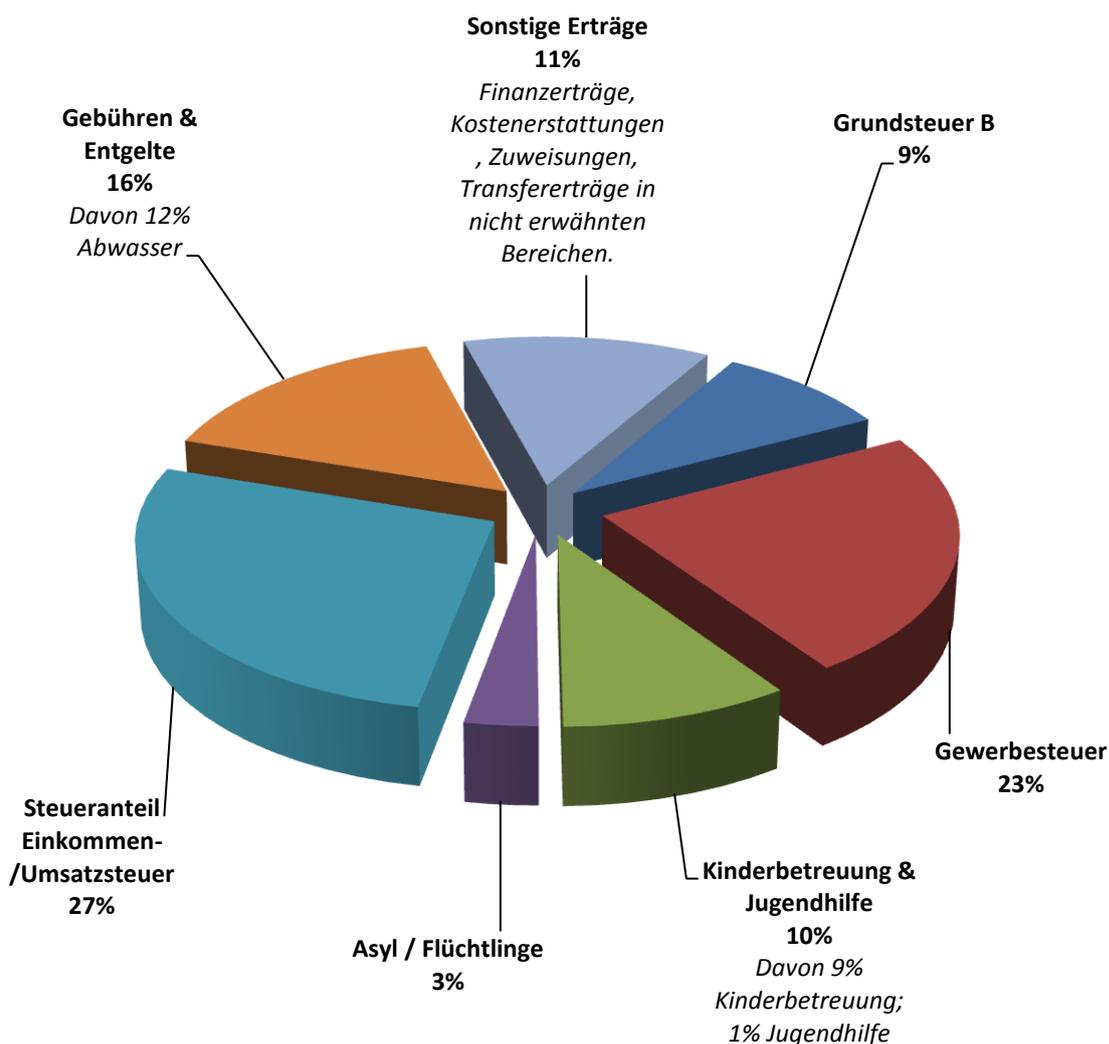


Aufwendungen lt. Ergebnisplan

Ansatz 2018

Schulen	6.583.196 €
Kinderbetreuung	9.127.423 €
Jugendhilfe	4.857.131 €
Asyl / Flüchtlinge	4.876.124 €
Abwasserbeseitigung	7.970.155 €
Straßen	7.988.245 €
Kreis-/Gewerbesteuer-Umlagen	13.551.016 €
Zinsaufwand	2.024.297 €
Aufwand in sonst. Bereichen	19.114.101 €
	<hr/>
	76.091.688 €

Folgende **große Ertragsarten** sind im Haushaltsplan 2018 berücksichtigt:



Erträge lt. Ergebnisplan

Ansatz 2018

Grundsteuer B	6.276.871 €
Gewerbesteuer	16.344.843 €
Kinderbetreuung & Jugendhilfe	6.614.299 €
Asyl / Flüchtlinge	2.131.210 €
Steueranteil Einkommen-/Umsatzsteuer	19.192.823 €
Gebühren & Entgelte	11.040.386 €
Sonstige Erträge	8.805.968 €
	<u>70.406.400 €</u>

4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung

Auf den nächsten Seiten werden die Einzelzeilen des Ergebnisplans separat untersucht. Um Entwicklungen besser zu erkennen, werden auch die Rechnungsergebnisse vergangener Jahre in die Analyse einbezogen, die in der Ergebnisrechnung abgebildet sind.

Zuerst erfolgt eine grafische Darstellung der

- Entwicklung der Gesamtergebniszeile (als Fläche) und

- der größten Einzelpositionen der jeweiligen Ergebniszeile (als Kurve).

Anschließend erfolgen textliche Erläuterungen zu den dargestellten Verläufen. Da in der Grafik nicht alle zugehörigen Einzelpositionen aufgeführt sind, erfolgt abschließend eine vollständige Tabellenübersicht.

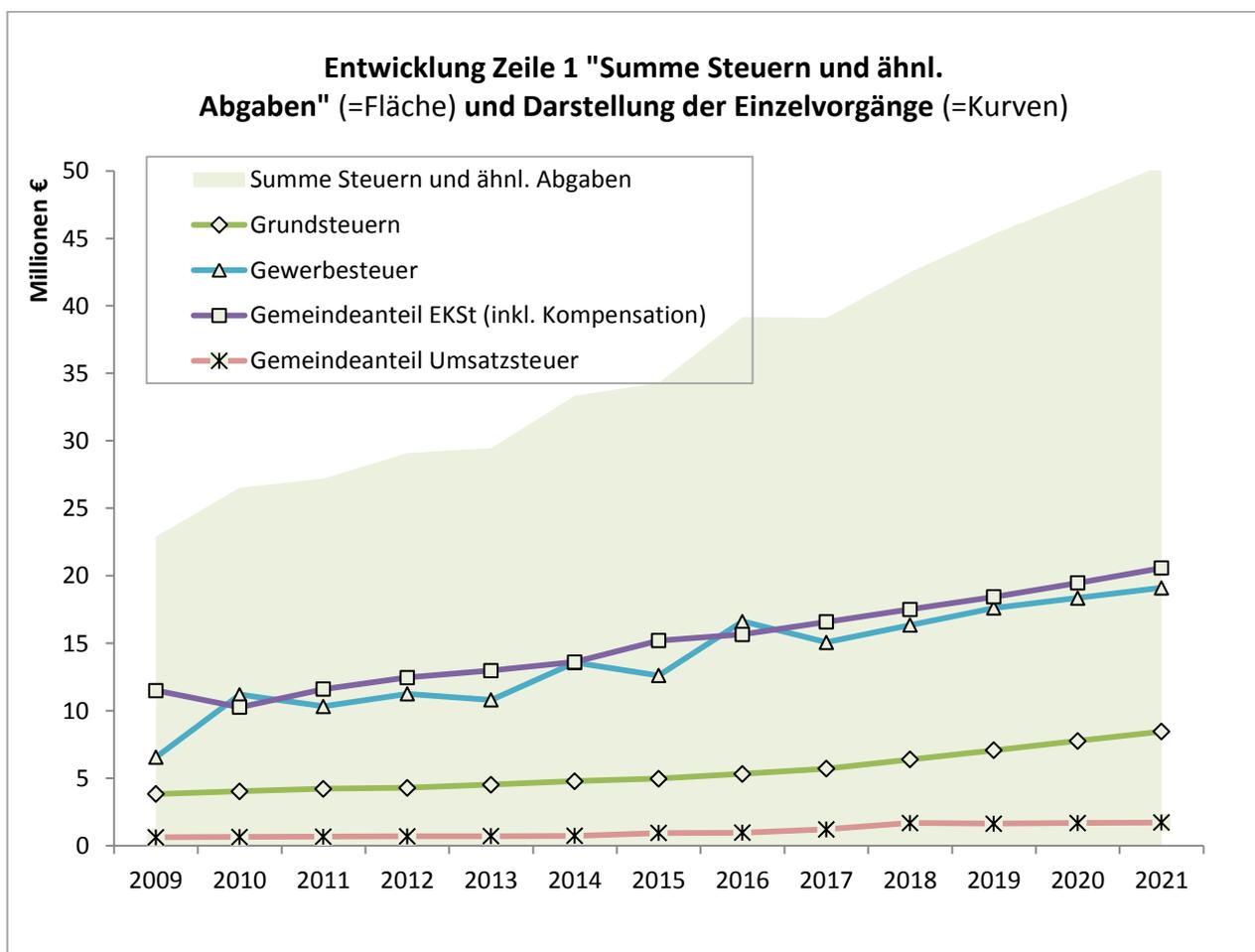
Ergebniszeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“

Die zeilenweise Betrachtung des Ergebnisplans beginnt mit den Haushaltspositionen, die bei der Haushaltsplanung das abschließende Element darstellen. Hier befinden sich die großen Steuererträge aus Grund-/Gewerbe- und Anteilen an den Gemeinschaftssteuern, die als „**allgemeines Deckungsmittel**“ die nicht durch „spezielle Erträge“ gedeckten Defizite der Output-erbringenden städtischen Leistungsbereiche ausgleichen.

Beispiele für spezielle, also im Produkt selbst erwirtschaftete Erträge sind

- Kindergartenbeiträge (spezieller Ertrag für den Output „Kinderbetreuung“),
- Landeszuwendungen im Bereich Flüchtlinge/Asyl (spezieller Ertrag für den Output „Flüchtlingsunterbringung“) und
- Benutzungsgebühren (spezielle Erträge der Gebührenhaushalte, z.B. für den Output „Abwasserbeseitigung“).

Abgesehen von den Benutzungsgebühren reichen die speziellen Erträge in der Regel nicht aus, um das gesamte Aufwandsvolumen zu decken. Als Folge stellt sich ein Bedarf zur Teilfinanzierung über die allgemeinen Deckungsmittel ein (siehe „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“).



Insgesamt ist ein steigender Trend der Steuererträge der Zeile 1 festzustellen. Ursache hierfür ist die günstige wirtschaftliche Entwicklung und – bei den Gemeindesteuern (Grund- und Gewerbesteuern) – die im Zuge der Haushaltskonsolidierung geplanten Hebesatzerhöhungen.

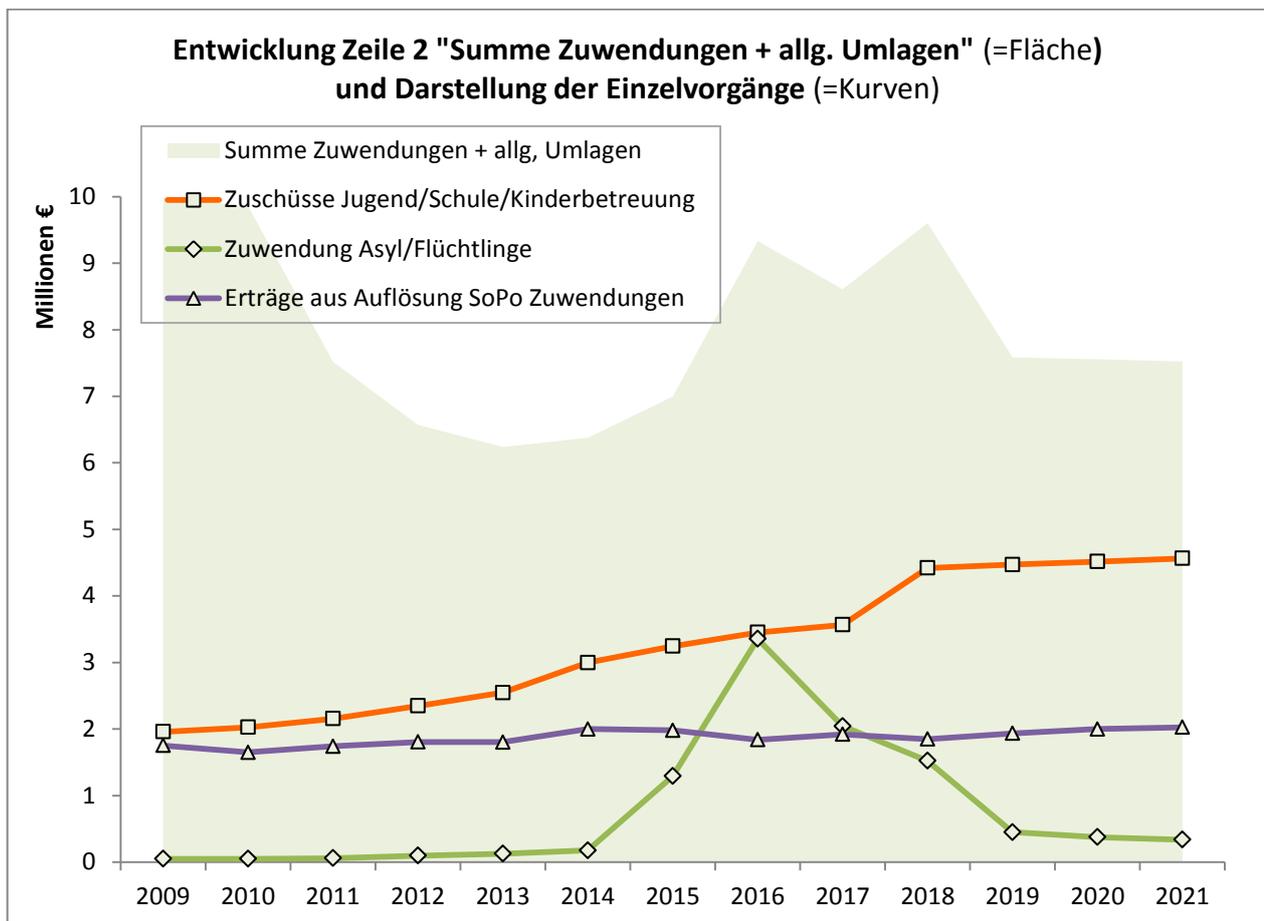
Basis der Ansatzprognose sind die Informationen, die vorab unter „3.9 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2018-2021“, „3.10 Ergebnisse der November-Steuerschätzung“ und „3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“ aufgeführt wurden.

Langjährige Zeitreihe und aktuelle Planwerte der Ergebniszeile 1:

Zeile 1: Summe Steuern und ähnl. Abgaben	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme (in Mio. €):	22,9	26,5	27,2	29,1	29,5	33,3	34,3	39,2	39,1	42,5	45,3	47,8	50,4
Einzelvorgänge (in Mio. €):													
Grundsteuern	3,8	4,0	4,2	4,3	4,5	4,8	5,0	5,3	5,7	6,4	7,1	7,8	8,5
Gewerbesteuer	6,6	11,2	10,3	11,3	10,8	13,6	12,6	16,6	15,1	16,3	17,6	18,4	19,1
Gemeindeanteil EKSt (inkl. Kompensation)	11,5	10,3	11,6	12,5	13,0	13,6	15,2	15,7	16,6	17,5	18,4	19,5	20,6
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,9	1,0	1,2	1,7	1,6	1,7	1,7
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):													
Vergnügungssteuer Spiel	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Vergnügungssteuer Tanz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vergnügungssteuer sexuelle Handlung gewerbl. Art	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Hundesteuer	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Ergebniszeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“

Zuwendungen sind Finanzdienstleistungen von Dritten, die für laufende Zwecke gewährt werden. Allgemeine Umlagen werden von Dritten in der Regel aufgrund eines bestimmten Verteilungsschlüssels zur Deckung des Finanzbedarfs ohne eine Zweckbindung geleistet. Den Großteil der Beträge der Ergebniszeile 2 erhält die Stadt vom Land NRW.



Bei Betrachtung der Grafik fallen als Erstes die hohen Gesamterträge in den Jahren 2009 und 2010 auf. Verantwortlich hierfür sind die **Schlüsselzuweisungen** und die **Landeszuweisungen „Konjunkturpaket“** (siehe nachfolgende Wertetabelle). Beide Vorgänge führen in zukünftigen Jahren zu wesentlichen Verbesserungen. Das „Konjunkturpaket“ war ein einmaliges Förderprogramm (gefördert wurden vor allem Maßnahmen im Bereich der Unterhaltung bzw. Schaffung von immobilem Vermögen) und mit erheblichen Erträgen aus Schlüsselzuweisungen ist in zukünftigen Jahren aufgrund der gestiegenen Steuerkraft nicht zu rechnen (auch wenn in 2018 ein kleinerer Betrag vereinnahmt wird, siehe „3.12 Gemeindefinanzierungsgesetz 2018“)

Zu den recht gleichmäßig verlaufenden **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen** erfolgt eine umfassende Erläuterung bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“.

Die Zuschüsse in den Bereichen **Jugend/Schule/Kinderbetreuung** steigen konstant im betrachteten Zeitraum an. Bei dieser nur auf die Ergebniszeile fokussierten Betrachtung darf allerdings nicht übersehen werden, dass auch der für die Leistungserbringung anfallende Aufwand deutlich ansteigt (vor allem in Zeile 15 „Transferaufwand“, aber beispielsweise auch in Zeile 11 „Personalaufwand“) und zwar stärker, als die hier ausgewiesene Ertragssteigerung. Unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“ wird die Gesamtwirkung aus Ertrags- und Aufwandsänderung dargestellt, die für diesen Bereich (=Produktbereich 6) erhebliche Mehrbelastungen ausweist. Die Leistungserbringung für diesen Outputbereich ist wesentlich durch den Gesetzgeber fixiert und durch die Kommune nicht beeinflussbar. Für aktuelle Entwicklungen in diesem Themenkomplex siehe „3.20 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW“, „3.22 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)“, „3.23

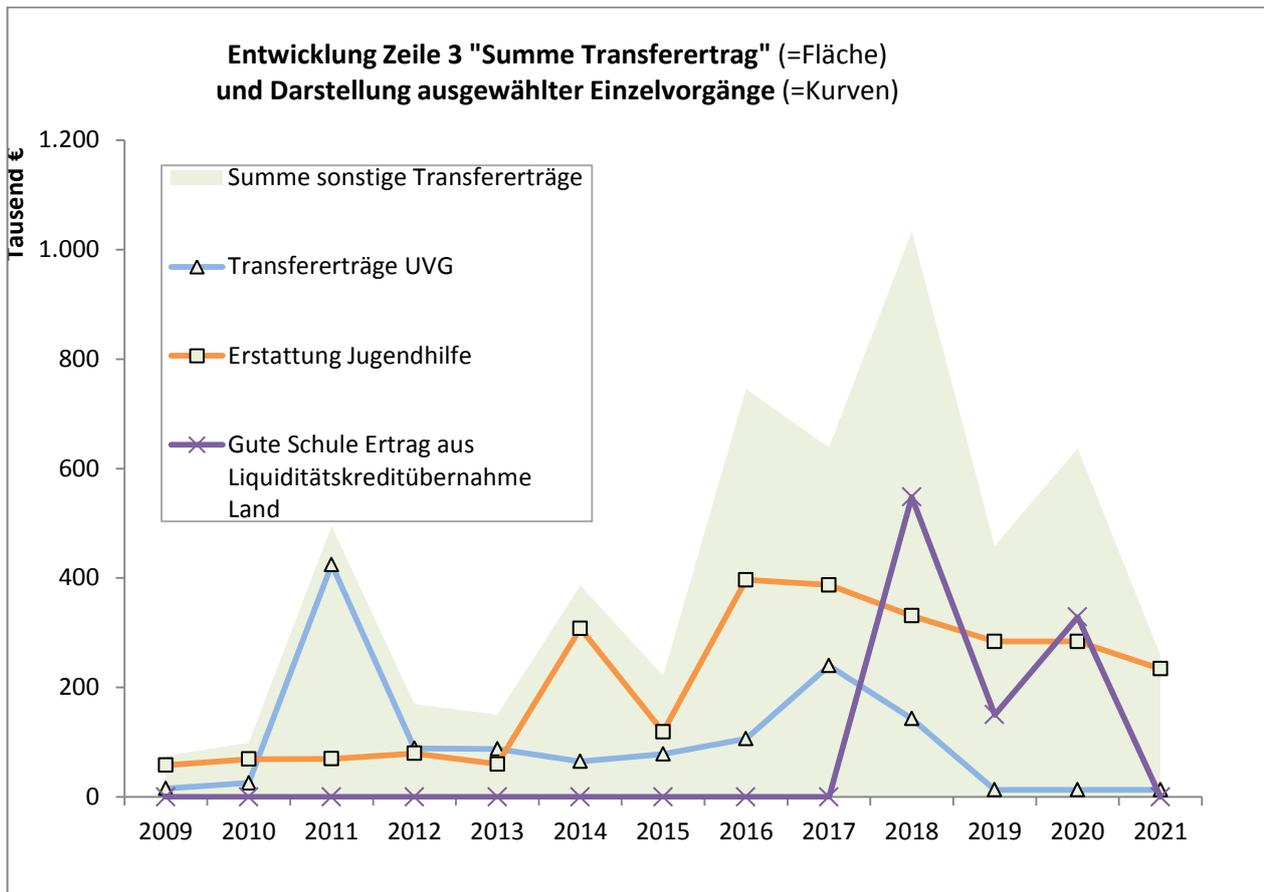
Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, „3.24 Gute Schule 2020“ und „3.25 Änderung Unterhaltsvorschussrecht“

Im Gegensatz zum vorgenannten Kurvenverlauf ist für den Bereich „**Asyl/Flüchtlinge**“ ein deutlicher Rückgang der Landeszuwendungen zu erwarten. Hauptursache hierfür ist, die Konstruktion der Zuwendungsgewährung durch das Land, die dazu führt, dass langfristig keine Zuwendungen bewilligt werden für Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde aber die weiterhin im Gemeindegebiet geduldet werden. Durch die Beschleunigung der Bearbeitung der Asylanträge und einer sehr niedrigen Abschiebungsquote wächst dieser Personenkreis deutlich an. Da in diesem Fall keine Landeszuwendungen gewährt werden, fällt die Finanzierungslast aus der Unterbringung und Betreuung zu 100% den Kommunen zu. Da gleichzeitig für die Planung unterstellt wird, dass die zukünftige jährliche Zuweisungszahl an Flüchtlingen deutlich abnimmt gegenüber 2016, ebbt das Ertragsvolumen in den Planansätzen der Folgejahre deutlich ab. Auch hier beschränkt die Sicht auf die Ergebniszeile den Blick auf das Ganze: Es entsteht erheblicher Aufwand für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in beinahe jeder Aufwandszeile des Ergebnisplans, der Haushaltsbelastungen in Größenordnungen verursacht, die ein Vielfaches der Belastungen vor 2016 ausmachen (siehe Produktbereich 5 unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“). Für aktuelle Entwicklungen in diesem Themenkomplex siehe „3.26 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber“).

Zeile 2: Zuwendungen + allg. Umlagen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme (in Mio. €):	10,0	9,9	7,5	6,6	6,2	6,4	7,0	9,3	8,6	9,6	7,6	7,6	7,5
Einzelvorgänge (in Mio. €):													
Zuschüsse Jugend/Schule	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6
Landeszuschüsse KiTa Betriebskosten/Tagespfl.	1,7	1,8	1,8	2,0	2,1	2,4	2,7	2,8	2,9	3,8	3,8	3,9	3,9
Erträge aus Auflösung SoPo Zuwendungen	1,8	1,7	1,7	1,8	1,8	2,0	2,0	1,8	1,9	1,8	1,9	2,0	2,0
Zuw. Asyl/Flüchtlinge	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	1,3	3,4	2,0	1,5	0,5	0,4	0,3
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):													
Allgemeine/Sonstige Zuschüsse	0,3	0,1	0,2	0,7	1,3	0,4	0,5	0,7	1,1	1,7	0,7	0,7	0,6
Schlüsselzuweisung	6,0	4,9	1,7	1,6	0,5	0,8	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Zuw. Konjunkturpaket	0,0	1,1	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ergebniszeile 3 „Sonstige Transfererträge“

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt (diese werden Zeile 2 zugerechnet). Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge (Zeile 3) als auch als Transferaufwendungen (bei Zeile 15) erfasst.



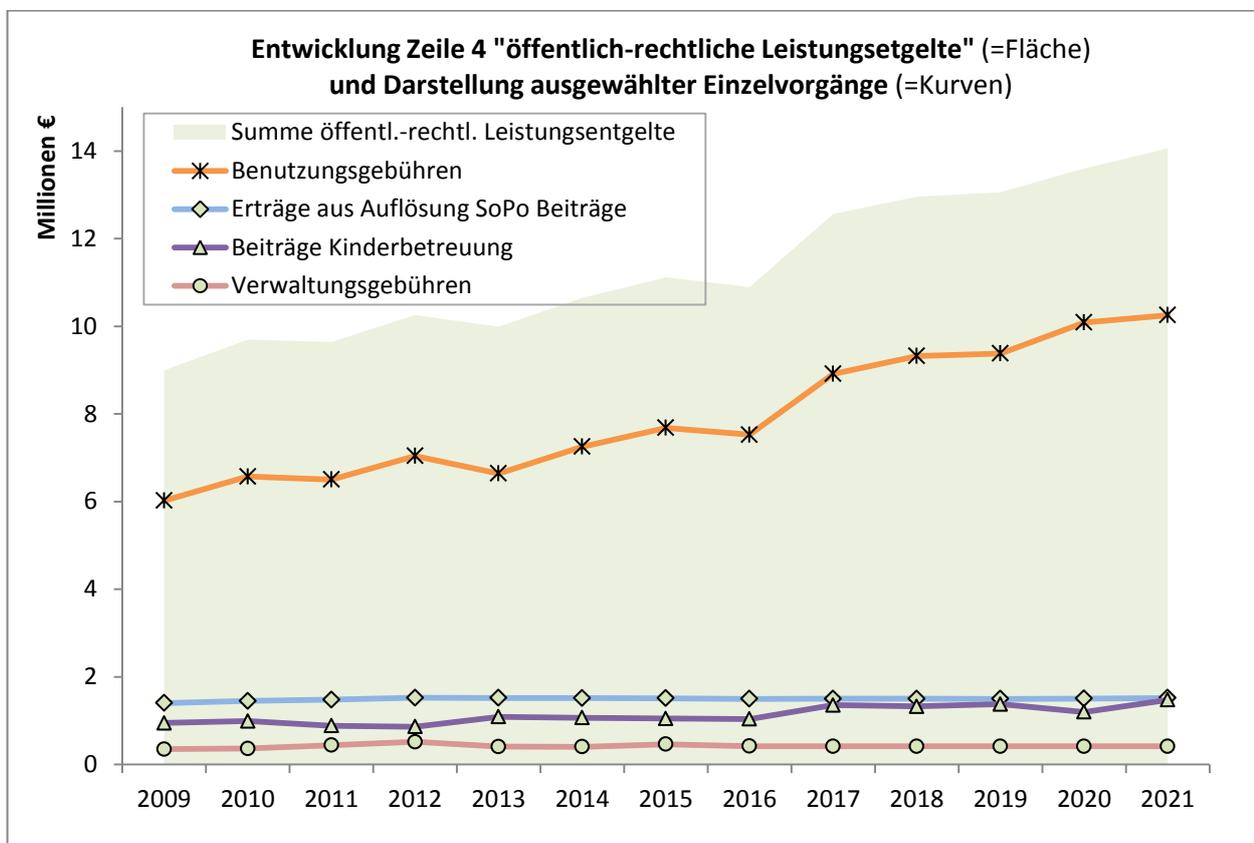
Das Gesamtvolumen der Ergebniszeile 3 "sonstige Transfererträge" spielt für den Gesamthaushalt eher eine untergeordnete Rolle. Auffällig ist eine ungleichmäßige und sprunghafte Entwicklung, die durch eine hohe Einzelfallabhängigkeit verursacht wird.

Transfererträge im Bereich der **Jugendhilfe** für die „Hilfe zur Erziehung“ fallen beispielsweise dann an, wenn das betreuende Jugendamt nicht für die Finanzierung verantwortlich ist. Da die Festlegung, welches Jugendamt zuständig ist, in der Regel über den Wohnort des Erziehungsberechtigten erfolgt, besteht hier eine hohe Abhängigkeit von nicht kalkulierbaren Individualentscheidungen, die zu stark schwankenden Jahresergebnissen führen können (im umgekehrten Fall entsteht Transferaufwand in Zeile 15).

Zeile 3: Sonstige Transfererträge	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme (in Tsd. €):	75	99	495	170	150	386	222	746	638	1.034	459	637	259
Einzelvorgänge (in Tsd. €):													
Ansprüche UVG	15	26	425	89	88	65	78	106	240	143	13	13	13
Erstattung Jugendhilfe+UVG	58	69	70	80	60	308	119	396	387	331	284	284	234
Gute Schule Ertrag aus Liquiditätskredit- übern.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	548	150	329	0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Tsd. €):													
Erstattung AsylbG	2	4	0	1	3	13	24	40	11	12	12	12	12
Erträge überzahlter Verlustausgleiche WFEG	0	0	0	0	0	0	0	203	0	0	0	0	0

Ergebniszeile 4 „Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte“

Die Ergebniszeile berücksichtigt Erträge, die auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben werden (z.B. auf Basis von Gebührensätzen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz).



Die **Benutzungsgebühren** erwirtschaften den Großteil der Erträge der Ergebniszeile 4 „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“. Verursacht werden die Erträge vor allem durch Output der Gebührenhaushalte „Abwasser“ und „Friedhöfe“. Die zukünftig ansteigende Einnahmen im Bereich der Gebühren „Flüchtlingsunterkünfte“ (siehe nachfolgende Wertetabelle) resultiert aus städtischen Unterbringungsleistungen für Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde und deren Wohnungssuche erfolglos blieb. In diesen Fällen gewährt die Stadt Wohnraum, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Solange keine eigenen Einkünfte erzielt werden, erfolgt die Finanzierung der Miete über das job-center, das u.a. über die Kreisumlage finanziert wird. Inwieweit hierdurch für die Stadt Folgelasten entstehen, ist nicht abschätzbar.

Zu den recht gleichmäßig verlaufenden **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge** erfolgt eine umfassende Erläuterung bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“.

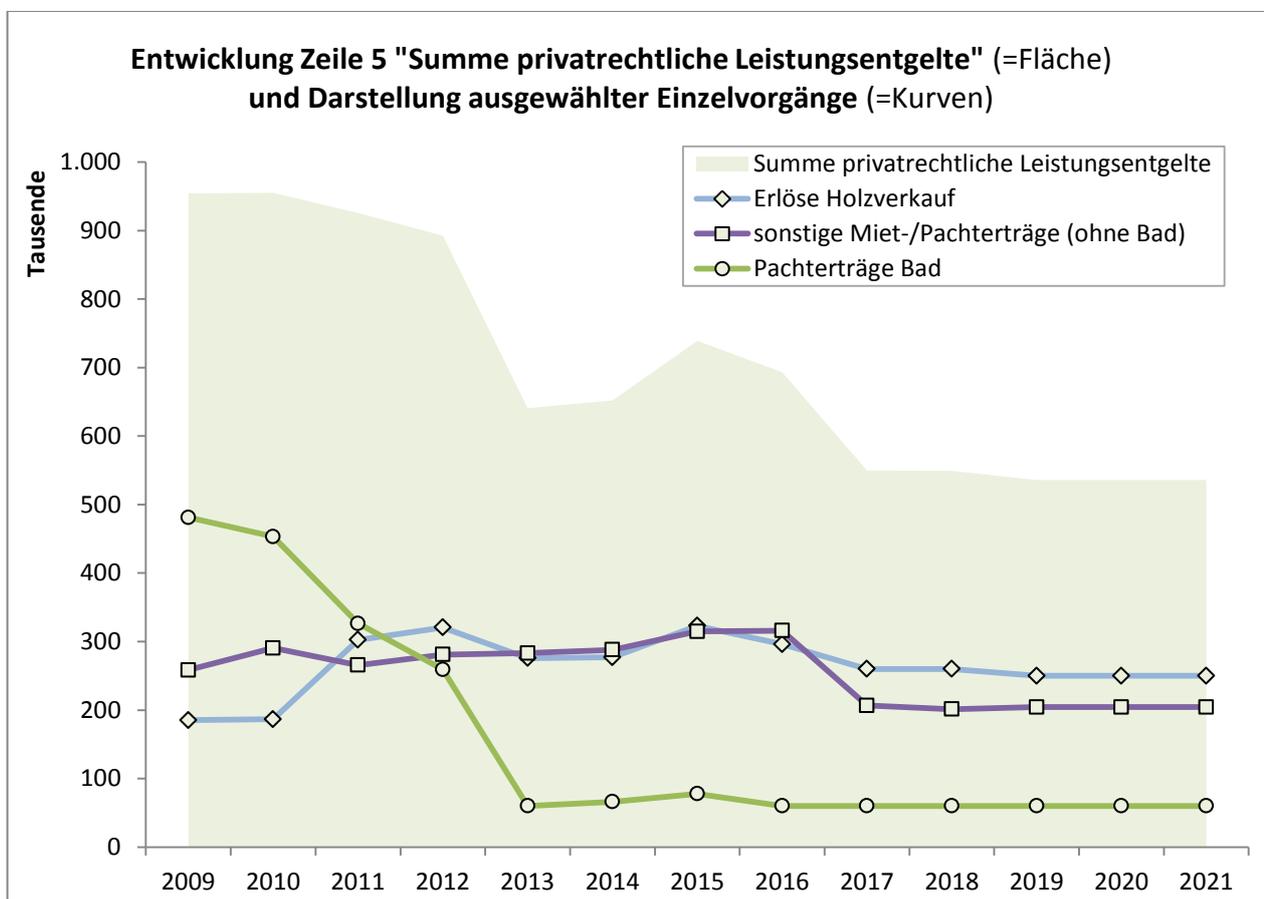
Die Berechnung Erträge aus **Kindergartenbeiträgen** basiert auf den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (in Höhe 19% der „Kindpauschalen“). Trotz des hier erkennbaren moderaten Anstiegs dieser Ertragsart ist ein Trend zu steigendem Defizit in diesem Leistungsbereich erkennbar (siehe Produktbereich 6 unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“).

Die **Verwaltungsgebühren** verlaufen relativ konstant.

Zeile 4: Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme (in Mio. €):	9,0	9,7	9,6	10,3	10,0	10,6	11,1	10,9	12,6	13,0	13,1	13,6	14,1
Einzelvorgänge (in Mio. €):													
Verwaltungsgebühren	0,3	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Gebühren Abwasser	4,8	5,5	5,8	6,0	5,9	6,3	6,5	6,6	8,0	7,7	7,5	8,3	8,6
Gebühren Flüchtlingsunterkünfte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,6	0,9	0,9	1,0
Gebühren Friedhöfe	0,4	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
Gebühren Kehr-/Winterdienst	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Beiträge Kinderbetreuung	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,1	1,1	1,0	1,4	1,3	1,4	1,2	1,5
Erträge aus Auflösung SoPo Beiträge	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):													
Rückgabe Überschüsse Gebührenhaushalte	0,5	0,5	0,0	0,3	0,0	0,3	0,4	0,2	0,3	0,5	0,5	0,3	0,0
Parkgebühren	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
sonstige Gebühren (u.a. Märkte/Obdach/Sondernutzung Straßen/Feuerwehr)	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

Ergebniszeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“

Wie aus der Bezeichnung der Ergebniszeile 5 bereits erkennbar, sind hier die Erträge ausgewiesen, die auf privatrechtlicher Basis erwirtschaftet werden (vor allem auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches).

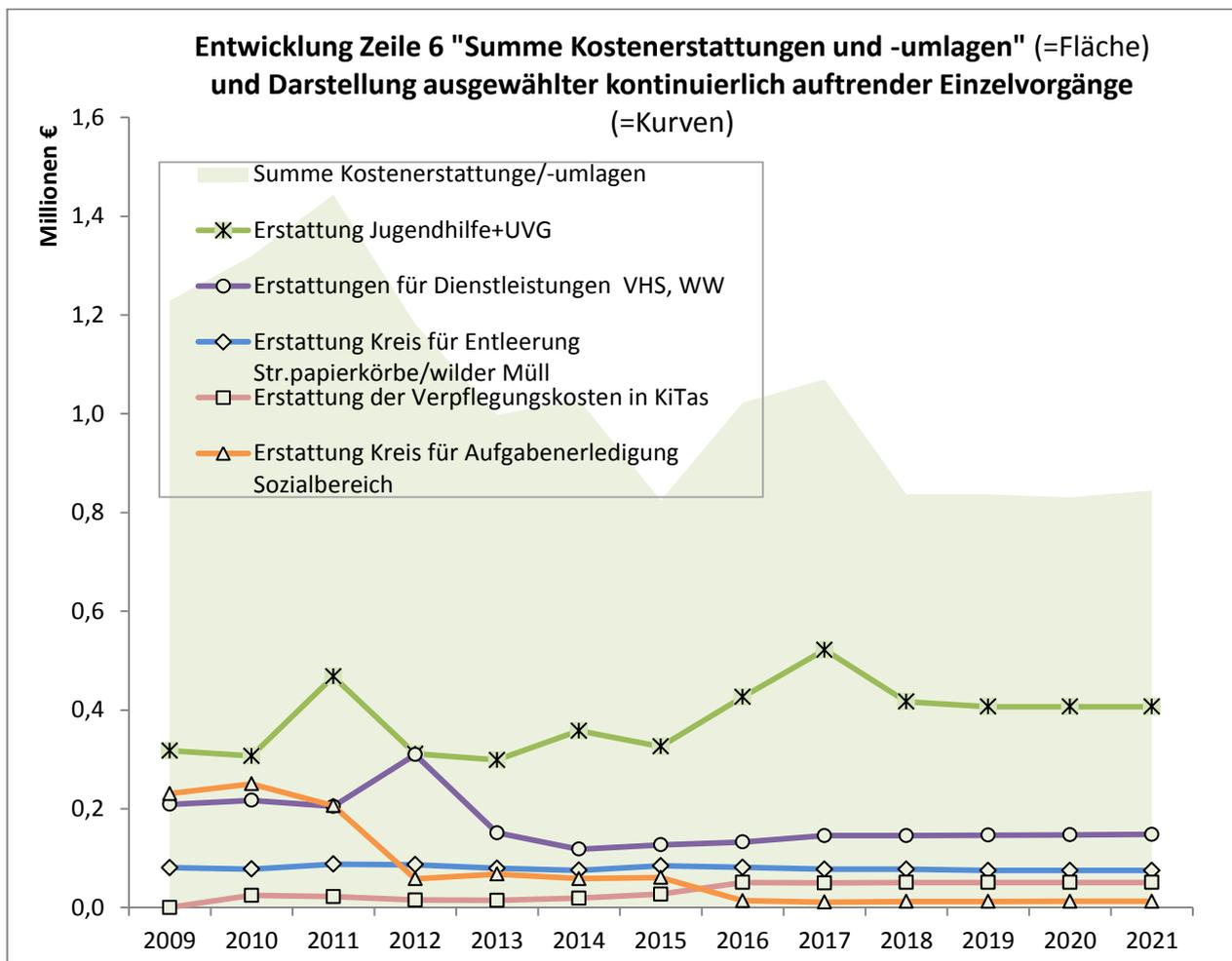


Die **Erlöse aus dem Holzverkauf** sind abhängig von den schwankenden Holzpreisen und der Einschlagquote. Die **sonstigen Mieten-/Pachten** (z.B. für Gebäudeüberlassung VHS und Wasserwerk) weisen für 2015 und 2016 „fiktive Ertragsanteile“ durch Korrekturbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses auf. Die Erträge aus der **Verpachtung des Sport- und Erlebnisbades** sind bis 2013 erheblich gesunken. Für die Planung wird – trotz Eröffnung des Großbades in Euskirchen im Dezember 2015– davon ausgegangen, dass auch zukünftig eine Ertragserzielung in Höhe der seit 2014 erwirtschafteten Pachterträge möglich ist.

Zeile 5: Privatrechtliche Leistungs-entgelte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme (in Tsd. €):	954	955	926	892	641	652	739	693	550	549	536	536	536
Einzelvorgänge (in Tsd. €):													
Pachterträge Bad	481	453	326	259	60	66	78	60	60	60	60	60	60
sonstige Miet-/Pachterträge	258	291	266	281	283	288	315	316	207	201	204	204	204
Erlöse Holzverkauf	185	187	302	320	276	277	323	296	260	260	250	250	250
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Tsd. €):													
sonstige Erträge	29	25	31	32	22	21	23	21	23	28	21	21	21

Ergebniszeile 6 „Kostenerstattungen und -umlagen“

Die Erträge der Kostenerstattungen entstehen dadurch, dass die Gemeinde besondere Leistungen für andere erbringt und der daraus resultierende Aufwand anteilig oder vollständig erstattet wird.



Die **Erstattungen im Bereich Jugendhilfe und UVG** sind einzelfallabhängig und deshalb deutlichen Schwankungen unterworfen. Für den Bereich der Erstattungen für Dienstleistungen für VHS und Wasserwerk sind bis 2012 auch artfremde Erträge verbucht worden, so dass hier der Kurvenverlauf erst ab 2013 beachtet werden sollte.

Auffällig ist der Rückgang der **Erstattungen für die Aufgabenerledigung im Sozialbereich**. Hier sind Mitarbeiter an die ARGE abgeordnet worden, für die in Höhe des im Haushalt angefallenen Personalaufwands eine Erstattung erfolgte. Mittlerweile ist der Großteil der Mitarbeiter durch die ARGE direkt übernommen worden, mit der Folge dass städtischer Personalaufwand und die zugehörige ARGE-Erstattung ausbleibt.

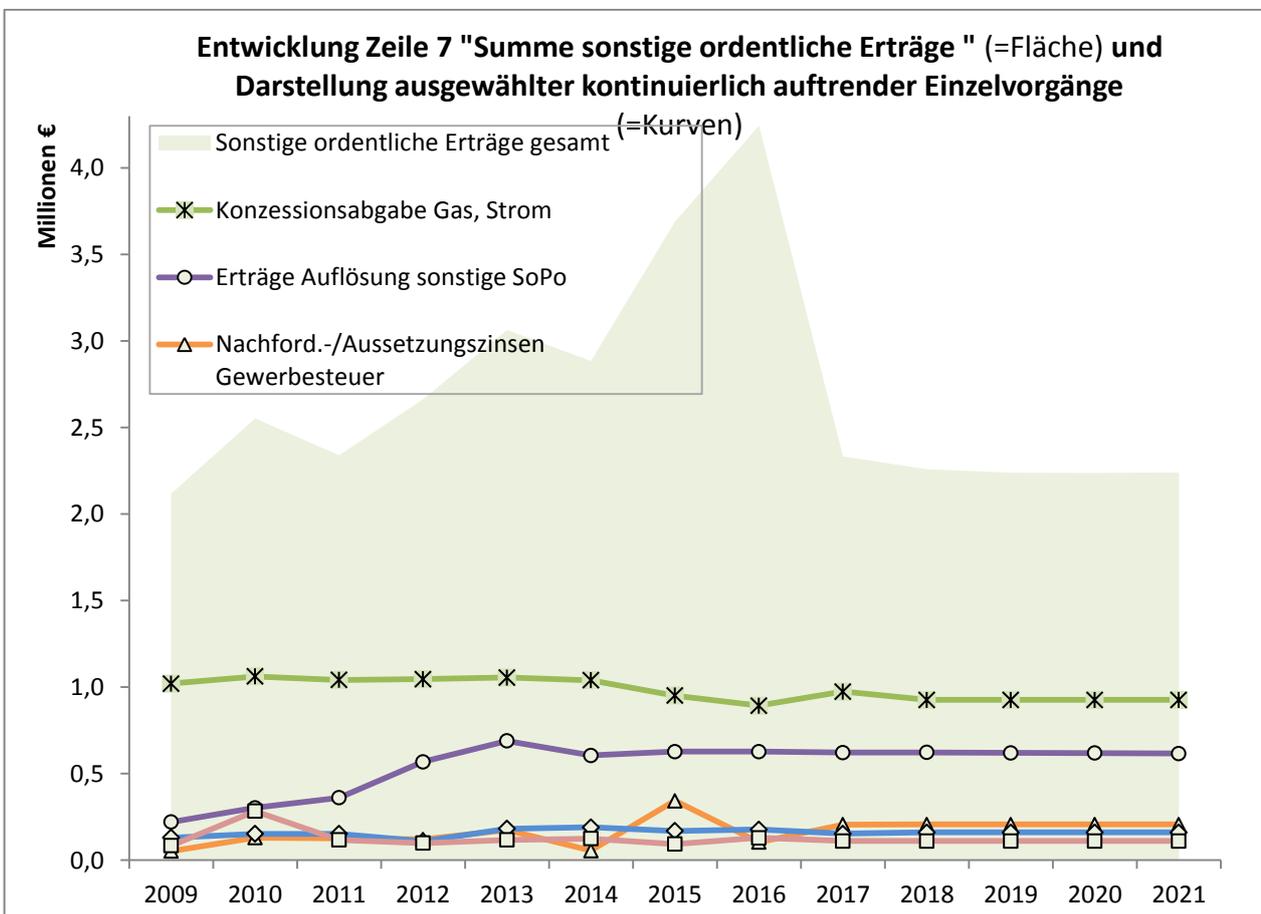
Zeile 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme (in Mio. €):	1,23	1,32	1,44	1,18	1,00	1,03	0,82	1,02	1,07	0,84	0,84	0,83	0,84
Einzelvorgänge (in Mio. €):													
Erstattung Jugendhilfe+UVG	0,32	0,31	0,47	0,31	0,30	0,36	0,33	0,43	0,52	0,42	0,41	0,41	0,41
Erstattungen für Dienstleistungen VHS, WW	0,21	0,22	0,21	0,31	0,15	0,12	0,13	0,13	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
Erstattung Kreis für Aufgabenerledigung Sozialbereich	0,23	0,25	0,21	0,06	0,07	0,06	0,06	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Erstattung Kreis für Entleerung Str.papierkörbe/wilder Müll	0,08	0,08	0,09	0,09	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
Erstattung der Verpflegungskosten in KiTas	0,00	0,02	0,02	0,02	0,01	0,02	0,03	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05

nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):														
Erstattung Kosten aus Abrechnung Förderschule	0,13	0,15	0,10	0,11	0,12	0,16	0,04	0,05	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sonstige Kostenerstattungen	0,26	0,30	0,36	0,29	0,26	0,24	0,16	0,26	0,23	0,13	0,14	0,14	0,15	

Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“

Die sonstigen Erträge stellen eine Auffang- oder Sammelposition dar, die alle sonstigen ordentlichen Erträge erfassen, die nicht den bisher aufgeführten Ergebnisplanzeilen 1-6 zugeordnet werden können.

Die grafische Darstellung der großen Positionen der Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“ erfolgt in 2 Schritten. Zuerst werden die kontinuierlich anfallenden und zukünftig auch geplanten Vorgänge betrachtet, danach werden die ungleichmäßige anfallenden Vorgänge dargestellt, die nicht verlässlich und deswegen schwer einplanbar sind.

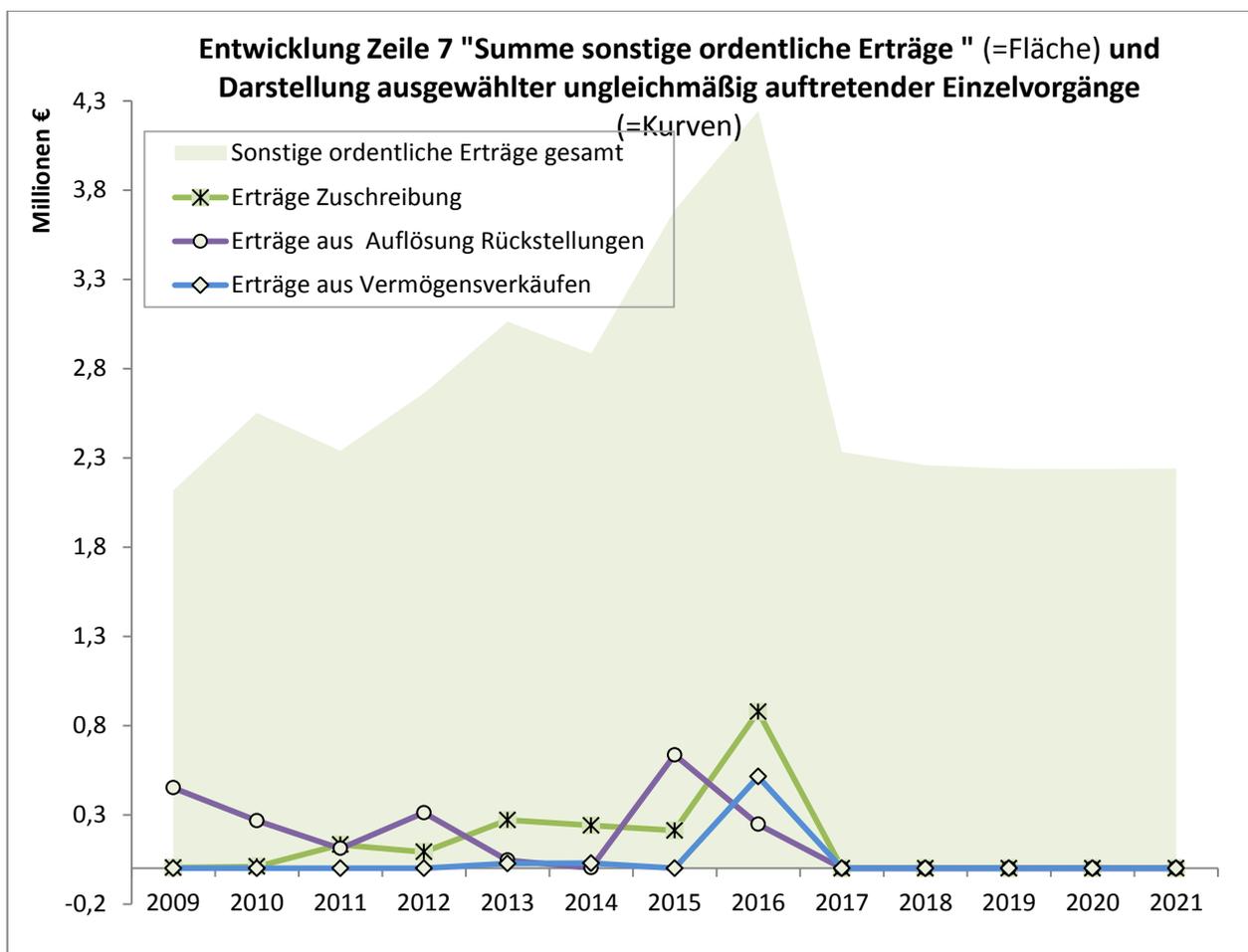


Die größte Ertragsposition in dieser Zeile stellen die **Konzessionsabgaben für Strom und Gas** dar. Hierbei handelt es sich um die Abgeltung der Inanspruchnahme städtischen Grund und Bodens für die Leitungsverlegung durch das Versorgungsunternehmen. Es ist erkennbar, dass diese Position keine steigenden Erwartungen auf Mehrerträge auslöst. Ursache für die eher rückläufige Entwicklung sind rechtliche Änderungen im Recht der Konzessionsabgaben und sinkender Stromverbrauch.

Die **Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten** sind bis 2013 deutlich gestiegen. Ursache hierfür sind von Dritten kostenfrei übernommenes Kanal- bzw. Stra-

ßenvermögen (siehe hierzu Erläuterungen bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“).

Sind abschlägig vorbezahlte Gewerbesteuerbeträge deutlich niedriger als die endgültig festgestellte Steuerschuld, so entstehen Erträge aus **Nachforderungszinsen**. Diese Position ist einzelfallabhängig und deswegen schwankungsanfällig (eine entsprechende Position für den umgekehrten Fall ist der Aufwandszeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zugeordnet).



Die **Erträge aus Zuschreibungen** sind dem Vorgang „Wertberichtigungen von Forderungen“ zugeordnet. Erklärt werden sie am besten, wenn man mit dem auslösenden Tatbestand beginnt, wie es im nachfolgenden Beispiel geschieht:

Eine städtische Steuerforderung wird veranlagt, als Folge entsteht ein Ertrag in Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ der Ergebnisrechnung und eine „öff. –rechtl. Forderung“ auf der Aktivseite der Bilanz. Im Normalfall begleicht der Steuerpflichtige seine Schuld durch eine Zahlung. Bei Zahlungseingang wird eine Einzahlung in der Finanzrechnung ausgelöst und die Forderung ausgebucht (= auf Null gesetzt). Sollte der Steuerpflichtige aber in Zahlungsschwierigkeiten geraten, setzt das Forderungsmanagement ein, um eine möglichst hohe Geltendmachung der städtischen Ansprüche zu gewährleisten. Sollte sich aber schlussendlich herausstellen, dass der Steuerpflichtige zahlungsunfähig ist, so ist die bilanziell abgebildete Forderung nicht mehr werthaltig. Da die Prüfung der Durchsetzungsfähigkeit des Anspruchs Zeit in Anspruch nimmt, erfolgt der Kenntnisgewinn über die Zahlungsunfähigkeit deutlich später – in der Regel in einem anderen Haushaltsjahr – als der ursprüngliche Ertrag eingebucht wurde.

Dieser Ertrag – genauer gesagt seine eigenkapitalerhöhende Wirkung – ist nun zu korrigieren, d.h. auf Null zu setzen (damit erfolgt gleichzeitig eine Korrektur der Forderung). Diese Korrektur erfolgt nicht in der Ergebniszeile, in der der Ertrag ursprünglich eingebucht wurde (also in Zeile 1), sondern wird als Aufwand in Zeile 16 „sonstige ordentliche Aufwendungen“ gebucht (auf der Kontengruppe „Aufwand aus Wertberichtigungen“). Sollte sich später herausstellen, dass die Forderung aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse des Steuerschuldners wieder an Wert gewonnen hat, so erfolgt eine Aktualisierung des Forderungswerts durch eine Einbuchung eines Ertrags auf dem Konto „Zuschreibung“, dass in der hier betrachteten Zeile 7 „sonstige ordentliche Erträge“ eingebucht wird.

Aus den vorgenannten Zeilen wird deutlich, dass für eine Wertung des Gesamtvorgangs „Forderungsberichtigungen“ beide Vorgänge, also sowohl das aufwandswirksame Ausbuchen von Forderungen der Zeile 16 als auch das nachträgliche, ertragswirksame Wiedereinbuchen vormals abgesetzter Forderungen der Zeile 7 gemeinsam betrachtet werden müssen. Insbesondere auch deshalb, weil gewisse großzahlige Einzelvorgänge sich im Jahresabschluss 2016 auf beiden Konten widerspiegeln (also sowohl als „Ertrag“ als auch als „Aufwand“) und deswegen bei einseitiger Betrachtung einen zu hohen realen Veränderungsbestand vermuten lassen.

Im Ergebnis der geschilderten Eigenschaften des Gesamtvorgangs erfolgt keine Einplanung von Erträgen aus Zuschreibungen.

Auch die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** sind grundsätzlich nicht planbar, wie aus den nachfolgenden Zeilen ersichtlich wird. Rückstellungen werden für zukünftig drohenden Eigenkapitalverzehr gebildet, der noch nicht in allen Nuancen konkretisiert ist (z.B. Zeitpunkt oder Belastungshöhe nicht exakt bekannt), aber der mit großer Wahrscheinlichkeit anfallen wird. Sie sind der Passivseite der Bilanz zugeordnet und haben „Verbindlichkeiten-ähnlichen Charakter“.

Die größten Rückstellungen sind im Bereich der Beamtenpensionen zu finden und spiegeln (zum Pensionszeitpunkt) die während der Arbeitsphase erwirtschafteten Pensionsansprüche der städtischen Beamten wider. Der Rückstellungsaufbau erfolgt aufwandswirksam und sukzessive, in dem jährlich die zusätzlich erworbenen Ansprüche der Rückstellung zugeführt werden (dies führt zu einer periodengerechten Darstellung des Ressourcenverbrauchs). Die Höhe des individuellen Pensionsanspruchs ist abhängig von der Besoldungsstufe, den Dienstjahren, aber auch der geschätzten Lebensdauer der Mitarbeiter. Erreicht ein Mitarbeiter das Dienstzeitende, so werden die Pensionszahlungen aus der Rückstellung geleistet.

Sollte ein Mitarbeiter vor dem Erreichen des statistischen Durchschnittsalters sterben, so werden noch vorhandene Rückstellungsbestände ertragswirksam aufgelöst (Witwenrente aus Vereinfachungsgründen nicht beachtet). Dieser Ertrag wird als „Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen“ in Zeile 7 der Ergebnisrechnung geführt. Natürlich ist auch der andere Fall denkbar, dass ein Mitarbeiter das statistische Durchschnittsalter überlebt. Dann reicht die Rückstellung nicht aus und muss – auf Kosten laufenden Aufwands – erhöht werden.

Beim Verkauf von Anlagevermögen der Aktivseite der Bilanz, z.B. bei einem Grundstücksverkauf, ist zuerst der Anlagewert auszubuchen, da der Vermögensgegenstand

nicht mehr zum städtischen Eigentum gehört. Dies geschieht über den Kaufpreis, der als liquide Mittel zufließt.

Übersteigt der Kaufpreis den Buchwert des Anlagevermögens, so ist der überschießende Betrag als **Ertrag aus Vermögensverkäufen** zu buchen (auch der umgekehrte Fall ist möglich, dann entsteht ein Verlust aus dem Verkauf von Sachanlagen). Grundsätzlich wird bei der Haushaltsplanung davon ausgegangen, dass Verkäufe zu Buchwerten erfolgen, also keine Wirkungen im Ergebnisplan erzielen. Der hohe Ertrag des Haushaltsjahrs 2016 ist einem Grundstücksverkauf im Bereich Keramikerstraße/Leberstraße zuzuordnen.

Zeile 7: Sonstige ordentliche Erträge	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme (in Mio. €):	2,1	2,6	2,3	2,7	3,1	2,9	3,7	4,2	2,3	2,3	2,2	2,2	2,2
Einzelvorgänge (in Mio. €):													
Konzessionsabgabe Gas, Strom	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9
Erträge Auflösung sonstige SoPo	0,2	0,3	0,4	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Nachforderungs-/Aussetzungszinsen Gewerbe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,3	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Verwarn-/Bußgelder	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Zinsen/Gebühren u.ä. i.Z.m. Zahlungsverzug	0,1	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Erträge Zuschreibung	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3	0,2	0,2	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Auflösung Rückstellungen	0,5	0,3	0,1	0,3	0,0	0,0	0,6	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Vermögensverkäufen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):													
Erträge aus überzahlten Bewirtschaftungsabschlägen	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge k&g	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus überzahlter Krankenhilfe Asyl	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Übrige sonstige ordt. Erträge	0,1	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Ergebniszeile 8 „Aktivierte Eigenleistungen“

Grundsätzlich ist nicht geplant, Anlagen in bedeutendem Umfang selbst zu erstellen. Die nachfolgenden Infos dienen lediglich der systematischen Funktionsbeschreibung.

In der Ergebniszeile 8 werden die Erträge aus den selbsterstellten Investitionsobjekten ausgewiesen. Im Gegensatz zur üblichen Form der Investition, in der bei Fremderstellung/-beschaffung ein Investitionsgut direkt über ein bilanzielles Anschaffungskonto ergebnisneutral verbucht wird, erfolgen bei Selbsterstellung die Buchungen als Aufwandspositionen in der Ergebnisrechnung (z.B. unter „Personalaufwand“). Bis hierhin ist das neue Vermögen noch nicht auf der Aktivseite der Bilanz berücksichtigt und dafür zunächst als Aufwand erfasst. Um den Gesamtvorgang ergebnisneutral zu gestalten und den Vermögenszugang auf der Bilanzaktivseite zu erreichen, erfolgt eine zusätzliche Buchung, die einen Ertrag und Bilanzzugang auslöst.

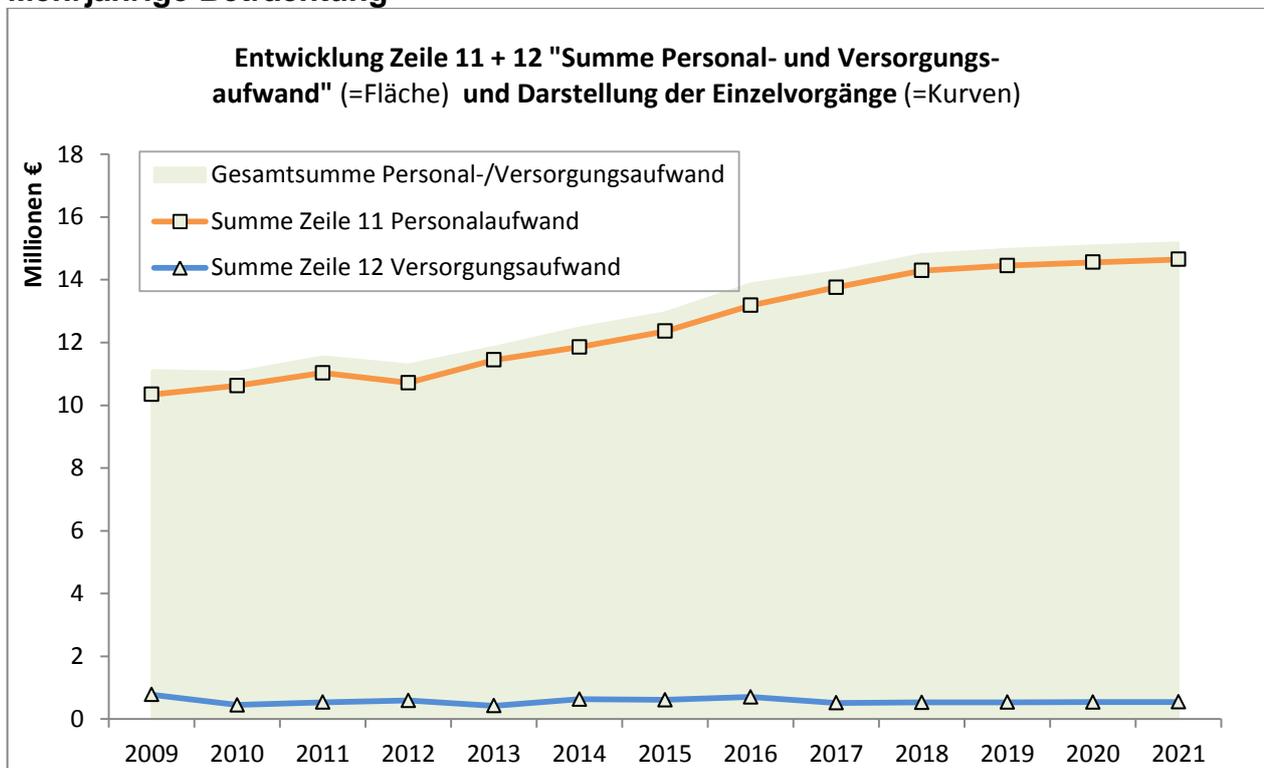
Ergebniszeile 9 „Bestandsveränderungen“

An dieser Stelle werden Veränderungen im Vorratsvermögen abgebildet. Da die Stadt keine wesentlichen Vorräte bewirtschaftet, besteht keine Notwendigkeit zu weiteren Erläuterungen.

Ergebniszeile 10 „Ordentliche Erträge“

Die erste Summenzeile des/der Ergebnisplans/-rechnung spiegelt die gesamten Erträge ausgenommen der Finanzerträge (Zeile 19) und der außerordentlichen Erträge (Zeile 23) wider. Durch diese Dreiteilung der Ergebnisstruktur lassen sich bereits früh Indizien finden, ob eine Kommune im Bereich des „Kerngeschäfts“ der Ergebniszeilen 1 – 18 Haushaltsprobleme aufweist oder ob diese vor allem aus einer hohen Verschuldung resultieren, die zu einem hohen Zinsaufwand in Zeile 20 des Finanzergebnisses führt. Auch einmalige, nicht nachhaltige Sondereffekte durch außerordentliche Ereignisse sind direkt erkennbar, da sie in Zeilen 23 -25 separiert sind. Nachfolgend wird in den entsprechenden Zeilen auf diesen Aspekt eingegangen.

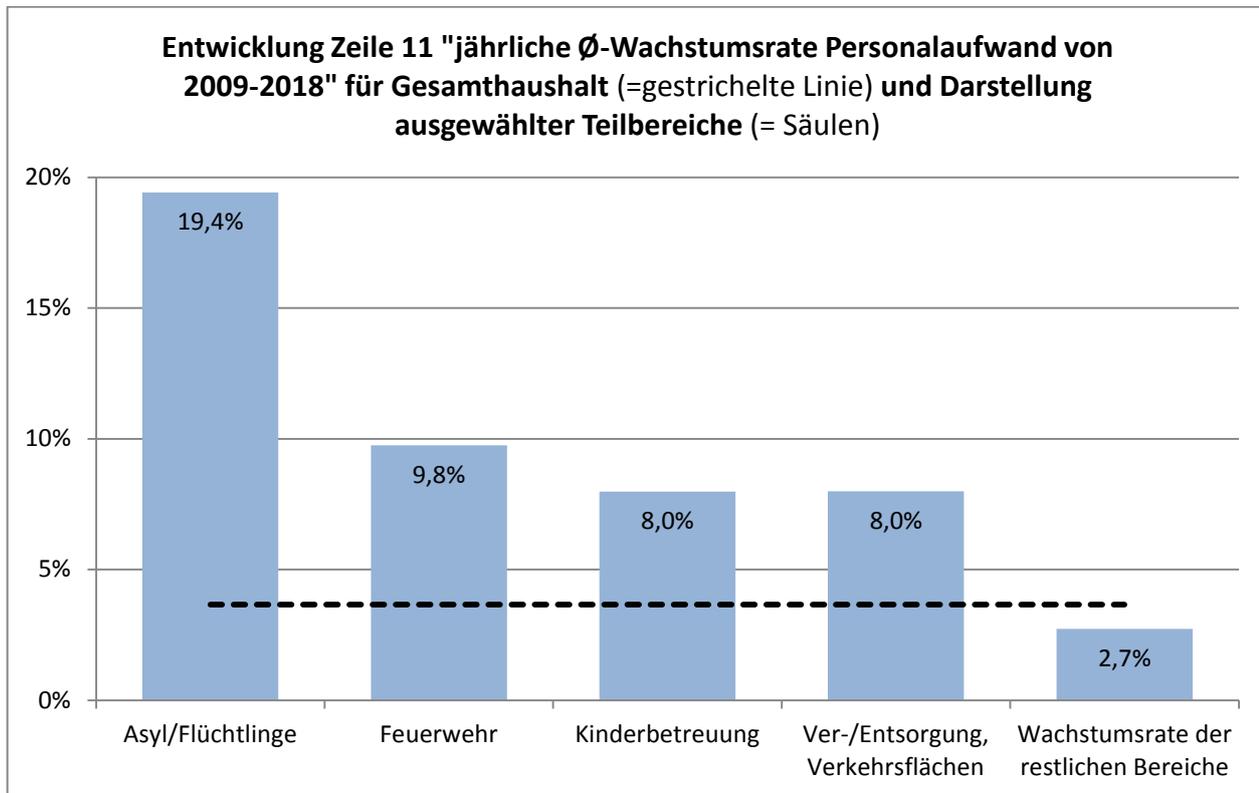
Mehrjährige Betrachtung



Der Personalaufwand ist hinter den Transferaufwendungen der Zeile 15 die zweithöchste Aufwandsart im städtischen Ergebnisplan.

Zeile 11 + Zeile 12: Personal-/ Versorgungsaufwand (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Summe Zeile 11 Personalaufwand:	10,3	10,6	11,0	10,7	11,4	11,9	12,4	13,2	13,8	14,3	14,5	14,6	14,6
Summe Zeile 12 Versorgungsaufwand:	0,8	0,4	0,5	0,6	0,4	0,6	0,6	0,7	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Gesamtsumme Personal-/ Versorgungsaufwand:	11,1	11,1	11,6	11,3	11,9	12,5	13,0	13,9	14,3	14,8	15,0	15,1	15,2

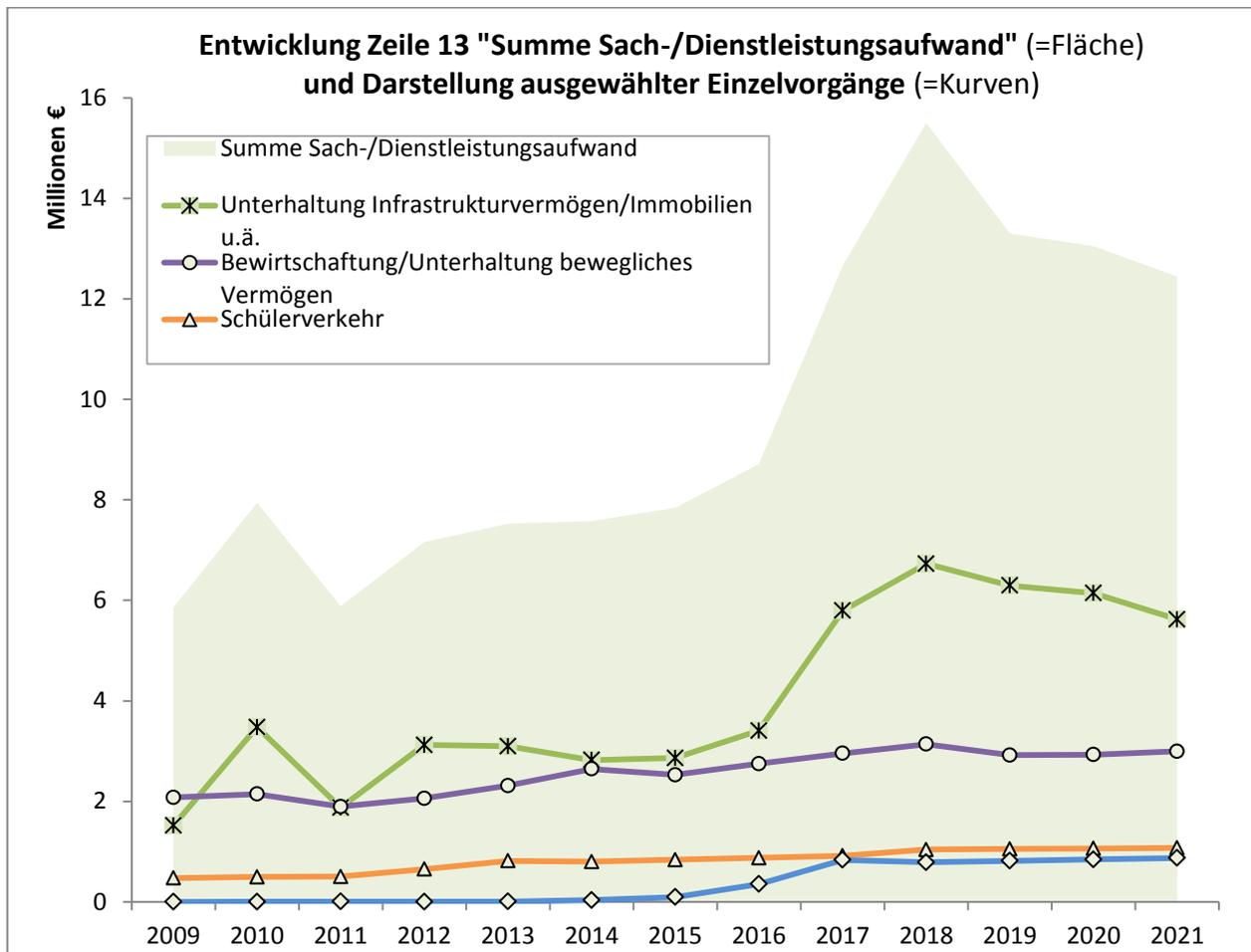
Dass vor allem extern verursachte Erweiterungen im pflichtigen Leistungsspektrum zu erhöhtem Personalaufwand geführt haben, wird in der nächsten Grafik veranschaulicht. Hier werden die durchschnittlichen jährlichen Steigerungsraten des Aufwands für verschiedene Leistungsbereiche im Zeitraum 2009 bis 2018 dargestellt.



Aus obiger Grafik wird erkennbar, dass die Wachstumsrate des Personalaufwands je nach betrachtetem Leistungsbereich stark variiert. Vor allem die Bereiche mit deutlich gesteigerter Leistungserbringung weisen hohe Wachstumsraten auf, hierzu zählen die Bereiche Asyl/Flüchtlinge (erhöhte Leistungserbringung aufgrund des Flüchtlingszustroms 2015/16), Freiwillige Feuerwehr (Erhalt der Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr bei steigenden gesetzlichen Vorgaben), der Kinderbetreuung (erhöhte Leistungserbringung u.a. durch Recht auf Anspruch u3-Betreuung ab 2013) und die Unterhaltung der Verkehrs- und Kanalinfrastruktur (erhöhter Sanierungsaufwand im Zuge des neuen Abwasserbeseitigungskonzepts, erhöhter Sanierungsaufwand bei Brückenbauwerken).

Ergebniszeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstehen direkt bei der gemeindlichen Leistungserfüllung und weisen ein weites Spektrum an individuellen Aufwandsunterarten auf.



Der in der Planung deutlich erhöhte Aufwand für die **Unterhaltung des Infrastrukturvermögens** ist vor allem dem Bereich Abwasser zuzuordnen und hier konkret für das erhöhte Sanierungsvolumen im Rahmen des neuen Abwasserbeseitigungskonzepts.

Der zweite auffällige Kurvenverlauf zeigt die außerordentliche Aufwandssteigerung im Bereich **Asyl/Flüchtlinge**, deren Haushaltsbelastungen nicht adäquat durch entsprechende Mehrerträge bei Landeszuweisungen in Zeile 2 kompensiert werden (dies wird unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“ deutlich).

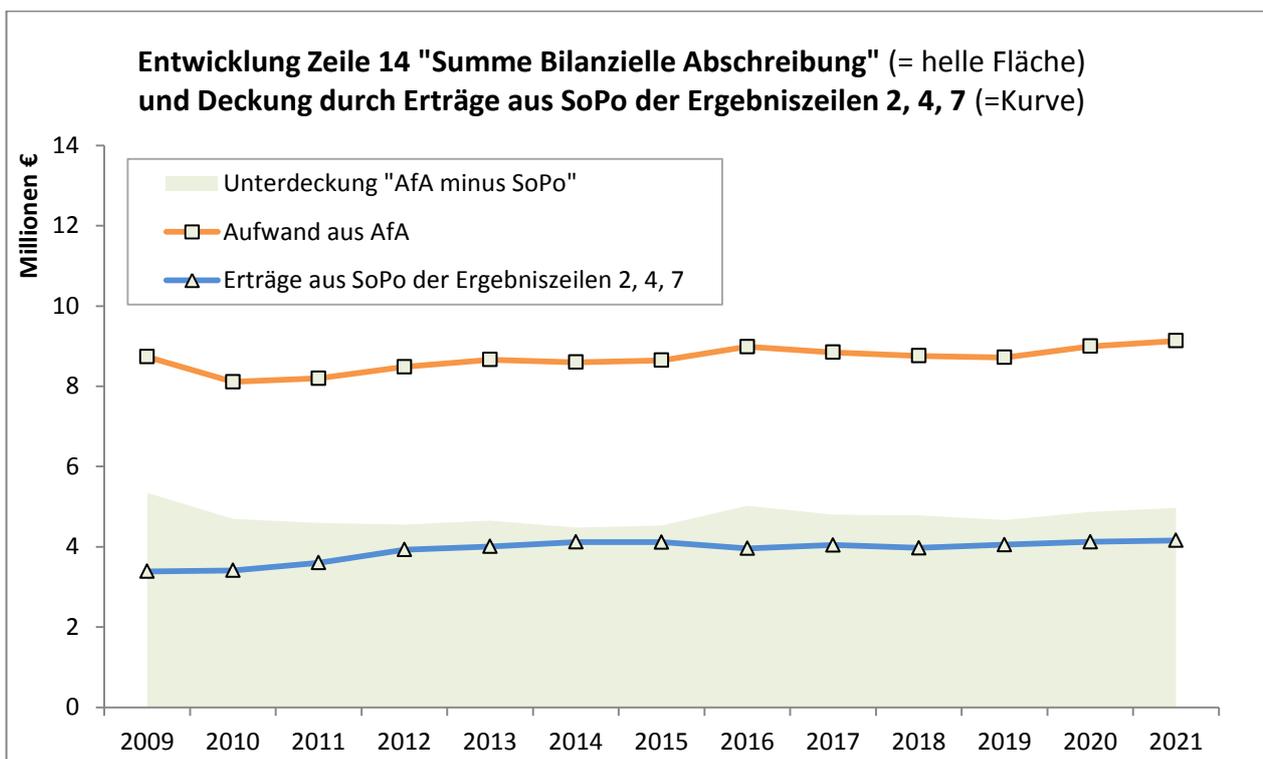
Zeile 13: Aufwand Sach-/Dienstleistungen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme (in Mio. €):	5,9	7,9	5,9	7,2	7,5	7,6	7,8	8,7	12,7	15,5	13,3	13,1	12,4
Einzelvorgänge (in Mio. €):													
Unterhaltung Gebäude	0,8	2,1	1,3	1,1	1,2	1,0	1,5	1,5	1,7	2,4	2,0	1,8	1,3
Unterhaltung Kanäle	0,2	0,3	0,2	1,4	0,6	0,6	0,4	1,1	2,7	3,0	3,0	3,0	3,0
Unterhaltung Straßen inkl. Beleuchtung	0,4	0,9	0,2	0,5	1,2	1,1	0,8	0,8	0,9	1,1	1,1	1,1	1,1

Unterhaltung sonstiges Infrastrukturvermögen	0,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2
Bewirtschaftung	1,8	1,9	1,7	1,9	2,1	2,3	2,1	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,5	2,5
Unterhaltung bewegliches Vermögen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,4	0,4	0,4	0,6	0,7	0,5	0,5	0,5
Schülerverkehr	0,5	0,5	0,5	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,1
Asyl, Sicherheits-/Hausmeisterdienst/soz. Betreuung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):														
Aufwand Stadtplanung	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	0,0	0,2	1,2	0,4	0,3	0,1	
Umlage civitec	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Sonstige Sach-/Dienstleistungen	1,5	1,5	1,3	0,9	0,9	0,9	1,1	1,0	1,5	2,2	1,3	1,3	1,2	

Ergebniszeile 14 „Bilanziellen Abschreibung“ (mit zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten)

In Zeile 14 wird der Gesamtaufwand aus der bilanziellen Abschreibung ausgewiesen, also der Aufwand aus dem Werteverzehr durch die jährliche Nutzung der mehrjährig einsetzbaren Vermögensgegenstände.

Da aber auch die Finanzierungsbeiträge Dritter zur Anschaffung von Vermögensgegenständen in direktem Zusammenhang mit den Abschreibungen stehen – die als Sonderposten bezeichnet werden und je nach Art in verschiedenen anderen Zeilen der Ergebnisrechnung aufgeführt sind – erfolgt an dieser Stelle eine Gesamtbetrachtung, um die „echte“ Haushaltsbelastung (siehe obige Fläche „Afa minus SoPo“) aus der Vermögensanschaffung abzubilden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand der Vermögensgegenstände hierbei nicht berücksichtigt ist (er wird in der vorstehenden Ergebniszeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“ angerechnet).



Die relativ konstant verlaufenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (kurz: SoPo) resultieren aus den Finanzierungsbeteiligungen Dritter zur Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen. Sie entsprechen – mit umgekehrter Wirkung – dem Abschreibungsaufwand. Nicht die Anschaffung eines Vermögensgegenstands stellt einen Wertverzehr (=Aufwand) dar, sondern die Abnutzung durch den mehrjährigen Gebrauch. Dieser Aufwand wird durch die „Abschreibung durch Abnutzung“ (kurz: AfA) abgebildet, die die Investitionsausgabe in jährlich gleichmäßige Aufwandsraten verteilt. Erreicht der Vermögensgegenstand das Ende der prognostizierten Nutzungsdauer, so entspricht die Summe der jährlichen Abschreibungsaufwendungen dem Betrag der Investitionsausgabe. Wenn nun für die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes eine Finanzierungsbeteiligung eines Dritten erfolgt (beispielsweise Landeszuwendungen für Schulbau, Erschließungsbeiträge etc.), so ist diese Einnahme auch nicht als einmaliger Ertrag des Jahres zu behandeln, in dem er eingeht sondern – wie die AfA – gleichmäßig mehrjährig über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen (=Auflösung von SoPo).

Da nicht für das gesamte städtische Anlagevermögen Finanzierungsbeteiligungen Dritter vorliegen, übersteigt der jährliche Betrag des Abschreibungsaufwands das Ertragsvolumen aus der Auflösung von SoPo mit der Folge, dass erhebliche Haushaltsbelastungen ausgelöst werden.

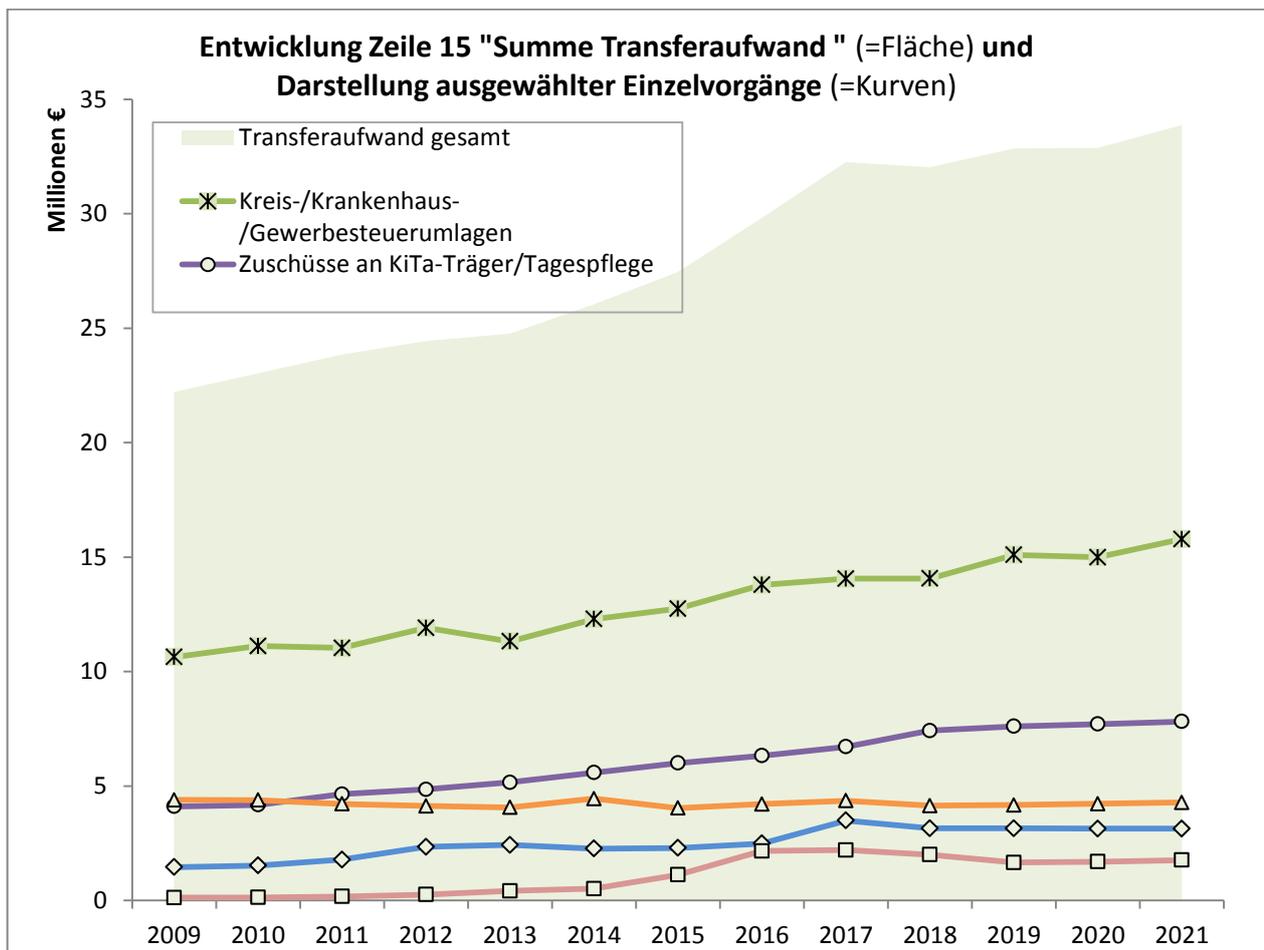
Da die Sonderposten auf unterschiedlicher Geschäftsgrundlage anfallen, ist ihre Auflösung in mehreren Zeilen der Ergebnisrechnung zu finden:

Zeile 2 „Zuwendungen + allg. Umlagen“	SoPo aus Zuwendungen (z.B. Landeszuwendung Schulbau, Straßenbau...)
Zeile 4 „Öff.rechtl. Leistungsentgelte“	SoPo aus Erschließungs-/Straßenbaubeiträge
Zeile 7 „sonstige ordentl. Erträge“	SoPo aus unentgeltlich übergebenen Erschließungsanlagen privater Bauträger (z.B. Stichstraßen in Wohnsiedlungen)

Die noch zukünftig zur ertragswirksamen Auflösung vorhandenen Sonderpostenbestände sind in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

Ergebniszeile 15 „Transferaufwendungen“

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge (Zeile 3) als auch als Transferaufwendungen (bei Zeile 15) erfasst.



In Zeile 15 „Transferaufwendungen“ sind zum größten Teil Ressourcenverbräuche des Sozialbereichs zu finden. Hier finden sich Aufwendungen für die Kinderbetreuung, Jugendhilfe und den Bereich Asyl/Flüchtlinge. Auch die größte Position, die Aufwandsgruppe Kreisumlage/Krankenhaus- Gewerbesteuerumlage entsteht wegen des den Großteil des Positionswerts ausmachenden Teilbetrags der Kreisumlage in erheblichem Umfang aus der Leistungserbringung im sozialen Bereich. Nur die Ertfverbandsumlage für die Bereitstellung der Kläranlagen (und geringfügig auch für Leistungen im Bereich der Gewässerunterhaltung) ist deutlich nicht dem Outputbereich „Soziales“ zuzuordnen.

Grundsätzlich ist eine Hauptrichtung der meisten Kurvenverläufe erkennbar, und zwar eine deutliche Steigerung. Nur die Ertfverbandsumlage weicht von dieser Grundtendenz der Entwicklung der betrachteten Transferaufwands-Positionen ab, da sie nahezu konstant bleibt. Insbesondere der Vergleich von Ertfverbandsumlage und Aufwand aus Zuschüssen zur Kinderbetreuung verdeutlicht die grundsätzliche Problematik der Haushaltswirtschaft. Während in 2009 noch ein ähnlich hohes Aufwandsvolumen der beiden Positionen galt, steigt der jährliche Aufwand für die Position der Kinderbetreuung deutlich stärker an, als der Aufwand für die Dienstleistungen im Abwasserbereich. Zwar erfolgt auch eine Steigerung der Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung in Ergebniszeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“, diese reicht aber für die volle Kompensation nicht aus und löst weiteren Konsolidierungsbedarf aus.

Dieser Zusammenhang hat grundsätzliche Aussagekraft (denn er gilt beispielsweise auch für den Bereich Asyl/Flüchtlinge, der, wie auch in Zeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“, durch eine extreme Entwicklung in 2015/2016 auffällt): Die aktuellen zusätzlichen Mehrbelastungen des Haushalts werden in vielen Fällen durch erweiterte Leistungspflichten im Sozialbereich ausgelöst, in deren direktem Zusammenhang keine

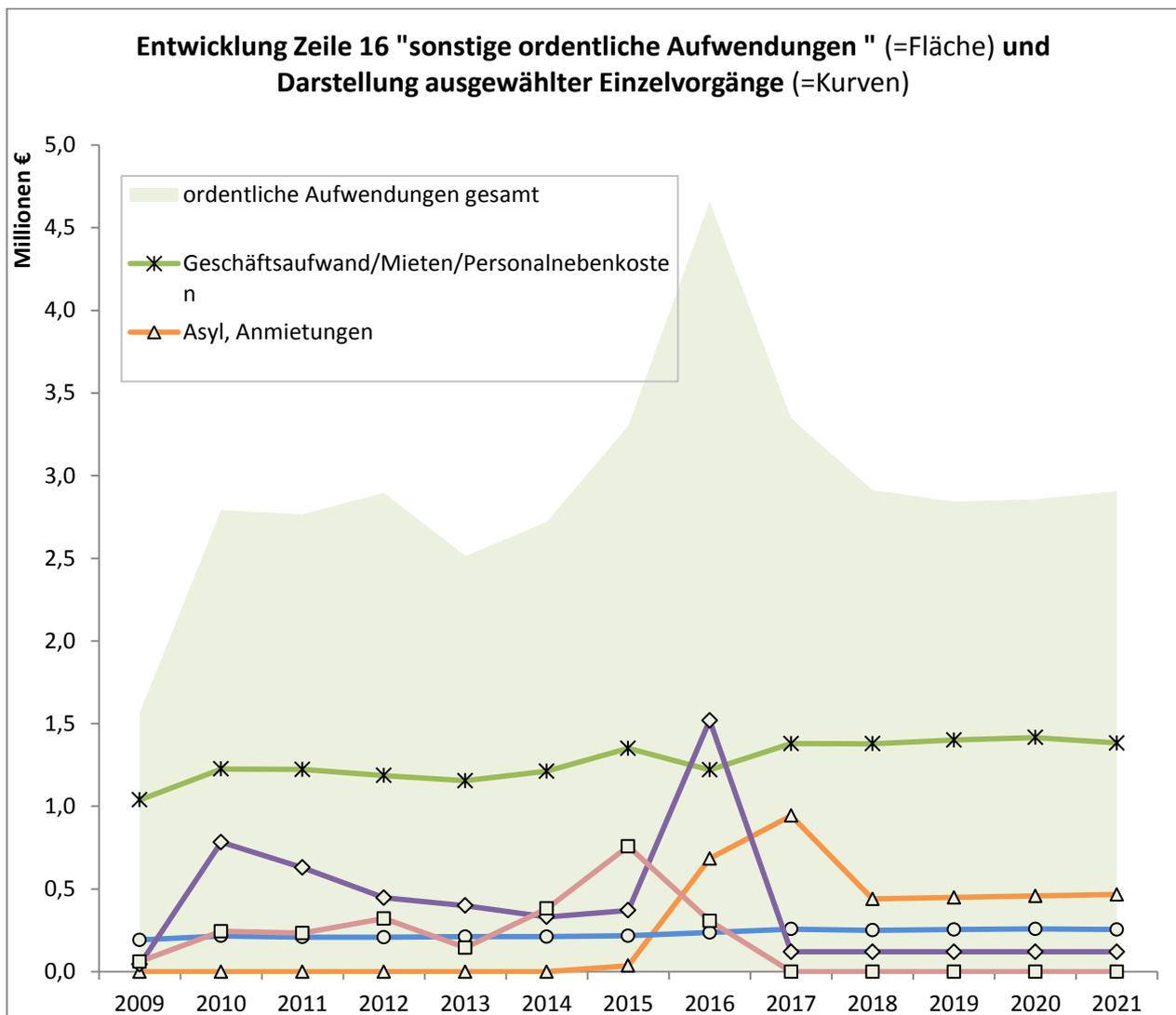
kompensierenden speziellen Erträge erwirtschaftet werden und so durch Kosteneinsparungen oder Mehrung der Erträge der allgemeinen Deckungsmittel finanziert werden müssen.

Zeile 15: Transferaufwand	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme (in Mio. €):	22,2	23,0	23,9	24,4	24,8	26,0	27,5	29,8	32,3	32,0	32,9	32,9	33,9
Einzelvorgänge (in Mio. €):													
Kreisumlage	9,2	9,5	9,1	9,9	9,4	10,0	10,6	11,2	11,6	11,3	12,3	13,3	14,0
Gewerbesteuer-umlagen	1,2	1,3	1,7	1,7	1,6	2,0	1,9	2,3	2,1	2,2	2,3	1,2	1,3
Krankenhausinvestitionsumlage	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5
Zuschüsse an KiTa-Träger/Tagespflege	4,1	4,2	4,6	4,9	5,2	5,6	6,0	6,3	6,7	7,4	7,6	7,7	7,8
Umlage Ertfverband	4,4	4,4	4,2	4,1	4,1	4,4	4,0	4,2	4,4	4,1	4,2	4,2	4,3
Jugendhilfe+UVG	1,5	1,5	1,8	2,3	2,4	2,3	2,3	2,5	3,5	3,2	3,1	3,1	3,1
Asyl, Transferaufwand	0,1	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	1,1	2,2	2,2	2,0	1,7	1,7	1,8
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):													
Verlustausgleich WFEG	0,8	0,8	0,7	0,0	0,4	0,4	0,2	0,0	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4
Weiterleitung OGS	0,1	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6
Sonstiges	0,6	0,7	1,1	0,7	0,7	0,2	0,6	0,4	0,5	0,2	0,1	0,1	0,1

Ergebniszeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“

Die Zeile 16 stellt, entsprechend wie Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“ eine Auffang- oder Sammelposition dar

Die „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ umfassen ein weitreichendes Spektrum an verschiedenen Aufwandspositionen und erschweren so eine überschaubare Darstellung. Auf den ersten Blick sind zwei Arten von Kurvenverläufen erkennbar, relativ gleichmäßig verlaufende und sehr sprunghafte Entwicklungen:



Zuerst werden die schwankungsintensiven Aufwandsarten untersucht. Zum Aufwand aus **Forderungsniederschlagung** sind bereits unter Zeile 7 ordentliche Erträge beim Stichpunkt „Erträge aus Zuschreibung“ aufgeführt. Bei dem hier ausgewiesenen **Aufwand aus den Überschüssen der Gebührenhaushalte** (Abwasser, Friedhöfe, Kehr- und Winterdienst) handelt es sich um Überschüsse, die aufwandwirksam im Jahr der Entstehung auf eine Bilanzposition „zur Lagerung“ überführt werden, bis sie in zukünftigen Jahren ertragswirksam und mit gebührensatzsenkendem Effekt wieder an die Gebührenpflichtigen zurückgegeben werden. Wie bereits in den vorherigen Aufwandszeilen fällt auch hier wieder der sprunghafte Aufwandsanfall im **Asyl-/Flüchtlingsbereich** ab 2015 auf, der durch Anmietungen ausgelöst wurde, da durch städtische Liegenschaften nicht der gesamte Unterbringungsbedarf gedeckt werden konnte. Der Rückgang des geplanten Anmietungsaufwands ab 2018 basiert maßgeblich auf der Kombination von beschleunigten Asylverfahren und einer gegenüber 2015/16 deutlich verringerten Prognose der Zahl an Neuzuweisungen von Flüchtlingen.

Die beiden anderen Kurven für den eigentlichen „Geschäftsbetrieb“ der Verwaltung weisen einen moderat steigenden Trend aus, der auch durch Inflationseffekte verursacht wird. Beide Positionen haben keine wesentlichen Mehrbelastungen seit 2009 ausgelöst.

Zeile 16: sonstige ordentliche Aufwendungen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme (in Mio. €):	1,6	2,8	2,8	2,9	2,5	2,7	3,3	4,7	3,3	2,9	2,8	2,9	2,9
Einzelvorgänge (in Mio. €):													
Asyl, Anmietungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,68	0,94	0,44	0,45	0,46	0,47
Aufwand Forderungsniederschlagung	0,04	0,78	0,63	0,45	0,40	0,33	0,37	1,52	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
Geschäftsaufwand (Büromaterial/Telefon/Porto/Bekanntmachungen u.ä.)	0,38	0,38	0,36	0,36	0,35	0,39	0,33	0,32	0,36	0,32	0,35	0,36	0,33
Geschäftsaufwand k&g	0,05	0,05	0,05	0,06	0,05	0,05	0,05	0,03	0,04	0,03	0,03	0,03	0,03
Geschäftsaufwand Pass-Ausgabe	0,07	0,08	0,13	0,11	0,09	0,11	0,11	0,11	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
Mieten/Leasing/Pachten (ohne Asyl)	0,14	0,17	0,24	0,20	0,21	0,20	0,40	0,25	0,22	0,23	0,23	0,23	0,23
Personalnebenkosten (Beiträge Berufsgenossenschaft/Unfall- u. Haftpflichtversicherung)	0,29	0,39	0,34	0,34	0,36	0,36	0,35	0,37	0,39	0,39	0,39	0,40	0,40
Personalnebenkosten (Dienst-/Schutzkleidung, Arbeitsschutz)	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,03	0,02	0,02	0,06	0,08	0,07	0,07	0,07
Personalnebenkosten (Fort-/Ausbildung, Reisekosten)	0,09	0,12	0,08	0,09	0,08	0,08	0,09	0,12	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18
Personalnebenkosten, sonstige	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten Rat, Ausschüsse, Ehrenamt u.ä.	0,19	0,22	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,24	0,26	0,25	0,25	0,26	0,25
Überschüsse Gebühren-HH	0,06	0,24	0,23	0,32	0,14	0,38	0,76	0,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):													
Feuerwehr (Betriebsaufwand, Lehrgänge, Aufwandsentschädigung u.ä.)	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,06	0,06	0,07	0,09	0,11	0,10	0,10	0,10
Kapitalertrag-/Körperschaftsteuern u.ä.	0,10	0,18	0,20	0,14	0,20	0,23	0,18	0,24	0,27	0,16	0,16	0,16	0,16
Übriger sonstiger Aufwand	0,10	0,11	0,23	0,54	0,34	0,29	0,33	0,38	0,29	0,46	0,36	0,35	0,42

Ergebniszeile 17 „Ordentliche Aufwendungen“

Die zweite Summenzeile der Ergebnisplans/-rechnung spiegelt die gesamten Aufwendungen ausgenommen der Finanzaufwendungen (Zeile 20) und der außerordentlichen Aufwendungen (Zeile 24) wider.

Ergebniszeile 18 „Ordentliches Ergebnis“

Die erste Saldozeile des Ergebnisplans/-rechnung zeigt die Entwicklung des „normalen Geschäftsbetriebs“. Das Finanzergebnis (Zeilen 19 – 21) und das außerordentliche Ergebnis (Zeilen 23 – 25) werden später betrachtet.

Entwicklung des "Ordentliche Ergebnisses" der Zeile 18 (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zeile 10: ordentliche Erträge	46,4	51,2	49,6	51,0	50,5	55,4	57,9	66,1	64,9	69,7	70,0	73,2	75,9
Zeile 17: ordentliche Aufwendungen	49,6	53,0	52,4	54,6	55,3	57,4	60,2	66,1	71,4	74,0	72,7	72,9	73,6
Zeile 18: ordentliches Ergebnis	-3,2	-1,9	-2,8	-3,6	-4,8	-2,0	-2,3	0,1	-6,5	-4,3	-2,7	0,3	2,3

Für den Haushaltsausgleich in der Ergebniszeile 26 ist es grundsätzlich erforderlich, dass das ordentliche Ergebnis der Zeile 18 mit einem Überschuss abschließt, also die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Denn diese Überschüsse werden benötigt, um das noch zu berücksichtigende – in der Regel negativ ausfallende – Finanzergebnis auszugleichen.

Dass das ordentliche Ergebnis der vergangenen Jahre grundsätzlich deutlich negativ ausfällt ist ein deutliches Indiz dafür, dass eine Haushaltskonsolidierung erforderlich ist. Das entscheidende Konzept wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2013 beschlossen (siehe „3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013“ und nachfolgenden „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“).

Das außergewöhnlich gute Ergebnis 2016 resultiert u.a. aus besonders hoch ausfallenden Gewerbesteuern (siehe entsprechenden Kurvenverlauf zu Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) und hohen Erträgen aus Landeszuwendungen im Asylbereich (siehe vorgenannte Erläuterungen zu Zeile 2 „Zuwendungen und allg. Umlagen“). Zwar wird davon ausgegangen, dass die steigende Entwicklung der Erträge der Gewerbesteuern auch zukünftig einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung leistet, allerdings liegt der Ansatz der schwankungsanfälligen Gewerbesteuer für 2018 unter dem Rekordergebnis von 2016. Die hohen Zuwendungen im Asylbereich in 2016 sind eher als Einmaleffekt zu berücksichtigen. Als Folge ergibt sich gegenüber 2016 eine deutliche Verschlechterung im geplanten ordentlichen Ergebnis in 2018.

Ergebniszeilen 19 - 21 „Finanzergebnis“

Entwicklung des "Finanzergebnisses" der Zeile 21 (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zeile 19: Finanzerträge	0,0	0,5	0,4	0,4	0,6	0,8	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,7
Zeile 20: Zinsen und sonstiger Finanzaufwand	3,2	3,1	3,0	2,6	2,3	2,3	2,0	1,7	1,9	2,1	2,5	2,8	3,0
Zeile 21: Finanzergebnis	-3,2	-2,6	-2,6	-2,1	-1,7	-1,5	-1,4	-1,0	-1,2	-1,4	-1,7	-2,0	-2,3

Die Finanzerträge der Zeile 19 resultieren maßgeblich aus Gewinnausschüttungen der Beteiligungen „Regionalgas Euskirchen“ und „Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Rhein-Sieg mbH“).

Die Zeile 20 spiegelt den Zinsaufwand aus den Investitions- und Liquiditätskrediten wider. Diese Ergebniszeile beinhaltet erhebliches Risikopotential für die zukünftige Haushaltsentwicklung, das mit dem Stichwort „Zinsänderungsrisiko“ beschrieben wird. Sollten sich zukünftig deutliche Zinssteigerungen ergeben, würden hier deutliche Mehrbelastungen ausgelöst werden. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das besonders günstige Zinsniveau nicht dauerhaft zukünftig bestehen bleibt, sind in der Haushaltsplanung ab 2018 moderate Zinsanstiege berücksichtigt. Zu diesem Thema wird in den Lageberichten zum Jahresabschluss ausführlich berichtet.

Ergebniszeilen 22 „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“

Zeile 22: Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	-6,4	-4,4	-5,4	-5,7	-6,4	-3,4	-3,7	-0,9	-7,7	-5,7	-4,4	-1,7	0,0

Das Ergebnis der Zeile 22 fasst das ordentliche Ergebnis (Zeile 18) und das Finanzergebnis (Zeile 21) zusammen. Da – wegen der geringen Bedeutung des außerordentlichen Ergebnisses – eine für diese ähnliche Aussage wie zum Jahresergebnis der Zeile 26 gilt, wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zu Zeile 26 verwiesen.

Ergebniszeilen 23 - 25 „außerordentliches Ergebnis“

Entwicklung des "außerordentlichen Ergebnisses" der Zeile 25 (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zeile 23: außerordentliche Erträge	0,1	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zeile 24: außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zeile 25: Außerordentliches Ergebnis	0,1	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

In diesen Zeilen des Ergebnisplans/-rechnung werden bedeutende, eher untypische Einmalvorgänge erfasst. In der Vergangenheit sind hier maßgeblich Erträge aus Vergleichen beim Bau des Sport- und Erlebnisbades vereinnahmt worden. Für die Zukunft werden keine Vorgänge erwartet.

Ergebniszeile 26 „Jahresergebnis“

Zeile 26: Jahresergebnis (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	-6,3	-4,4	-4,7	-5,7	-6,0	-3,4	-3,7	-0,9	-7,7	-5,7	-4,4	-1,7	0,0

Die Erbringung des städtischen Outputs erfolgt in der Regel zu jährlich steigendem Aufwand. Selbst bei gleichbleibender Aufgabenerledigung führt der Inflationseffekt zu tendenziell moderaten Aufwandssteigerungen. Auffällig hohe Aufwandssteigerungen sind im Sozialbereich zu erkennen, für die keine ausreichende Kompensation durch erhöhte spezielle Erträge der Auftraggeber Land/Bund gewährt werden. Auch der Sanierungsaufwand der Infrastruktur hat deutlich steigende Tendenz (allerdings erfolgt hier, zumindest für den Bereich Abwasser eine Kompensation durch Steigerung der Gebührensätze).

Nun ist zu prüfen, wie diese Mehrbelastungen kompensiert werden können:

Das Potential für erhebliche Verbesserungen lediglich durch Organisations- bzw. Verfahrensablaufänderungen ist in vielen Fällen schon in der Vergangenheit realisiert worden. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass in diesen Bereichen keine Möglichkeiten mehr bestehen, weitere Erfolge zu erzielen. Auch für die Zukunft ist hier eine Kontrolle erforderlich, um diese Chancen zu nutzen. Allerdings wird abgeschätzt, dass hier für die Zukunft keine fundamentalen Konsolidierungseffekte erzielt werden.

Ein wesentlicher Effekt zur Kompensation des Mehraufwands stellen die günstigen Entwicklungen der Bemessungsgrundlagen der großen Steuerarten „Anteil Einkommenssteuer“ und „Gewerbsteuer“. Aufgrund des guten Wirtschaftsklimas steigen die Einkommen und die Gewerbegewinne und führen zu städtischen Mehrerträgen, ohne das

Steuersatzerhöhungen erfolgen müssen. Allerdings reicht dieser Effekt nicht aus, um eine vollständige Kompensation zu erwirtschaften.

Als Letztes verbleiben die unbeliebten Konsolidierungsschritte, mit anderen Worten die Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung, die etwas „kosten“, entweder handelt es sich um Kürzungen des Leistungsangebots im freiwilligen Bereich (siehe nachfolgenden „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“) oder um Hebesatzanpassungen bei Grund- und Gewerbesteuern (siehe vorgenannte Quelle und „3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“) oder andere schmerzhafteste Schritte.

In Summe aller geplanten Vorgänge gelingt der Haushaltsausgleich, der an der schwarzen Null in 2021 erkennbar ist.

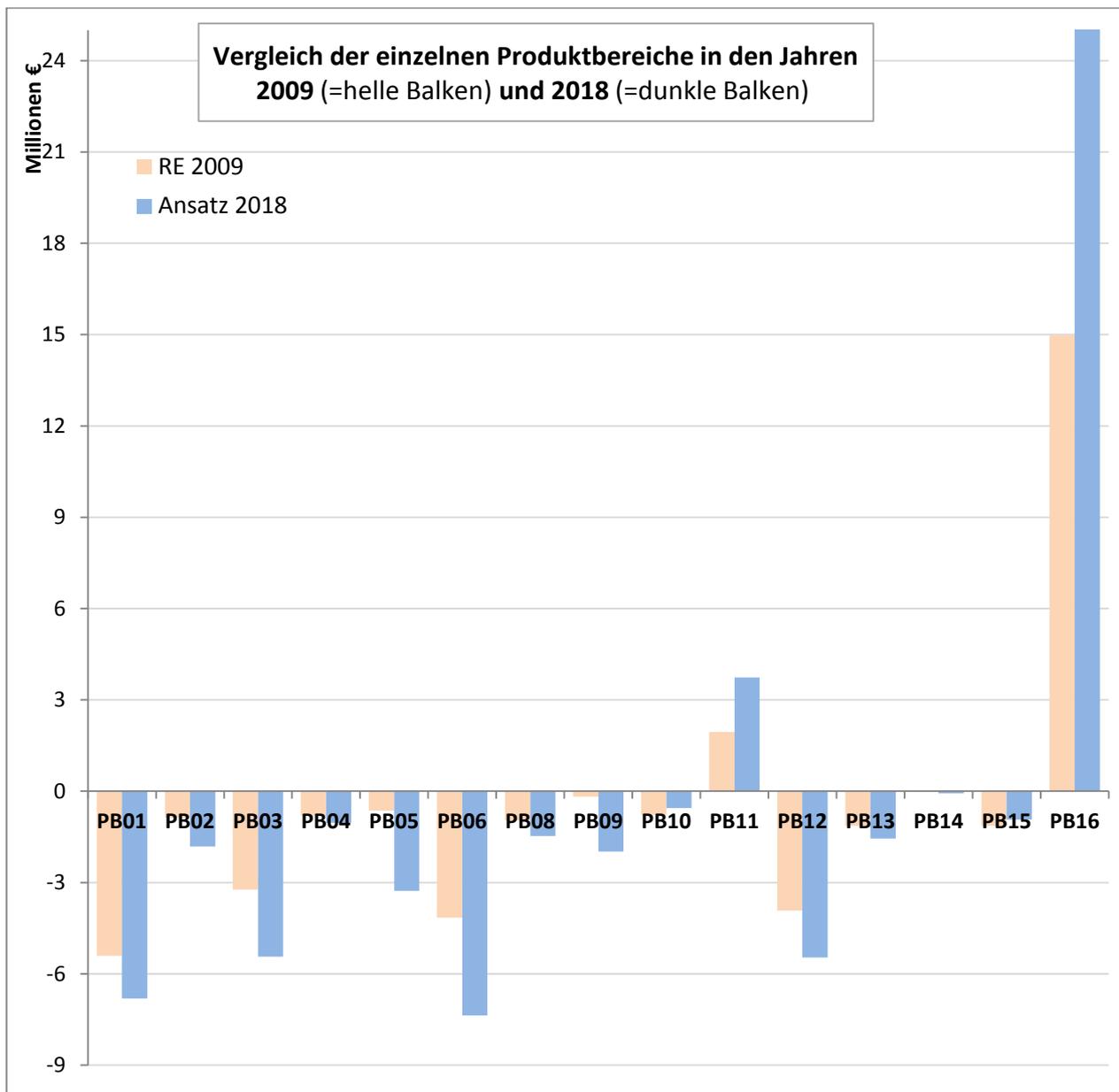
4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene

Die nachfolgende Grafik stellt die Gesamtwirkung für die verschiedenen städtischen Leistungsbereiche dar, die aus den Veränderungen der bisher isoliert betrachteten Ertrags- und Aufwandsarten des Gesamtergebnisplans/-rechnung resultiert. Um eine überschaubare Auswertung zu erreichen, wird der Leistungsbereich auf höchster Ebene dargestellt, und zwar auf Ebene des sogenannten Produktbereichs (kurz: PB), die in der nächsten Tabelle beschrieben werden:

Produktbereich	Produktname	Beispielhafte Leistungsbereiche des PB's durch Stichworte
PB01	Innere Verwaltung	Verwaltungsführung, Personalabteilung, Kämmerei, Grundstücksmanagement, Hochbau, Rechnungsprüfungsamt, Betriebshof
PB02	Sicherheit und Ordnung	Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Bürgerbüro
PB03	Schulträgeraufgaben	Schulen
PB04	Kultur und Wissenschaft	Glasmuseum, Theater
PB05	Soziale Leistungen	Asyl/Flüchtlinge, Obdach
PB06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	Kinderbetreuung (=KiTas und Tagesbetreuung), Jugendhilfe
PB08	Sportförderung	Sportplätze, Sport- und Erlebnisbad
PB09	Räumliche Planung + Entwicklung	Stadtplanung
PB10	Bauen und Wohnen	Bauverwaltung/-aufsicht
PB11	Ver- und Entsorgung	Abwasserbeseitigung
PB12	Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV	Straßen
PB13	Natur- und Landschaftspflege	Öffentliche Gewässer, Grünanlagen, Friedhöfe, Forst
PB14	Umweltschutz	Umweltschutz, ökologisches Ausgleichsmanagement
PB15	Wirtschaft und Tourismus	Mehrzweckhallen, Verlustausgleich WFEG
PB16	Allgemeine Finanzwirtschaft	Vereinnahmung der allgemeinen Deckungsmittel (vor allem Grund-/Gewerbesteuer und Anteilen an Gemeinschaftssteuern) und Ver- ausgabung von allgemeinen Umlagen(z.B. Kreis- u. Gewerbesteuerumlage) und Zinsaufwand

Die Gesamtwirkung der Veränderungen spiegelt sich im Gesamtsaldo von Erträgen und Aufwendungen wider. Grundsätzlich wäre hierfür die Zeile 26 der Ergebnisrechnung, das „Jahresergebnis“ eine gute Wahl, allerdings fehlt hier die interne Leistungsverrechnung (kurz: iLv). Die iLv stellt sicher, dass ein Großteil des Aufwands den Produktberei-

chen angerechnet wird, der ihn verursacht hat. Dieser auf den ersten Blick als Selbstverständlichkeit anzunehmende Anspruch ist in der Ergebniszeile 26 nicht erfüllt, da erhebliche Leistungen durch die Innere Verwaltung (PB01) für andere Bereiche erbracht werden. So werden hier beispielsweise die Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung der Feuerwachen (PB02), der Schulen und Kindertagesstätten (PB03 und PB06), des Glasmuseums (PB04) und auch der Flüchtlingsunterkünfte (PB05) erbracht. Die iLv stellt sicher, dass dieser direkte Aufwand des PB01 für die anderen Produktbereiche diesen auch in Rechnung gestellt wird (ein Teil der Belastung allerdings im PB01, da die iLv aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur in bestimmten Bereichen durchgeführt wird). Deshalb ist die Grafik auf das die Ergebniszeile 29 bezogen, dem „Ergebnis“ (also der Summe von Zeile 26 plus der iLv).



Als Erstes fällt die Richtung auf, in die sich die Säulen neigen. Für zwei Produktbereiche weisen die Säulen nach oben, in den positiven Bereich Achse des Diagramms, und die „Überschüsse“ darstellt.

Die Überschüsse des PB11 resultieren vor allem aus Konzessionsabgaben (Zeile 7 Ergebnisplan/-rechnung), der Berücksichtigung der Abschreibung auf Wiederbeschaf-

fungszeitwerten im Gebührenhaushalt „Abwasser“ (Zeile 4 Ergebnisplan/-rechnung) und den Beteiligungsgewinnen an der „Gasversorgung Euskirchen“ (Zeile 19 Ergebnisplan/-rechnung).

Die Überschüsse des PB16 ergeben sich aus den allgemeinen Deckungsmittel der Grund-/Gewerbsteuern und den Anteilen an den Gemeinschaftsteuern (Zeile 1 Ergebnisplan/-rechnung).

Als nächstes Ergebnis sind die Bereiche erkennbar, die die größten Defizite aufweisen (= Säulen mit stärkster Ausdehnung nach unten). Dazu gehören der PB01 Innere Verwaltung, der PB06 Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und der PB12 Verkehrsflächen-/Anlagen, ÖPNV.

Nun erfolgt die Analyse der PB-individuellen Veränderungen der Belastungen von 2009 bis 2018 (die Entwicklung der beiden positiv abschließenden PB bleibt an dieser Stelle aus Übersichtlichkeitsgründen unberücksichtigt).

Grundsätzlich bestätigt sich hier die im Vortext getroffene Aussage, dass sich die Defizite der Produktbereiche bei einer mehrjährigen Betrachtung tendenziell erhöhen, u.a. wegen des Inflationseffektes (dieser wirkt für den ausgewählten Zeitraum 2009 bis 2019 immerhin für 9 Jahre), allerdings fallen auch zwei Säulen auf, die eine positive Entwicklung genommen haben (PB10 und PB15, auch hier bleibt aus Platzgründen eine weitergehende Untersuchung dieser für den Gesamthaushalt eher unbedeutenden Entwicklung).

Die weitere Untersuchung der Belastungsveränderung auf PB-Ebene erfordert die Hinzunahme der zugehörigen Wertetabelle zur oberen Grafik:

Produktbereich	RE 2009 in Mio. €	Ansatz 2018 in Mio. €	Veränderung Teilergebnis Z29	durchschnittliche jährliche Veränderung
PB01	-5,4	-6,8	-1,4	2,6%
PB02	-0,9	-1,8	-0,9	8,6%
PB03	-3,2	-5,4	-2,2	5,9%
PB04	-0,8	-1,0	-0,2	2,8%
PB05	-0,6	-3,3	-2,6	19,9%
PB06	-4,2	-7,4	-3,2	6,6%
PB08	-1,0	-1,5	-0,5	4,9%
PB09	-0,2	-2,0	-1,8	30,6%
PB10	-0,8	-0,6	0,2	-3,7%
PB11	1,9	3,7	1,8	7,5%
PB12	-3,9	-5,5	-1,5	3,8%
PB13	-1,1	-1,6	-0,4	3,6%
PB14	0,0	-0,1	-0,1	17,6%
PB15	-1,1	-0,9	0,2	-2,2%
PB16	15,0	28,3	13,4	7,3%

Um aus der Vielzahl der Daten ein überschaubares Ergebnis zu extrahieren, werden **nur Positionen mit großen Werten in der Spalte „Veränderung Teilergebnis Z29“ untersucht** (Richtwert: >0,8 Mio. €), **die gleichzeitig auch hohe Prozentwerte in der Spalte „durchschnittliche jährliche Veränderung“ aufweisen** (Richtwert: > 4%). Als Ergebnis dieser Fokussierung sind die unbeachtlichen Produktbereiche in der obigen Tabelle entsprechend mit grauer Schriftfarbe dargestellt.

Damit werden die Produktbereiche
PB02 Sicherheit und Ordnung
PB03 Schulträgeraufgaben
PB05 Soziale Leistungen
PB06 Kinder-, Jugend-, Familienhilfe
PB09 Räumliche Planung und Entwicklung

als Leistungsbereiche mit auffälligen Mehrbelastungen im Zeitraum 2009 – 2018 für den Haushaltsausgleich erkannt.

Die Ursachenforschung für diese Belastungssteigerung beginnt mit der letzten Position PB09, da das Auswertungsergebnis keine nachhaltige Entwicklung darstellt sondern in 2018 einmalig hohe Aufwandsbelastungen aus der Erschließung des Gewerbegebiets Wolbersacker eingeplant sind.

Hauptursache für die erhöhte Haushaltsbelastung des PB02 ist der Bereich des Brandschutzes. Über die gestiegenen Anforderungen der Leistungserbringung erfolgen regelmäßig Informationen, z.B. über den Brandschutzbedarfsplan.

Die gestiegenen Haushaltsbelastungen des PB03 Schulträgeraufgaben resultieren u.a. aus dem Neubau und der Unterhaltung der Vermögenswerte der Schulgebäude (erweiterte AfA für Gesamtschule und erhöhter Sanierungsaufwand der Schulgebäude insgesamt) und aus gestiegenem Aufwand aus Schülerfahrtkosten (siehe Erläuterungen zu Zeile 13 der Ergebnisrechnung).

Das erheblich erhöhte Aufwandsvolumen der PB05 Soziale Leistungen und PB06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist unter „4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung“ an vielen Stellen für die Teilleistungen Asyl/Flüchtlinge (PB05) und Kinderbetreuung (PB06) identifiziert worden. Hier ist nun erkennbar, dass die ebenfalls gestiegenen Erträge dieser Bereiche nicht näherungsweise vollkompensierende Wirkung erzielen. Als Folge entsteht hier in deutlicher Weise ein Bedarf an weiterer Kompensation, der (neben der Wirkung aus weiteren Konsolidierungsmaßnahmen) vor allem durch Mehrerträge der allgemeinen Deckungsmittel des PB16 gedeckt wird.

4.4 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2018-2021

Die o.a. Entwicklungen der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen führen zu folgendem Gesamtergebnis:

Der Ergebnisplan weist für das Jahr 2018 eine Unterdeckung i.H.v. -5,7 Mio. € aus und fällt gegenüber der Vorjahresplanung nahezu unverändert hoch aus.

Dies liegt unter anderem daran, dass die im HPL 2018 eingeplante einmalige Sonderbelastung aus der Erschließung des Gewerbegebiets „Wolbersacker“ zu großen Teilen durch ebenfalls bisher nicht eingeplante Einmalerträge aus der Abrechnung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes des Jahres 2016 (rd. 1,0 Mio. €) kompensiert werden konnten. Mit der Erschließung des Gewerbegebietes „Wolbersacker“ werden weitere Potentiale der Ertragsgewinnung im Bereich der Gewerbesteuer geschaffen. Dabei fällt ein einmaliger Aufwand an, der vor allem in 2018 zu einem außergewöhnlichen Mehrbedarf in Höhe von 1,7 Mio. € führt (für Planung, Ausgleichsmanagement etc.).

Kontinuierlich bis 2021 wirkende Belastungssteigerungen sind vor allem in den PB03 „Schulen“ (vor allem ausgelöst durch den durch Neubau und Unterhaltung verursachten Ressourcenverbrauch der Schulgebäude und dem erhöhten Bedarf an Aufwandsansät-

zen für den Schülerverkehr) und PB05 „soziale Leistungen“ (für Versorgung/Unterbringung der Flüchtlinge) zu finden. Zusätzliche Informationen zur Haushaltsentwicklung bis 2021 sind im „Vorbericht des Haushaltssicherungskonzeptes“ zu finden.

Die Kompensation bis zum Ausgleichsjahr 2021 erfolgt vor allem durch Mehrerträge bei

- den „Anteilen an den Gemeinschaftssteuern“ und der „Gewerbsteuer“ aufgrund der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung,
- und einer zusätzlichen Erhöhung der Hebesätze bei der „Grundsteuer B“ (um jährlich 3 Hebesatzpunkte im Zeitraum 2019 – 2021).

Im Ergebnis wird auch im Entwurf 2018 die zentrale Zielvorgabe der Haushaltsgesundung eingehalten, nämlich die erstmalige Realisierung von Überschüssen im Ergebnisplan in 2021.

5. Geplante große Investitionsmaßnahmen

Bisher wurden die Vorgänge des Ergebnisplanes untersucht. Abschließend erfolgen Informationen zur Investitionstätigkeit und zur Verschuldung.

Die nachfolgende Liste enthält die Investitionen der Stadt, dabei wurde versucht sinnvolle Gruppierungen vorzunehmen. Besonders ist auf das Projekt "Aufschließung Gewerbegebiet Wolbersacker" (letzte Investitionsgruppe) hinzuweisen, durch das zukünftige Potentiale für die Gewerbesteuererzielung geschaffen werden.

Die Abkürzungen "GWG" und "BGA" stehen für "geringwertige Wirtschaftsgüter" beziehungsweise für "Betriebs- und Geschäftsausstattung". Geringwertige Wirtschaftsgüter besitzen einen Anschaffungswert von 60 € bis 410 € netto (z.B. Fotoapparat, Großlochler). Bei Betriebs- und Geschäftsausstattungen handelt es sich z.B. um Ausstattungsvermögen von Nutzungsräumen/-flächen mit einem Anschaffungswert über 410 € netto (z.B. Möblierung und Geräte auf Spielplätzen).

Investitionsliste	2018	2019	2020	2021
Beschaffungen GWG/BGA/u.ä. verschiedene Bereiche				
Verwaltung Beschaffung GWG/BGA	129.810	184.460	58.287	95.680
Verwaltung Beschaffung GWG/BGA u.ä	42.780	3.828	5.610	5.720
Friedh. Beschaffung GWG/BGA/Maschinen	10.500	1.000	1.000	1.000
Jugend Beschaffung GWG/BGA	49.200	46.200	46.200	46.200
Kinderbetreuung Beschaffung GWG/BGA	13.300	7.600	7.600	7.600
PB03 Schulen Beschaffung GWG/BGA	459.600	204.570	153.500	156.500
PB03 Turnhallen Beschaffung GWG/BGA	11.200	10.450	10.200	9.700
PB04 Kultur/ Archiv Beschaffung GWG/BGA	7.300	7.300	5.185	2.300
PB05 Asyl/Aussiedler/Wohnungslose Beschaffung GWG/BGA	36.800	36.800	36.800	36.800
PB08 Sport/Bad Beschaffung GWG/BGA/Sonstiges	2.800	2.800	2.800	2.800
INV18-0014 Sport- und Erlebnisbad	201.000	25.000	25.000	25.000
PB15 MZH Beschaffung GWG/BGA	14.500	3.500	3.500	3.500
Sonstige Investitionen				
INV11-0002 BPL 16 "In den Gärten", Beiträge städt. Grundverm.	41.000	0	0	0

INV16-0003 Römerkanal-Informationszentrum	569.024	107.592	0	0
INV16-0005 Eulenbach, Gewässerentwicklung+Hochwasserschutz	206.250	420.875	168.000	10.000

Feuerwehr, Betriebshof, Forst

Betriebshof Beschaffung GWG/BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	31.000	124.000	114.000	119.000
Betriebshof Beschaffung Winterdienst	0	60.000	20.000	0
INV17-0005 Betriebshof, Fahrzeuge 2017	30.000	0	0	0
INV18-0009 Betriebshof, Erweiterungsbau	45.000	300.000	0	0
Feuerwehr Beschaffung GWG/BGA u.ä	8.000	0	0	0
Feuerwehr Beschaffung GWG/BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	177.500	436.020	157.020	158.020
INV09-0021 Funksystem, Umrüstung auf Digitalfunk	15.000	5.000	5.000	5.000
INV14-0004 Flerzheim, Feuerwehrgerätehaus, Um-/Ausbau	0	40.000	0	0
INV17-0001 Feuerwehr, Kdow B-Dienst	3.000	0	0	0
INV18-0001 Feuerwehr, GWG	320.000	0	0	0
Grünfl./FZP/Forst Beschaffung GWG/BGA/Maschinen	63.000	15.500	15.500	15.500
INV18-0007 Forst, Carports	25.000	0	0	0

Grundstücksankäufe (ohne Wolbersacker)

Grundstückskauf Kaufpreisrente Jahnstraße	9.000	9.000	9.000	2.000
Grundstückskauf Pauschal/kleinere Maßnahmen/Erw. P&R Römerkanal	499.050	125.000	125.000	125.000
INV10-0002 BPL 4 "Queckenberger Straße", Grundstücksankäufe	5.000	5.000	5.000	5.000
INV11-0016 Bahnhofsumfeld, Grundstücksankäufe	20.000	0	0	0
INV15-0002 DB-Grundstücke Ankauf	42.500	0	0	0

Schul-/Turnhallenbau

Grundsanierung Schulen	0	0	394.572	499.572
Grundsanierung Gebäude Stadtpark 16	41.584	41.584	61.584	41.584
Grundsanierung Turnhallen	0	113.092	172.452	142.452
Gute Schule/ Sanierung Alamierungsanlagen	0	140.000	0	0
INV09-0044 TH Gymnasium, Erneuerung Fenster/Lampen/Boden	0	0	0	0
INV12-0011 Gesamtschule	5.730.000	150.000	30.000	144.000
INV15-0004 Hauptschule, Grundsanierung	0	0	105.000	105.000

Straßenbau (ohne Wolbersacker)

PB12 Straßenbau/E-Bike	23.875	23.875	0	0
PB12 Straßenbau/Errichtung P&R-Anlage Keramikerstraße	50.000	0	50.000	345.000
PB12 Straßenbau/Erschließung Weilerfeld II	0	0	60.000	100.000
PB12 Straßenbau/In den Gärten	130.000	0	0	0
PB12 Straßenbau/Rilkeweg	0	0	0	0
PB12 Straßenbau/Stadthüpferrichtung Wetterschutz	7.500	1.000	1.000	1.000
PB12 Straßenbau/Umbau Verkehrsfläche Himmeroder Wall	0	50.000	50.000	250.000
INV09-0018 Straßenbeleuchtung, Erweiterung	311.000	260.000	192.000	158.000
INV09-0071 Wirtschaftswege, Sanierungsprogramm	80.000	80.000	80.000	80.000
INV10-0019 Straßen und Bürgersteige, große Instandsetzung	100.000	100.000	100.000	100.000
INV11-0015 Stellplätze, Bauausgaben/Ablösung	17.757	17.757	17.757	17.757

INV15-0006 Ausbau Straße "Am Voigtstor"	0	0	40.000	0
INV15-0007 Umgestaltung Turmstraße	200.000	1.100.000	0	0
INV15-0012 Pützstraße/Weiherstraße, Straßenbau	100.000	567.000	567.000	0
INV16-0009 Mirgelskaul, Straßenendausbau	0	0	0	0
INV16-0010 Gelände "Pallottiner", Straßenerschließung	60.000	100.000	675.000	0
INV17-0004 FH-Gebiet, Erschließung Erweiterung	0	0	0	50.000
INV18-0003 Brückenbauwerke, Sanierungsprogramm	180.000	180.000	130.000	130.000

Abwasser (ohne Wolbersacker)

PB11 Abwasser/Erschließung Weilerfeld II	0	0	50.000	400.000
INV10-0034 Rheinbach, Kanalsanierung baulisch	910.000	910.000	910.000	910.000
INV11-0020 Grundstücksanschlussleitungen	150.000	150.000	200.000	200.000
INV13-0010 Kanalinv. wg Wegfall Befreiung Abw.beseit.pflicht	25.000	25.000	25.000	25.000
INV16-0007 Regenwasserrückhaltung östliche Kernstadt	0	0	0	0
INV16-0008 Gelände "Pallottiner", Kanalerschließung	50.000	160.000	160.000	0
INV17-0002 Kanal, FH-Gebiet Erweiterung	0	0	0	50.000
INV18-0002 BPL 16, "In den Gärten", Aufschließung	150.000	0	0	0

Projekt Aufschließung Gewerbegebiet Wolbersacker

(Gesamtinvestitionsvolumen lt. Unteren Ansätzen: 16,2 Mio. €)

INV17-0003 Kanal, BPL 59, Wolbersacker Aufschließung	3.000.000	1.500.000	3.502.144	0
INV18-0004 Wolbersacker BPL 59, Straßenbau	1.150.000	500.000	200.000	1.000.000
INV18-0005 Wolbersacker BPL 59, Straßenbeleuchtung	100.000	120.000	0	0
INV18-0006 Wolbersacker BPL 59, Grünflächen	0	0	288.000	0
INV18-0017 Wolbersacker BPL 59, Straßen-/Wegegrün	0	0	400.000	332.760
INV18-0008 Wolbersacker, Grundstücksankäufe	880.000	0	0	0
INV18-0016 Wolbersacker BPL 59, Stadt-Ökofläch/durch Stiftung	15.540	0	0	0
INV18-0015 Wolbersacker BPL 59, Pacht-Ökofläch/durch Stiftung	220.913	0	0	0
Weiterleitung Kredite an WFEG	1.500.000	1.500.000	0	0

Summe (= Finanzplan, Zeile 30 „Auszahlungen Investitionstätigkeit“)	18.271.283	9.970.803	9.435.711	5.914.445
---	-------------------	------------------	------------------	------------------

Einzahlungen für die Finanzierung der Investitionstätigkeit stehen wie folgt zur Verfügung:

Einzahlungen im investiven Bereich	2018	2019	2020	2021
Allgemeine Investitionspauschale	1.487.877	1.487.877	1.487.877	1.487.877
Schul-/Bildungspauschale	738.982	738.982	738.982	738.982
Sportpauschale	74.248	74.248	74.248	74.248
Feuerschutzpauschale	61.000	61.000	61.000	61.000
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land)	631.488	595.470	327.462	518.500
sonstige Zuweisungen/Zuschüsse	3.500	3.500	3.500	3.500
Erschließungsbeiträge	70.000	330.030	38.010	391.936
Straßenbaubeiträge	71.800	183.700	695.955	120.600
Kanalanschlussbeiträge	19.240	0	0	2.476.710
Übrige Beiträge und sonstige Entgelte	17.757	17.757	117.757	117.757

Veräußerungserlöse	105.000	0	0	0
Erstattung Tilgung WFEG für weitergeleitete Kredite	37.500	112.500	150.000	150.000
Summe (= Finanzplan, Zeile 23 „Einzahlungen Investitionstätigkeit“)	3.318.392	3.605.064	3.694.791	6.141.110

Die für die Weiterführung von in 2017 oder vorher begonnenen Investitionsmaßnahmen benötigten Ermächtigungsübertragungen werden in der Ratssitzung am 05.03.2018 beschlossen (Gesamtvolumen an Ermächtigungsübertragungen rund 3,2 Mio. €). Sie sind im vorliegenden Finanzplan nicht ausgewiesen.

6. Entwicklung der Schulden

6.a) Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten beliefen sich am 31.12.2017 auf rd. 53,0 Mio. €. Unter Berücksichtigung von Kreditaufnahmen auf das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 10,9 Mio. € für den städtischen Investitionsbedarf (siehe untere Aufteilung), der vorsorglich eingeplanten Weiterleitung der Kreditaufnahme für die WFEG in Höhe von 1,5 Mio. € (siehe „3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“) und der ordentlichen Tilgungsleistung von rd. -2,7 Mio. € erreichen die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten einen neuen Stand zum 31.12.2018 von rd. 62,7 Mio. € (siehe Anlage „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“).

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf das lfd. Haushaltsjahr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Neuaufnahmen 2018

Bereich I (sog. rentierliche Investitionen)	6.659.963 €
Bereich II (sog. nichtrentierliche Investitionen, davon 109.200 € aus Projekt „Gute Schule“)	4.276.260 €
Summe	<u>10.936.223 €</u>

plus weiterzuleitende Kredite an WFEG	1.500.000 €
---------------------------------------	-------------

2. Umschuldungen 2018

3.868.271 €

6.b) Liquiditätskredite

Der Kassenkredit dient grundsätzlich nur der kurzfristigen Vorfinanzierung von Auszahlungen (nur temporärer Kreditbedarf). Dieser temporäre Kreditbedarf wird verursacht, indem – auch bei einem ausgeglichenen Haushalt – die Ein- und Auszahlungen aus den vielen Einzelvorgängen aufgrund ihrer verschiedenen Zahlungszeitpunkte nicht automatisch zu einem täglich ausgeglichenem Liquiditätsstand führen.

Bei Kommunen mit nicht ausgeglichenem Haushalt – zu denen die Stadt Rheinbach zählt – übernimmt der Kassenkredit eine zweite Funktion, er dient dauerhaft der Finanzierung der Altfehlbeträge. Erst wenn der Haushalt auf der Zahlungsebene Überschüsse erwirtschaftet, ist ein Abbau des Kassenkredits möglich.

Insgesamt wurden folgende Fehlbeträge in der Vergangenheit ausgewiesen:

Zeitpunkt	Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“
31.12.2008	41.549.060 €
31.12.2009	41.713.779 €
31.12.2010	42.712.984 €
31.12.2011	45.100.501 €
31.12.2012	48.117.148 €
31.12.2013	53.824.066 €
31.12.2014	54.020.000 €
31.12.2015	52.920.000 €
31.12.2016	56.550.000 €
31.12.2017, inkl. Sicherheit *)	57.550.000 €

*) Für die Berechnung des Zinsaufwands aus Liquiditätskrediten 2018 wurde aus kaufmännischer Vorsicht für die am Jahresende 2017 angeordneten, aber erst in 2018 zahlungsmäßig abgewickelten Vorgängen ein geschätzter zusätzlicher Liquiditätsbedarf von 2,5 Mio. berücksichtigt.

Für das Jahr 2018 resultiert aus den geplanten Ein- und Auszahlungen ein Anstieg des Bedarfs an Liquiditätskrediten von 8,3 Mio. €. Unter anderem wird dieser Mehrbedarf ausgelöst durch einmalige nicht investive Ausgaben für die Errichtung des „Gewerbegebiets Wolbersacker“ (siehe Erläuterungen zu „3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“) und durch das große Investitionsvolumen 2018 der INV12-0011 „Gesamtschule“ (5,7 Mio. €), für das in bedeutendem Maße kein Liquiditätszufluss aus Investitionskrediten erfolgt, da für diese Maßnahme noch unverbrauchte Mittel der Schul-/und Bildungspauschale im Kassenbestand bestehen, die zur Finanzierung eingesetzt werden.

Für Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung mussten nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2017 aufgrund extrem niedriger Zinssätze ca. 77 T€ (im Vergleich dazu 2008: 1.707 T€) gezahlt werden. So schwankten die Zinssätze in 2017 zwischen 0,0% und 0,4% Prozent (mitunter wurden sogar Minus-Zinsen berechnet!), während der durchschnittliche Zinssatz für Kassenkredite in 2008 noch 4,1% betrug!

Für die Zukunft ist ein Anstieg des Zinssatzes für Liquiditätskredite durchaus möglich. (für die weitere Entwicklung siehe „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“).

7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)

Mit Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (kurz: NKF) zum 01.01.2009 wurde das bisher angewandte kamerale System beendet. Begriffe wie „Haushaltsstellen“ und „Deckungsring“ wurden durch das „Budget“ ersetzt. Gemäß § 21 GemHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mit dem ersten NKF-Haushaltsplan 2009 wurden die Budgetregeln definiert und im Zuge des Ratsbeschlusses vom 17.10.2011 über die Handhabung von „über- und außerplanmäßige Ausgaben im NKF-System“ aktualisiert dargestellt.

Besonders wichtige Merkmale der gewählten Budgetstruktur sind:

1. Trennung von Ergebnis- und Investitionsbudgets
2. Ergebnisbudgets werden zusätzlich unterteilt in „zahlungswirksam“ und nicht zahlungswirksam“
3. Ergebnisbudgets können vertikal oder horizontal strukturiert sein.

Zur Veranschaulichung dieser Strukturierung werden auszugsweise die Informationen aus der o. a. Vorlage (vom 17.10.2011) aufgeführt:

Vertikale Budgets der Ergebnisrechnung

(Deckung innerhalb eines Kostenträgers)

Grundsätzlich gilt, dass die Aufwendungen der verschiedenen Sachkonten eines Kostenträgers in einem Budget zusammengefasst sind. Damit stehen freie Mittel bei einem Sachkonto direkt einem anderen Sachkonto zur Verfügung, natürlich nur innerhalb des gleichen Kostenträgers. Diese übergreifende Deckung wurde im kameralen System über den „Deckungsring“ ermöglicht. Diese Form der Deckung innerhalb eines Budgets (also **VERSCHIEDENE** Sachkonten innerhalb **EINES** Kostenträgers) kennzeichnet ein „vertikales Budget“.

Horizontale Budgets der Ergebnisrechnung

(kostenträgerübergreifende Budgetdeckung)

Bei einigen Geschäftsvorfällen ist diese Form der vertikalen Deckung nicht gewünscht bzw. nicht sinnvoll. Dies hängt unter anderem mit Verantwortlichkeiten zusammen. Für den Erfolg bzw. Misserfolg der Bewirtschaftung eines bestimmten Budgets sollte immer nur **EINE** bestimmte Person verantwortlich sein. Ohne diese eindeutige Zuordnung würde die Einrichtung von Budgets das wirtschaftliche Handeln nicht optimal unterstützen.

Als Beispiel sei das Personalbudget aufgeführt,

- das zentral von Fachgebiet 10 „Zentralverwaltung“ verwaltet/verantwortet wird,
- dessen Ansätze aber auf den Kostenträgern ausgewiesen werden, in denen die Leistungen erbracht werden und für die Fachgebiet 10 **NICHT** verantwortlich ist.

Ein vertikales Budget auf Kostenträgerebene, in dem die Konten des Personalaufwandes integriert werden, würde also einem Verantwortlichen außerhalb des Fachgebietes 10 ermöglichen, seinen Mehrbedarf aus „nicht personal-bezogenen“ Vorgängen über Wenigerausgaben beim Personalbudget – die er gar nicht erwirtschaftet hat, da hier FG 10 verantwortlich ist – zu decken. Dies widerspricht dem für wirtschaftliches Handeln existenziellen Grundsatz, dass der, der den Erfolg erwirtschaftet hat, auch in seinen Genuss kommt (Entsprechendes gilt natürlich auch für „Misserfolg“).

Unter anderem deswegen werden für bestimmte Aufwandsarten sogenannte „horizontale“ Budgets gebildet. Hier werden also Sachkonten (mit ähnlicher Ertrags-/Aufwandsart) **KOSTENTRÄGERÜBERGREIFEND** verbunden.

Andere Gründe für die Einrichtung „horizontaler Budgets“ können sein:

- Für einen genau bestimmten Bereich soll eine erweiterte Flexibilität in der Budgetbewirtschaftung zugelassen werden. Hier wird gezielt erlaubt, dass Mehrbedarfe eines Kostenträgers durch Entlastungen bei anderen Kostenträgern gedeckt werden können, ohne dass über eine Vorlage dem Rat berichtet wird. Hier sei als Beispiel Die „IT-Ausstattung Schulen“ genannt, die in ihrem Budget alle Schul-Kostenträger berücksichtigt (z.B. KTR 03-01-01 „Grund-

schulen“, KTR 03-02-01 „Hauptschule“ etc.) und so der Schulverwaltung ermöglicht, schnell auf eine geänderte Bedarfslage bei der IT-Ausstattung der Schulen zu reagieren.

Diese größere Flexibilität wird auch im Budget mit dem Namen „Vorsorglich“ zugelassen. Hier ist eine automatische Deckung über verschiedene KTR (und damit unterschiedlichen Verantwortungsträgern) zugelassen worden. In diesem Budget sind Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten (z.B. Gerichtskosten, Anwaltskosten) zusammengefasst, die in den meisten Fällen in ihrer Höhe bei der Planung der Ansätze nicht vernünftig abgeschätzt werden können. Das eingerichtete horizontale Budget ermöglicht die Deckung über alle Rechtsstreitigkeiten der Stadt Rheinbach.

- Das Budget hat weniger direkte Steuerungsfunktion, sondern eher „nachrichtlichen“ Charakter. Dies gilt vor allem für das AfA-Budget (AfA = Abschreibung für Abnutzung) und das IV-Budget (IV = interne Verrechnung).

Die Abschreibung des städtischen Vermögens wird vor allem über Zu- und Abgänge (An- und Verkauf) bestimmt. Diese beiden Vorgänge sind aber schon über eigene investive Budgets erfasst. Zusätzlich kann das Abschreibungsvolumen durch Sonderfälle wie Sonder-Abschreibungen (z.B. Ausbuchen des Restbuchwertes eines verunfallten PKWs mit Totalschaden) beeinflusst werden. Solche außergewöhnlichen Vorgänge sind aber grundsätzlich nicht planbar. Deswegen würde eine kleinteilige Budgeteinteilung nur den Verwaltungsaufwand erhöhen (da bei Mehrbedarf jeweils eine Vorlage für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zu erstellen/beschließen ist), ohne Einfluss auf die Ursache des Mehrbedarfs nehmen zu können.

Ähnliches gilt für das IV-Budget (IV = interne Verrechnung). Die interne Verrechnung legt den bereits auf einem budgetierten KTR (Kostenträger) angefallenen Aufwand/Ertrag nur auf einen anderen KTR um, nämlich auf den KTR, der für diesen Vorgang verantwortlich ist. Die Belastung ist also bereits mit der ersten Berücksichtigung (i.d.R. das Einbuchen der Rechnung) einer Budgetprüfung unterworfen worden.

Die interne Verrechnung ist ohne Frage bedeutend für den richtigen Erfolgsausweis auf Kostenträgerebene (wichtig für Kennzahlen, Zielerreichung etc.). Eine kleinteilige Budgetierung der internen Verrechnung ist – wie bei der AfA – wegen des gestiegenen Verwaltungsaufwandes bei überplanmäßigen Bedarfen „ohne Mehrwert“ abzulehnen.

Investive Budgets

Neben den Ergebniskonten (und den ihnen zugehörigen Zahlungskonten) ist die Budgetierung auch für den investiven Bereich eingerichtet. Für jede große Investitionsmaßnahme – die durch eigene Investitionsnummern gekennzeichnet sind (z.B. „INV13-0012 Betriebshof, Fahrzeuge“) existiert ein eigenes Budget. Kleinere Maßnahmen (unter 20.000 €) werden pro Kostenträger in einem Budget zusammengefasst.

Die Verwaltung wird nach Erfordernissen der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft weiterhin Anpassungen der Budgetstruktur vornehmen.

8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan

Mit der Aufteilung und Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen auf Kostenstellen, Kostenträger und Konten sind im NKF sowohl der Haus-

haltsvollzug als auch die Erstellung des Haushaltsplanes erheblich aufwendiger und differenzierter als im kameralen Rechnungswesen.

Die Finanzdaten werden jedoch im Haushaltsplan (in den Gesamtplänen und in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen) nach den gesetzlichen Anforderungen hochaggregiert dargestellt.

Die bisher aus der Kameralistik gewohnte detaillierter Information über die Haushaltsstellen zu den Haushaltsansätzen geht im NKF, wenn der Gesetzesintention gefolgt wird, unabhängig von der Darstellungsebene, verloren.

Aus diesem Grunde hat sich die Verwaltung entschieden, den Haushaltsplan vorläufig kontenscharf darzustellen.

9. Anlagen zum Vorbericht

(siehe nachfolgende Seiten)